Oskische Studien.

Von

Dr. Theodor Mommsen.



Berlin, 1845.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.

(Aus dem XIII. Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft besonders abgedruckt.)

§. 1. Gebiet und Dauer der oskischen Sprache.

Die Urgeschichte Italiens geht nicht auf in der des römischen Volkes. Wo uns das Licht der Historie zu dämmern beginnt, finden wir die Halbinsel bewohnt von zahlreichen und mannigfaltig entwickelten Zweigen eines Urvolks, dem das Bewußtsein der Stammeinheit, damals höchstens im gemeinsamen Gegensatz zu Kelten oder Griechen empfunden, erst Jahrhunderte später durch die römischen Waffen aufgezwungen ward. Wie in Deutschland die Sachsen den Franken, so stehen in Italien den Römern die sabellischen Stämme entgegen; aber was wissen wir von ihnen, als daß sie nach ruhmvollem Kampfe unterlagen? Die Ueberlieferung ist nicht trübe, sondern null, der Sieg des harten Volkes bezeichnet durch die Vernichtung der feindlichen Nation mit ihrer Geschichte; und wenn der späte Forscher auch dem Besiegten sein Recht angedeihen lassen, ihn geschichtlich wieder

beleben will, so bemächtigt sich seiner das wehmüthige Gefühl eines vergessenen politischen Lebens. Um so theurer ist uns jeder Rest, den wir der Unbilligkeit der Sieger entreißen können; haben sie auch keinen Stein auf dem andern, so haben sie uns doch die Steine gelassen und etwas werden uns diese doch verrathen, wo wir noch gar nichts wissen. Aus Schrift und Sprache, aus Bildwerken und Münzen sucht also der Historiker eine Anschauung des Volkes zu gewinnen, von dessen Leben nur sein Untergang bekannt ist. So hat Abeken, den Italien auch schon leider zu seinen Opfern zählt, vor Kurzem die Kunstdenkmale Mittelitaliens historisch bearbeitet, so wollen wir jetzt die oskische Sprache und die schriftlichen Ueberreste derselben einer Untersuchung unterwerfen. Schon Niebuhr ist über einen ähnlichen Plan hingestorben (röm. Gesch. I. 2te Ausg. S. 76.); Klenze, der ihn aufzunehmen gedachte, hat nur eine Erörterung über „das oskische Gesetz auf der bantinischen Tafel" (aus seinen Papieren herausgegeben von Lachmann, philolog. Abhh. S. 25—54.) unvollendet hinterlassen, allerdings das einzig Brauchbare, was wir für die Erklärung der oskischen Sprache besitzen. — Mittlerweile hat dieselbe eine neue Grundlage erhalten durch das treffliche Werk von Richard Lepsius: inscriptiones Umbricae et Oscae (Lips. 1841. 8., XIV. und 208 pp., dazu tabulae XXXII., 1. Bd. fol. max.), in dem alle Reste dieser beiden verschollenen Sprachen gesammelt und fast durchaus nach den Originalen mit

höchster Genauigkeit berichtigt sind; so ist die wichtigste oskische Urkunde, der Vertrag von Nola und Abella, von über 250 Fehlern (in 980 Buchstaben!) gereinigt. [1]) Niemand wäre mehr berufen gewesen die Erklärung der Sprachen zu versuchen, deren Reste er gesammelt und deren Schrift er (theils in der angeführten Schrift, theils in der Inauguraldissertation de tabulis Eugubinis Berol. 1833. 8.) schließlich festgestellt hat [2]), als der Herausgeber selbst; da ihn indeß die bekannte Unternehmung, auf welcher ihn jetzt das Interesse jedes Gebildeten begleitet, vorläufig hievon abhielt, hat er durch die liberale Mittheilung des mühsam gesammelten Materials schon jetzt die Mitforscher in den Stand gesetzt, die Erklärung selbst zu versuchen. Wenn wir hiezu einen Beitrag veröffentlichen, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß bei derartigen Problemen, wie z. B. die Entzifferung der Keilschrift gezeigt hat, das tractare und retractare Bedürfniß ist; wir werden unsere Mühe vollkommen belohnt glauben, wenn in nicht gar zu ferner Zeit die vergleichende Sprachforschung in diese Untersuchung eingehen und anerkennen wird, daß die Historie ihr die Thür geöffnet hat. Uns ist die Sprachvergleichung nur Mit-

1) Doch ist es rathsam neben den abgedruckten Texten die Tafeln zu benutzen, da in zweien sich einige Fehler eingeschlichen haben, unter denen der wichtigste die Auslassung einiger Zeilen Eugub VIIa, 34—37. (p. 43.) ist.

2) Bis auf einen Nebenpunkt (s. unten §. 3, A. Anm. 18.), das X der lateinischen Schrift betreffend, haben wir keine Veranlassung gefunden, von Lepsius Annahmen abzugehen.

tel zum Zweck und unsere Aufgabe nicht die Ermittlung der Stelle, welche das Oskische im Sprachsystem, sondern derjenigen, welche die Osker in Italien einnehmen. Das Oskische wie das Umbrische sind indeß nicht, wie dies noch Pott etym. Forsch. II., 433 fg. von der umbrischen Sprache annahm, unsanskritische, unorganisch mit lateinischen Elementen gemischte, sondern Schwestersprachen des Latein — unsere ganze Abhandlung wird dies zeigen. Zur Erklärung derselben ist also zunächst das Latein, dann das mit diesem wieder zunächst verwandte Griechische, endlich der ganze sanskritische Sprachstamm herbeizuziehen. So z. B. entspricht 'pùtúrùs' dem griechischen *πότερος* genauer als dem lateinischen uter; das Negationspräfix '*an*' hat dagegen weder im Griechischen noch im Lateinischen, sondern erst im Sanskritischen *an* — (lat. in —, gr. *ἀ*) sein wahres Original. Oder um Flexionen anzuführen, der dat. pl. 2. auf úis ist genau das griech. *οις*, da die Osker kein gesondertes o haben; der infin. auf um findet sich aber erst im Sanskrit wieder. Wir hegen darum die Hoffnung, daß für Manches, was wir nicht auflösen konnten, Kenner des Sanskrit die Lösung geben werden. — Unser Plan beschränkt sich auf das Oskische; das Umbrische werden wir nur selten zur Vergleichung benutzen. So augenscheinlich beide Sprachen verwandt sind, verwandter als jede mit der römischen, und sich dereinst gegenseitig erläutern werden, so würde jetzt doch eine gemeinsame Berücksichtigung, Forschung und Darstellung nur verwirren. Die innere Zerstörung der umbrischen Sprache, die sich z. B.

in dem Streben nach Abwerfung der Endconsonanten zeigt, und die offenbare Willkür der umbrischen Orthographie passen vollkommen dazu, daß uns die Anfänge der Geschichte die Größe der Umbrer — antiquissima gens Italiae — schon als vergangen zeigen; allein hier würden sie einen unerfreulichen Contrast zu den scharf ausgeprägten und merkwürdig constanten Formen der oskischen Sprache bilden, wodurch dieselbe sich vortrefflich zum Ausgangspunkt der Untersuchung eignet. So bleiben als Objekt unserer Untersuchung nur die „inscriptiones Oscae", das sind die von Lepsius p. 57 bis 89. unter I — XLVII aufgeführten Inschriften nebst appendix 1 — 3. (s. Lepsius in der Vorrede p. X sq.) und die Münzen auf Lepsius Tafel XXX (vgl. dens. p. 104 — 133.), von denen ich jene nach den fortlaufenden Nummern (doch mit Ausnahme des cippus Abellanus No. I. und der tabula Bantina No. XXIII., die mit A und B unter Hinzufügung der Zeilenzahl bezeichnet werden), diese nach den Nummern auf der Tafel als nummi 1 — 74. (darunter indeß viele nicht oskische Münzen) anführe. Die Inschriften XXXV — XLVII und app. 1 — 3. verdienen, als von Lepsius nicht gesehen, minderen Glauben. Die oskische Schrift bezeichne ich wie Lepsius durch gewöhnliche, die lateinische, mit der bekanntlich ein Theil jener Monumente geschrieben ist, durch cursive Lettern; ächte oskische Inschriften mit griechischer Schrift haben wir nicht, wahrscheinlich auch keine derartigen Münzen (s. unten). Von Puteoli giebt es eine oskisch-griechische bilinguis (n. 61.).

Was die geographische Verbreitung der oskischen Sprache und Schrift betrifft, so ordnen sich die Denkmäler nach den Provinzen folgendermaßen: [3])

I. Latium. Inschriften von Veliträ XXIV. und Antium XLV. mit lat. Schrift; oskische findet sich nicht.

II. Campania. Inschriften oder Münzen mit oskischer Schrift von Abella (I.), Atella (n. 23—25.), Calatia (n. 26.), Capua (n. 20. 21. XXXVII.), Compulteria (n. 34.), [4]) Herculanum (XVII.), Nola (XVIII. XIX.? XXVIII. XLI. und die nolan. Pateren XXV. XXVIII. XXX — XXXIV. XL.), Nuceria Alfaterna (n. 29—32., von Lepsius gleich anderen ohne Grund verdächtigt), Pompeji (II—XVI. XIX bis XXII. XLII. app. 3.), Puteoli, oskisch Fistloi (n. 58.), [5]) Surrentum (n. 71. 'Urina'; vgl. Abe-

3) Wohin die *in castro Baroniae* gefundene Inschrift XLIII. gehört, weiß ich nicht; auch n. 33. 'Egvinum' ist unbestimmt.

4) In Campanien, nicht in Samnium; Drakenborch zu Liv. XXIII. 39. zweifelt, aber die Inschr. Murat. 1040, 1. bestimmt die Lage beim Kloster S. Maria ad Cubuliere, 3000 Schritt von Cajazza. — Nach der Gemeinschaftlichkeit der Typen (Leps. p. 117.) zu schließen stand Compulteria in enger Verbindung mit Teanum; vielleicht waren beides Städte der Sidiciner (Niebuhr III. 129.)

5) Die Münzen mit der Umschrift 'Fistluis' weist Abeken (Mittelitalien S. 335.) mit Recht nicht Pästum, sondern Puteoli zu, ohne noch zu wissen, daß dies durch die Pluralform des Worts bestätigt werde. Vgl. wegen der Einschiebung des s '*Velestr* —' für Velitr — XXIV. Die Beziehung Puteoli's zu Cumä erklärt das Entstehen der bilingues wie n. 61. Die Annahme, daß die mit Fistluis bezeichneten oskischen Münzen Puteoli angehören, erhält eine erwünschte Bestätigung dadurch, daß das Wappen —

ken Mittelitalien S. 336., Leps. p. 131.) und Teanum Sidicinum (n. 16—19).

Oskische Sprache mit lateinischer Schrift kommt nicht vor; '*Tiano*' n. 15. auf den Münzen von Teanum soll lateinisch sein (Leps. p. 110.), obgleich die oskische Aussprache auf die Schreibung eingewirkt haben mag.

III. Samnium. Inschriften von Bovianum. XXXV, gefunden zu Anglona in der Grafschaft Molise: XXXVI, gefunden neun italienische Meilen von Bovianum zu Aspramonte; XLIV = app. 1., gefunden zwischen Forli und Rionero in der Grafschaft Molise; Pateren von Saticula XXVII. XXIX. — Oskische Stadtmünzen giebt es — außer von Aquilonia [6]) n. 35., das eigentlich den Hirpinern gehörte, aber an der Grenze von Samnium lag und Liv. X. 38. als Samniterstadt erscheint — von Samnium nicht, da die Einwohner in Dörfern wohnten (Nieb. I. 107.); dagegen vermuthet Lepsius p. 123—124 scharfsinnig, daß die oskischen Münzen aus dem Socialkriege n. 43—46. von den Samnitern, die lateinischen von den Pelignern geprägt seien.

Delphin, Gerstenkorn und Muschel unter einander — das so schön die Seestadt des weizenreichen Campaniens bezeichnet, sich in ganz gleicher Weise auf griechischen Münzen des benachbarten Cumä findet, unter dessen Botmäßigkeit vor seinem Sturze ohne allen Zweifel Puteoli gestanden hat. Auch die neapolitanischen Münzen bieten die frappantesten Analogieen.

6) Oskisch *Akudunniu.* Daß Lepsius darin mit Recht *Aquilonia* erkannt hat, bestätigt der heutige Name *Acedogna*; treuer als das gleichzeitige Nachbarvolk hat zweitausendjährige einheimische Ueberlieferung den Namen bewahrt.

Oskisch mit lateinischer Schrift findet sich nicht; '*Benoentod*' auf den Münzen von Benevent ist römisch (Leps. p. 121.).

IV. Lucania. Apulia. Bruttii. Von oskischer Schrift ist keine Spur; das einzige Denkmal oskischer Sprache, aber mit lateinischer Schrift, ist die bantinische Tafel, der lucanischen Stadt Bantia angehörend, aber in Oppido auf der Grenze von Lucanien und Apulien gefunden.

V. Die Sabiner und Sabeller (Marsi, Vestini, Marrucini, Frentani). Mit oskischer Schrift finden sich nur zwei kleine Erztafeln, welche, die eine XXXIX in Abruzzo bei castell' a mare della buca, d. i. bei der Frentanerstadt *Buca*, die andere app. 2. im Lande der Vestiner zu Pinna gefunden sind. — Lateinische Schrift zeigen die bei dem sabinischen Amiternum (XLVI.) und die im Marserland zu Milonia gefundene Inschrift (XLVII.) — wenn sie ächt sind. — Die Münzen dieser Distrikte sind sämmtlich in Sprache und Schrift lateinisch, obgleich die von Larinum im Lande der Frentaner ('*Ladinod*' n. 35.) und von der Marrucinerstadt Teate ('*Tiati*' n. 50.) volksthümliche Lautverschiebung zeigen.

Um hiernach das Gebiet der oskischen Schrift zu bestimmen, müssen wir erwägen, daß die zuletzt erwähnten beiden Erztäfelchen, nach dem Material und dem Inhalt der Aufschrift, die den Gott oder den Geber nennt, zu schließen, Inscriptionen von Weihgeschenken sind (vgl. z. B. Orell. 2711.), und folglich ihre Sprache

auf die Sprache der Gegend, wo sie gefunden wurden, keinen Schluß verstattet; es scheinen dieselben von Oskern in ausländischen Tempeln dargebracht zu sein. — Somit beschränkt sich die oskische Schrift auf Campanien und Samnium, wo sie aber auch so ausschließlich galt, daß man niemals für die oskische Sprache der lateinischen Schrift sich bediente.

Weiter ging das Gebiet der oskischen Sprache. Südlich vom Silarus redete man sie noch, wie das z. B. von den Bruttiern bekannt ist und dem Calabresen Ennius; allein man schrieb sie nicht mehr und hat sie ohne Zweifel nie geschrieben; denn schon die gegossenen Münzen von Luceria in Apulien haben lateinische Inschriften (Lepsius Tyrrh. Pelasger S. 67.) und, wenn man ausnahmsweise sich dazu genöthigt sah, mit lateinischer Schrift. Das zeigt die Tafel von Bantia, deren Sprache unzweifelhaft identisch ist mit der campanischen. Dies muß dagegen geleugnet werden von den beiden Inschriften der Volskerstädte Antium und Veliträ, die Lepsius, obwohl er den dem Umbrischen sich nähernden Dialekt der zweiten nicht unbemerkt gelassen hat (p. 81.) [7]), doch den oskischen Denkmälern zuzählt. Allein die Endungen — auf diese, nicht auf die Stämme kommt es an — zeigen eine constante Divergenz: die oskischen Endungen des nom. sg. 2. und dat. sg. 3. *is* und *ei* lauten hier *es* und *e* (vgl. z. B. volskisch '*Pakuies*' XLV. mit os-

7) Gefühlt hat die Aehnlichkeit des Umbrischen und Volskischen schon Grotefend rudim. linguae Umbr. V. p. 18. Müller hielt die Sprache der tab. Veliterna für eine Art Griechisch.



kisch 'Pakis' XXXIX.), wovon in den wenigen Zeilen der beiden Tafeln *es* drei, *e* fünfmal, beide dagegen auf ächt oskischen Inschriften nie vorkommen.[8]) Das d im Imperativ fehlt in '*estu*' XXIV., niemals im Oskischen. Entscheidend ist die Anordnung der Namen. ***C. Papius C. fil.*** ist oskisch 'G. Paapi(is) G.', also vom Lateinischen nur durch constante Auslassung des fil. verschieden; dagegen lesen wir in den volskischen Inschriften ***Pa. Vi. Pakuies, Ma. Ka. Tafanies***, vielleicht auch ***Ek. Se. Kosuties*** Cossutius, unverkennbar mit geänderter Ordnung, gleichsam Gaius Gaii Papius. — Alle diese Abweichungen des Volskischen von dem Oskischen sind eben so viele Analogien desselben mit dem Umbrischen. Nichts ist demselben gewöhnlicher als die Endungen *es* (oder nach dem Rhotacismus der jüngern iguvin. Tafeln *er*) und *e*, das Fehlen des Final-*d* sogar Regel: die volskische Anordnung der Namen findet sich genau wieder auf der Inschrift von Assisium bei Leps. p. 50.: ***C. V. Vistinie. Ner. T. Babrie, T. V. Voisiinier***, vielleicht auch ***Vois. Ner. Propartk***[9]) (vgl. Grut. 167, 8. Müller Etrusker I. 50.). — Folglich ist der volskische Dialekt nicht bloß vom oskischen zu unterscheiden, wie das auch die Alten thun — Titinn.

8) 'De' app. I. ist abbrevirt, 'Perkedne' XVIII. Fragment, '*ne*' B. 14. 25. romanisirende Nebenform von nei oder ni. — Kanutie' (so die Tafel), 'Herine', 'Hoaiuies' auf den Pateren XXVI. XXVIII. XXXI. beweisen nicht, daß diese Formen oskisch, sondern bestätigen wieder, daß die Pateren nicht ächt oskisch sind. Leps. p. 82.

9) Propertius? der Dichter war aus Assisi.

(ap. Fest. v. Osce): Osce et Volsce fabulantur, nam Latine nesciunt — sondern mit dem umbrischen zu identificiren. Das heißt: es sind die Volsker ein Zweig des umbrischen Stammes. Dies stimmt vortrefflich dazu, daß nach Abeken's von einem ganz andern Gesichtspunkte aus geführten Untersuchungen die Casker, Aequer und Volsker in den Gebirgen zurückgebliebene Reste der in den Ebenen von den sabellischen Stämmen fortgeschwemmten Urbevölkerung sind (Mittelital. S. 46. 83 fg. 93—97.).

Um die Sprache der Sabiner und der transapenninischen sabellischen Stämme zu bestimmen, fehlt es uns an der sichern Grundlage, welche für die Volsker die beiden Inschriften XXIV. XLV. gewährten; die von Amiternum und Milonia XLVI. XLVII. reichen hiezu nicht aus. Die erste ist höchstwahrscheinlich das Produkt eines Fälschers, dem in der sabinischen Inschrift Orell. 2488. die Worte *mense Flusare* auffielen und der aus Dummheit oder Betrügerei einen Gott daraus machte = *mesene flusare;* eine Inschrift von sechs Zeilen kann nicht mit einer Datirung von zwei Zeilen beginnen. Die zweite ist wahrscheinlich ächt, aber, wie auch Abeken meinte (Abhh. S. 70. A. 40.), schlecht copirtes alterthümliches Latein: *V. Atei Diva Vettune Erinei et Erine* (scr. *Erino*) *patre dono meil i lib. . t* = ... Deae Vettunae (vgl. die Vesune — dativ sg. — der antiat. Tafel XLV. und die römische Feronia *a Sabinis*, Varr. V. 74.); Erina et Erinus pater donum ei laeti libentes (ich theile donom ei

li libt). Die 'Herine' auf der nolan. Patere XXVIII. ist wegen des Namens zu vergleichen.[10]) — Diese Inschrift, die möglicherweise auch erst wie die oben besprochenen Dedicationen von auswärts nach Milonia gebracht sein kann, beweist, wenn sie überhaupt etwas beweist, nur das frühe Eindringen des Lateinischen in diese Distrikte, das ohnehin nachweisbar ist. Durchgängig lateinisch sind die Münzen, selbst die gegossenen, z. B. von Hatria und den Vestinern (Leps. Tyrrh. Pel. S. 67.) und selbst die aus dem Socialkriege, die man den Pelignern in Corfinium zuschreiben darf. Während zu Varro's Zeit die oskische Sprache noch mit ihren eigenthümlichen Flexionen recht wohl bekannt war, scheinen von der ursprünglisch sabellischen nur noch in einigen Eigenthümlichkeiten des sabinischen Latein Trümmer vorhanden gewesen zu sein; daher haben alle Anführungen aus dem sabinischen Dialekt lateinische Endung und Beugung, während die Grammatiker auch in der Flexion abweichende oskische Formen, z. B. pitpit, petora, famel, casnar anführen (vgl. Klenze Abhh. S. 75.). — Die eigenthümlich sabinische, sehr früh verschollene Sprache scheint, so weit sich ohne bestimmte Reste urtheilen läßt, der oskischen sehr nahe gestanden zu haben. Ein Beweis dafür ist die Identität der campanischen und sabellischen Vornamen, die wir im §. 5. darthun werden; ferner die gleichfalls daselbst zu behandelnde Gleichheit der nach Varro V. 74. von den Sabinern nach Rom

10) Es versteht sich also, daß wir die Inschriften XXIV. XLV. XLVI. XLVII. nicht weiter berücksichtigen.

übertragenen und der campanischen Culte, und wenigstens hiefür geben Unterstützung die Erztafeln von Buca und Pinna mit oskischer Schrift, wenn sie auch von Ausländern herrühren sollten. Endlich ist auf den Münzen jener Gegenden in der römischen Sprache doch noch oskische Lautverschiebung wahrzunehmen, z. B. *Tiati* wie *Tiano*. Für die wesentliche Gleichheit des oskischen und des sabellischen Dialekts legt das beste Zeugniß aber ab die oskische Sprache der Samniter (Liv. X. 20.).

Wir beschäftigen uns also mit der Sprache des großen italischen Volksstamms, der in historischer Zeit diesseit des Apennin von der Südspitze Italiens bis zum Liris, jenseit des Apennin noch weiter hinauf bis an die umbrische Grenze wohnte, sowohl in den Ebenen als in den Gebirgen. Die Bewohner der Ebenen nannten sich vorwiegend Ausoner, die der Gebirge Sabeller; wie sie sich in Wohnplätzen und Sitten geschieden hatten, trat auch eine Spaltung des Dialekts ein: so sagten die Sabiner *idus* (Varro VI. 28.), die Osker *aitus* — allein der Unterschied war nicht größer als z. B. der des westphälischen und des holsteinschen Plattdeutsch. Einem Theile des ausonischen Zweiges dieses Urstamms, den Oskern, der Urbevölkerung Campaniens (Plin. III. V.)[11]), führte ein günstiges Geschick die Schrift und damit ein Mittel zum Schutze ihrer Sprache in den Tuskern zu, die nach Vellejus (I. 7.) ums Jahr 47 vor Roms Erbauung ein tuskisches Reich in Cam-

11) Ob sie sich selbst so nannten? Jedenfalls schrieben sie Uskús.

panien gründeten. Von den zugleich herrschenden und handelnden Tuskern lernten die Osker — das beweist das oskische Alphabet, Müller II. 313. — schreiben, wie die Israeliten ihre Schrift aus Aegypten mitbrachten, wie die Afrikaner jetzt von uns die Schrift empfangen. Als nun im vierten Jahrhundert der Stadt der zunächst wohnende sabellische Stamm, die Samniter, aus ihren Bergen herabkamen und durch Unterdrückung der Tusker in Campanien und der Griechen in Cumä „das alte sabellisch-oskische Landeselement reconstituirten" (Abeken S. 105.), da erbte das neue Volk der Campaner die Errungenschaft seiner Vorgänger; die Samniter gaben ihren rauheren Dialekt gegen den durch den milden Himmel und die fremden Kulturvölker gebildeten oskischen auf und bedienten sich der dort von den Tuskern erlernten Schrift. Man darf dabei weder den politischen noch den sprachlichen Gegensatz des Küstenvolkes und der Bergbewohner ganz fallen lassen; wenn die Samniter nicht anfangs das Gefühl gehabt hätten, daß sie einen fremden Dialekt sprächen, so würde auch die Sprache den Namen der oskischen verloren haben, und was den politischen Gegensatz betrifft, so ist gegen Abeken's Annahme (S. 331 fg.) von einem Bündniß der oskischen Plebs in den Städten und der Samniter auf den Bergen zur Vertreibung der Tusker und Griechen zu vergleichen, wie Liv. VIII. 1 fg. die Campaner und die ihnen gleichsprachigen Sidiciner den Samnitern gegenüberstehen. Mehr Wahrscheinlichkeit als eine ursprüngliche Allianz hat eine spätere Assimilation, bei der

die

die Sprache der Samniter und das Volk der Osker in dem Entgegenstehenden aufgingen. Daher reden die Samniter oskisch, aber die Osker heißen ein ausgegangenes Volk. — Aber nur in Campanien und Samnium entwickelte sich die süditalische Volks- zur Schrift- und Culturſprache, gerade wie die umbrische Sprache nur in dem Bergthal von Iguvium und Tuder, ebenfalls in Folge der Berührung mit den Tuskern, ein nationalisirtes Alphabet erhielt, dagegen bei den Volskern und wo sonst umbrische Völkerschaften wohnten, nur so gut es gehen wollte mit römischer Schrift geschrieben wurde. Ebenso mußte man in Süditalien, wo das Oskische das Volkspatois war, wenn man dasselbe schreiben wollte, römische Buchstaben anwenden, obgleich diese die eigenthümlich oskischen Unterschiede, z. B. von i und í, u und ú, u und v, nicht auszudrücken vermochten [12]; ebenso würde man ohne Zweifel im Gebiete der sabellischen Stämme verfahren haben, wenn das Patois geschrieben werden sollte. Natürlich bot sich hiezu nur selten Gelegenheit, so daß es kein Wunder ist, wenn alle Denkmäler in sabellischen Ländern, und alle bis auf eines in Unteritalien, in den Sprachen der Gebildeten, griechisch oder lateinisch, geschrieben sind.

Nachdem das Gebiet der oskischen Sprache ermittelt ist, wenden wir uns zu der Bestimmung der Periode ihrer Dauer. Auch in dieser Beziehung eignet sich die

12) Es ist also bei den Anführungen aus der bantinischen Tafel wohl zu beachten, daß *u* vocalisch oder consonantisch sein kann.

oskische Sprache zum Ausgangspunkt der Untersuchung, da ihre Reste uns historisch bei weitem näher stehen als die umbrischen. Die eugubinischen Tafeln mit nationaler Schrift werden von Lepsius (de tabb. Eug. p. 87.) in's vierte Jahrhundert der Stadt gesetzt, und es mag dies richtig sein troß der sehr verschliffenen Endungen. Aber dies ist nur die Entstehungszeit der Tafeln; wie alt mögen wohl die Litaneien selbst sein, wenn die Römer ihr Arvallied erst in der Kaiserzeit aufzeichneten? Nicht bloß das Volk der Dämmerung selbst, sondern auch seine Monumente verlieren sich in die uranfängliche Nacht. Dagegen gehören die sprachlich viel älteren oskischen Inschriften großentheils dem siebenten Jahrhundert der Stadt an, und vielleicht keine einzige dem vierten Jahrhundert. (Vgl. Eckhel D. N. I, 121. 122.) Es ist bei der Vergleichung der lateinischen und der oskischen Sprache wohl zu beachten, daß neu lateinisch und oskisch sich wie unser Deutsch zum Gothischen verhalten; wie viele Differenzen verschwinden, wenn man das Latein des SC. de Bacchanalibus dem Oskischen gegenüberstellt! Die ältesten campanischen Münzen sind griechische (Eckhel l. c.); die Griechen, welche an dieser Küste nicht erobernd, aber in vielfachem freundlichen Verkehr und als Gründer von Stapelplätzen erschienen (Abeken S. 334.), sind neben den Tuskern als Väter der oskischen Cultur zu nennen. So haben wir von Puteoli oskisch-griechische, von Nola, das immer und wesentlich oskisch war und bei Staatsverträgen der oskischen Sprache sich bediente, nur griechische

Münzen — gewiß eine Spur des griechischen Einflusses auf die Osker vor der sabellischen Einwanderung. Man vergleiche, wie die Griechen in Spanien, wo sie auch nur als Kaufleute hinkamen, zuerst griechische, dann einheimische Münzen hervorriefen; so hat man von Emporiä in Hispania Tarraconensis ältere griechische, jüngere iberische Münzen (Eckhel I. 47.). — Die tuskischen Colonien auf dieser Küste scheinen keine Münzen zurückgelassen zu haben. Die oskische Sprache wird im öffentlichen Gebrauche erst nach dem Siege der Samniter, die u. c. 314 Capua den Tuskern, u. c. 335 Cumä den Griechen entrissen, angewendet sein; ihre ältesten Denkmäler sind wohl die Münzen von Capua, Abella und Calatia, alle von demselben antiken Styl (Leps. p. 110 sqq. Abeken S. 333.) und auch darin von den späteren Münzen unterschieden, daß sie die Umschrift abbreviren. (Kapv. Aderl. Kalati.) Sie sind älter als 543, in welchem Jahre das Gemeinwesen dieser drei engverbundenen Städte von den Römern aufgelöst ward; daß sie jünger sein müßten als 314, hat man daraus geschlossen, daß nach Livius IV. 37. Capua in der tuskischen Periode Volturium (vgl. Volaterrä in Etrurien) genannt ward, vgl. aber Abeken S. 104. — Dem Gewichte nach setzt Lepsius diese Münzen um 424. — Etwas jünger mögen die Münzen von Puteoli sein, die später fallen als die Einnahme Cumäs 335 u. c., und schon die volle Umschrift, aber noch immer alten Styl zeigen (Abeken S. 335.). Vielleicht ist es auch ein Zeichen des hohen Alters der

Münzen dieser vier Städte, daß sie i und í, u und ú noch nicht unterscheiden — vgl. besonders 'Fistluis' z. B. mit 'ligatúis' A. 6. Ist die Differenzirung erst jünger wie die von ε und η, ο und ω im Griechischen? — Ein bedeutendes Alter muß dem Vertrage zwischen Abella und Nola zugesprochen werden, da die oskische Sprache hier in einem hohen Grade von Reinheit erscheint. — Die Inschrift XXXVII., die den Meddix von Capua erwähnt, ist vor, aber wohl nicht lange vor 543 geschrieben. — Einer bedeutend späteren Zeit als die zuerst erwähnten Münzen gehören die von Compulteria und Teanum, über die Lepsius feine Bemerkungen p. 134 sq. zu vergleichen sind; sie müssen nach 423 geschlagen sein, sind aber nach dem Style zu urtheilen noch bedeutend jünger. Denselben Styl zeigen die Münzen von Aquilonia und Nuceria Alfaterna, deren Aechtheit Lepsius ohne Grund bezweifelt; wenn auch diese Städte 461 und 543 zerstört wurden, so bestehen sie doch fort bis auf den heutigen Tag, so daß die Münzen keineswegs nothwendig vor diesen Jahren geprägt sind. Wegen anderer vielleicht gleichzeitiger Münzen s. Abeken S. 336. — Die neuesten endlich sind die aus dem Socialkriege 664—666 u. c. — überhaupt die erweislich jüngste Spur oskischer Sprache. Mit diesem Kriege ging sowohl durch die Niederlagen als noch mehr durch den halben Erfolg der Italiker die letzte Kraft des provincialen Lebens zu Grunde, und damit auch die bisher sorgfältig bewahrte Landessprache Campaniens. Daß alle oskischen Stadtmünzen älter sein müssen als der

Socialkrieg, ist von selbst klar; unter den Inschriften ist nicht eine, die auch nur mit Wahrscheinlichkeit der Zeit nach dem Socialkrieg zugewiesen werden könnte, wenngleich einige, z. B. die bantinische Tafel, erst kurz vor demselben geschrieben zu sein scheinen (621—643.) Die pompejanischen Pfeilerinschriften, die Müller (Etr. I. 28.) in die Periode der Verschüttung setzte, finden sich nur an den älteren von Tuffstein, nicht von Ziegeln erbauten Häusern (Leps. p. 61.). Daß einige wenige oskische Inschriften sich auf dem Cement erhalten haben (VIII. IX. X. XII.), ist kein Einwurf, ein Beleg für unsere Ansicht aber, daß unter den zahllosen lateinischen Inschriften zu vorübergehendem Zweck, die ganze Wände bedecken, sich nicht eine einzige oskische findet. Jedenfalls sind die Inschriften von Pompeji, Herculanum, Nola, Bovianum, die den Meddix dieser Städte erwähnen, älter als die Ertheilung der Civität an diese Städte; es kann nicht Zufall sein, daß keine einzige lateinische Inschrift den Meddix, keine einzige oskische die IIviri nennt, dieser plötzliche Wechsel zeigt, daß in Folge der römischen Civität nicht bloß das einheimische Privatrecht mit dem römischen ius civile (Gell. IV. 4. Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est), die einheimische Magistratur mit einem Nachbilde des römischen Consulats, sondern auch die Landessprache im officiellen Gebrauch mit der römischen vertauscht werden mußte. So zeigt sich nach Lepsius scharfsinniger Bemerkung (p. 134.) Teanums gerettete Nationalität im

Gegensatze zu den römischen Colonien Cales und Suessa in der Beibehaltung der oskischen Schrift auf den teanischen Münzen. Auch die oskische Sprache auf den Münzen der Italioten hat politische Bedeutung und gehört mit zu der föderalistischen Opposition der Provinzen gegen die Hauptstadt. Als alle Italiener Römer geworden waren, verschwand die oskische Sprache auf einmal aus dem öffentlichen Gebrauch, indem die römische Civität römisches Recht, römische Magistrate, römische Geschäftssprache, ja römische Monate und römische Vornamen nach sich zog. Die Eigenthümlichkeit der Jahreseintheilung und der Monatsnamen in den italischen Städten so wie die ihrer Vornamen ist nicht unbekannt; aber in römischen Inschriften erscheinen sie auch auf den ältesten nicht mehr lebendig. Einen sabinischen Monat nennt uns Festus, den *Maisius* oder Maius, einen zweiten finden wir in der lateinischen Inschrift aus dem Sabinerlande vom Jahre 696, Orell. 2483., die neben a. d. III. Id. Quinct. das Datum trägt *mense Flusare*, d. i. Florali; vgl. Fluusai = Florae auf der pompejanischen Ara XXI. und über den sabinischen Ursprung der Flora Varro V. 74. Daß der Juni bei den Oskern und Sabellern der Blumengöttin heilig war, bestätigt eine lucanische Inschrift Guarini varii monum. Nap. 1835. 8. p. 12 sq., die das Rosenfest (rosalia) auf den 20sten Juni setzt — wogegen eine römische den 11ten Mai zum Rosentage macht (Orell. 2417.; vgl. Marini atti 2, 580.). — Die oskisch-sabellischen Vornamen wie Herius, Vibius verschwinden auch mit der

Civität, denn wie kein Barbar einen römischen (Marini atti 442.), durfte auch kein Römer einen unrömischen Namen führen. Man wandte sich daher in den oskischen Distrikten mit Vorliebe zu den Namen, welche Oskern und Römern gemeinsam waren — daher z. B. die vielen Numerii in Pompeji. Nur einige der ältesten Inschriften, besonders bei den Vaternamen, haben noch jene; so *V. Popidius Ep. f. q. porticus faciendas coeravit* (Guarini fasti p. 133.), — — *M. Magi Min. f. Sura* — — *turreis moiros* — — *faciundum coirav.* (Guarini fasti p. 37.), *C. Placentius Her. f. Marte sacrom* (Orell. 2417.). Die hier genannten Vibii, Ep(pü?), Minatii, Herii werden vor der großen Revolution des Socialkrieges ihren Namen erhalten haben und also einzelne Trümmer der früheren Zeit sein; charakteristisch ist es, daß sie sich nur auf alten Inschriften und häufiger bei Vätern als bei Söhnen finden. [13]) So war das plautisch-papirische Gesetz das Todesurtheil der oskischen Sprache; wie lange sie sich im Privatgebrauch noch erhalten haben mag, ist um so weniger zu bestimmen, als bei den Oskern keine Grabinschriften gebräuchlich waren und uns also fast nur öffentliche Inschriften übrig sind. Als Volkssprache hat sie jedenfalls noch längere Zeit in Campanien ihr Leben gefristet, wie denn Varro z. B. de re rust. III. 1, 16. von ihr als einer lebenden spricht, aber die Zeit ihrer Blüthe, wo

13) Aehnlich ist in der kleinen Inschrift bei Guar. fasti p. 216. L. Manneius Q(uinti) medic(us) veivos fecit — noch nach oskischer Sitte *filius* ausgelassen. Auch diese ist alt.

sie Schriftsprache eines Culturvolkes war, war mit dem Jahre 666, nach etwa 350jähriger Dauer, vorüber. — Dies war die Zeit, in welcher in Campanien die Atellanen entstanden, die Pulcinellkomödie, die um's Jahr 500 von Atella nach Rom wanderte. „Niemand glaubt es jetzt Strabo mehr, daß die Atellanen zu seiner Zeit — im ersten Jahrhundert n. Chr. — oder auch nur jemals in Rom oskisch gespielt seien (Schober üb. d. atell. Schausp. Leipz. 1825. S. 19—22. Munk de L. Pomponio. Glog. 1826. p. 21. n. 9. Müller a. a. O. I. 24. Klenze a. a. O. S. 102.); aber jedenfalls hat dies Possenspiel seine schönsten Blüthen unter der lustigen Sonne Campaniens getrieben, wo der einheimische Dialekt mit seinen dumpfen Consonanten und tiefen Vocalen dem breiten Munde des Possenreißers entgegenkam.[14]) Dort entstanden die Figuren, die nachher in Rom die Nomen der „Käufer von Kichererbsen und Nüssen" waren: Pappus oder Casnar, der kindische Alte; Bucco, der Pierrot, dem vor lauter Gedankenlosigkeit der Mund nie stille steht und der nimmersatte Fresser Maccus.[15]) — Dieses ungeschriebene, regelmäßig improvisirte Possenspiel mit festen Rollen und veränderten Situationen ist eine den Oskern eigenthümliche poetische Schöpfung, in der das nationale poetische Element der italischen Völker glücklich ausgeprägt war. Eine Literatur war es nicht,

14) Die Lautverbindung kk, die bei den Römern wie bei uns fast nur in plebejischen Ausdrücken vorkommt, ist eigenthümlich oskisch, vgl. Maccus, Bucco etc.

15) Dieser heißt ausdrücklich Osca persona. Sein Charakter ist aus den Fragmenten des Pomponius zu erkennen.

aber wer wird es beweisen, daß die Osker nicht auch diese hatten? Die sichere grammatische Entwicklung der Sprache und die bewußte Festigkeit der Orthographie sind kaum ohne Literatur denkbar, und wo man zu schreiben und zu dichten versteht, wird man auch Lieder aufgezeichnet haben. Vielleicht hatte Ennius (515—585) guten Grund, neben der Kunde der römischen und hellenischen sich auch seiner Kenntniß der oskischen Sprache zu rühmen.

§. 2. Declination der Substantiva.

Im Oskischen sind die drei ersten Declinationen des Lateinischen im Singular beinahe vollständig, im Plural wenigstens zum Theil nachweisbar. Von den letzten beiden Declinationen, die ja auch in der That nur durch Contraction der zweiten und ersten (vgl. Bopp vgl. Gr. §. 121.) entstanden sind, findet sich keine Spur; vielmehr werden die Wörter, die im Lateinischen nach der vierten gehen, z. B. senatus, conventus, idus, im Oskischen nach der zweiten flectirt. A. M. ist Klenze S. 43. 52. — Daß dem Oskischen im Nomen und Verbum der Dual fehlt (vom Verbum hätte er z. B. A. 10. 48. stehen müssen), hat es mit dem Lateinischen gemein.

A. Erste Declination.

1) Nom. sing. Die Endung desselben auf ú oder o statt des lateinischen a ist von Klenze S. 43. in

der Formel '*molto etanto estud*' B. 12. 26. = multa... esto erkannt, in der der Casus durch den Sinn, die Declination durch '*moltas*' B. 13. gesichert ist. Ebenso finden wir zu '*tautam*' B. 19. und '*toutad*' B. 14. 21. den Nominativ '*touto*' B. 9. 15. ('*ziko touto*') = respublica und zu '*egmazum*' B. 24. den Nominativ '*egmo*' B. 4. — Mehrfach findet sich diese Endung B. 22. 23.: '*allo famelo — — pae ankensto fust toutiko estud*' = omnis familia quae censa non erit publica esto. — Diese Endung, die in lateinischer Schrift *o* lautet, niemals u, wird in der oskischen durch das accentuirte ú bezeichnet; so ist in den Münzen aus dem Socialkriege die lateinische Umschrift um das Haupt der Italia *Italia*, die oskische 'Viteliú', was nicht mit Niebuhr (Anh. zum ersten Bande 2ter Aufl. S. 5.) Vitellium zu deuten ist. 'Viú' = via findet sich A. 56. víú uruvú ist = via curva est (vgl. XVI. víu mit fehlendem Accent) neben 'víaí', 'víam'. — Zu bemerken ist, daß der nom. sg. neutr. 2. durch Weglassen des schließenden m ein ganz gleiches Aussehen bekommt, wodurch manche Formen zweideutig werden, z. B. 'teremenniú'; vergl. darüber unten. — Diese Endung ist die Durchführung eines in der lateinischen und griechischen Sprache angefangenen Lautwechsels; vgl. sanskr. nom. sg. 2. — *as*, nom. sg. 1. *á*; osk. ú — s, ú; latein. u — s, ă, griech. ο — ς, η.

2) Gen. Loc. Dat. sg. Die Endung — *ae* in '*Bansae*' B. 19. 23. 27. ist nicht, wie Klenze meint, Genitiv, sondern Locativ nach A. 26. 'ip viai st[aiet]'

= ibi in via stet 57. 'eisai víai mefiaí teremenniú staiet' = in ea via media terminus stet 'paí' A. 15. 34. ist loc. pron. rel. = ubi. — Dieselbe Endung hat der Dativ, den Klenze nicht nachzuweisen vermochte: XIII. 'vereiiaí Púmpaiianaí — deded'; XVII a. 'Herentateí Herukinaí'; XXI. 'Fluusaí'. — Der Genitiv dagegen lautet wie im alten Latein auf as aus; B. 12—13. 26—27. '*minstreis aeteis eituas moltas moltaum likitud*' = minoris partis *familias multae* multare liceto, wo nach 3. 18. nicht mit Klenze eituas und moltas zu verbinden, sondern jenes von partis, dieses von multare abhängig ist. In 'aragetud multas' XXXVIII. cf. XVIII. ist das erste Wort Ablativ, also multas Genitiv; 'Tanas' XXXVI. ist vielleicht = Dianae. Ein gen. absol. scheint '*aisken ligis skriftas*' B. 25. = hac lege scripta; daß das davorstehende su, weßwegen Klenze '*aisken ligis*' gegen alle Analogie für abl. plur. erklärte, gar keine Präposition ist, wird sich unten zeigen. — '*maimas karneis*' B. 3. 7. '*eituas faktud*' B. 9. können Genitive sein, obwohl man sie auch als acc. pl. ansehen kann, dessen Endung zwar nicht nachweislich, aber doch sehr wahrscheinlich ebenfalls as war. Der Genitiv des pron. dem. *ais* scheint unregelmäßig gebildet; die Vaternamen 'Mai' A. 1. 4. und 'Marai' XXXVIII. sind ohne Zweifel abgekürzt. Eine Nebenform des Genitivs auf ai wie im Römischen ae neben as ist um so weniger wahrscheinlich, als diese aus dem Locativ entstanden ist und also das accentuirte ai desselben zeigen müßte. — Es

endigte also der Genitiv auf — as, der Locativ und der Dativ beide in der oskischen Schrift, die den Diphthong ae nicht hat, auf — ai, in der lateinischen auf — ae.

3) Acc. sing. geht wie im Lateinischen auf am aus. A. 33. 'viam'; 53. 'alttram'; 55. 'anter slagím Abellanam ínim Núvlanam' = ante finem Abellanum et Nolanum; XIII. 'eítiuvam paam — deded' und nachher 'úpsannam deded', was auch app. 3. steht; B. 2. '*q. moltam angit*'; 19. '*pon tautam kensazet*' = cum populum censebit; 19. '*eituam*'. Das Fehlen des finalen m ist hier selten; ich finde es nur in 'passatata' app. 3.

4) Abl. sing. Die Endung ist — ad, schon von Klenze richtig erkannt. Beispiele sind A. 50. 'múínikad tanginúd' = communi iussu; XIII. 'eísak eítiuvad' = eâ pecuniâ; app. 1. 'suvad eítiv.' = suâ pecuniâ; B. 14. '*op toutad*' = apud populum (populo); 19. '*poizad ligud*'; 21. '*toutad praesentid*' = populo praesente; daß auch 'Akudunniad' auf den Münzen von Aquilonia Ablativ ist, wird beim abl. sg. 2. gezeigt werden. 'ullad' A. 55. scheint eine Partikel mit ablativischer Endung wie exstrad im SC. de Bacch. 16. — Das charakteristische d des Ablativs findet sich in allen Declinationen und wird im Oskischen niemals abgeworfen — 'tristaa || mentud' XIII. ist unzweifelhaft zu verbinden: tristaamentud = testamento.

5) Pluralis. Den Nominativ finde ich nicht, dagegen den Genitiv B. 24. '*eizazunk egmazum*' = earum .... Von dem Dativ und Ablativ haben wir keine

Spur, da 'aisken' — worin Klenze S. 46. den Ablativ suchte — oben dem Genitiv sg. zugewiesen ist; dort ist auch schon bemerkt, daß wir nur vermuthungsweise dem acc. pl. die Endung as zuweisen können.

B. Zweite Declination.

1) Nom. sing. masc. Die älteste Endung ist — ús; sowohl bei vorhergehendem Consonant — A. 9. 'pútúrús' = uter; 38. 'Núvlanús'; 41. Abellanús; B. 23. '*praefukus*' — als auch nach Vocalen. XVIII. 'degetasiús'. Doch zeigt sich das auch bei den Römern sichtbare Streben nach Verkürzung dieses Auslauts im Oskischen in eigenthümlicher Weise. Bei consonantischen Stämmen wird in den jüngeren Inschriften gewöhnlich das u elidirt: XIII. 'Aadiraus' — 'Púmpaiians'; XVII. 'túvtiks'; XVIII. 'Perkens'; XIX. (susp.) 'Nihsimlups'; B. 19. '*Bantins*'. Vgl. noch unten die Participien. Es kommt auch vor, daß noch ferner das s abgeworfen wird: XVII. 'Aukil'; XXXVIII. 'Paakul'; n. 44. 'Mutil'; Fest. '*famel*' = famulus; vergl. Enn. *cael* = caelum, vielleicht auch Varr. VII. 29. '*casnar*' = vetus; gerade wie im Lateinischen aus puerus puer ward. In beiden Sprachen scheint man nach dem liquidis (l, r) das s nicht haben ertragen zu können. — Wo der Endung ús ein Vocal vorherging, warf man zwar mitunter auch das u aus — XVIII. Heirennis; XXXVIII. 'degetasis'; XXXIX. 'Pakis' —, gewöhnlich aber verwandelte man ús in is. Die Beispiele sind zahlreich in Eigen-

namen: II. IV.'Aadíriis'; V.'Kiípiis'; XII. 'Trebiis'; XIII. 'Viinikiis'; XIV. '... puriis'; XVII. 'Slabiis'; XVIII. '... umiis' — 'Gaaviis'; XIX. (susp.) 'Mitametiis'; XX. app. 3. 'Púpidiis'; XXXV. 'Vesulliais' (ob für Vesulliaiís?); XXXVI. 'Niumeriis'; XXXVIII. 'Mulukiis'; XXXIX. 'Tintiriis'. — Bemerkenswerth ist es, daß auf dem abellanischen Pfeiler sich noch bloß ús, weder die Elision noch der Umlaut findet.

2) Nom. sg. neutr. = Acc. sg. masc. Der Accusativ des Masc., mit dem nach den Gesetzen der Sprachen dieses Stammes das Neutrum gleich sein muß, endigt wie im Lateinischen auf — úm. Neutrale Formen sind: 'sakaraklúm' A. 11. 17. XXXV.; 'terúm' A. 18. = terra; 'thesavrúm' A. 49., da hierauf ídik, púd bezogen werden, wahrscheinlich auch '*ualaemom toutikom*' B. 10.; Acc. masc. dagegen ist '*perum dolom* (oder *dolum*) *mallom siom in trutum*' B. 5. 14—15. 21—22. = extra dolum malum suum et fraudem, auch wohl 'anter verusarinu' II. IV., wo aber die Lesart nicht ganz sicher ist und auch der Accent fehlt. Wie hier das m am Schlusse fehlt, finden wir auch neben '*komonom ni hipid*' B. 17. = commune ne habeat in derselben Phrase B. 14. '*komonon*' und B. 8. 8. 11. cf. 7. '*komono*'. — So wird diese Endung äußerlich gleich der des nom. sg. 1.; von der des gen. pl. 2. ist sie in oskischer Schrift unterschieden durch den Accent (s. u.).

3) Gen. Loc. sing. Die Endung — eis, die Klenze S. 50. dem dat. pl. 2. neben ois zuweist, ist ohne Zweifel dem gen. sg. zu vindiciren: A. 8. 9. 'senateis tan-

ginúd suveís pútúrúspíd' = senatûs iussu sui uterque; A. 35. 'senateís suveís tanginúd'; XIII. 'kúmbennieís tanginud' = conventus iussu; B. 3. '*senateis tangi[nud]*'; ferner A. 20. 21. 'eíseís sakarakleís í[nim] tereís fruktatiuf' = eius sacelli et terrae cum fructu B. 12. 18. 27. 'minstreis aeteis' und app. 2. 'lúvfreí[s]' = liberi, endlich XVIII. '..umiís Heírennis Niumsieis Ka....' = ... umius Herennius Numerii (filius) Ca..... — Daß die Formen auf — eís Genitive sind, ist überall unverkennbar; daß sie Genitive der zweiten Declination sind, ist von sakarakleís, tereís, Niumsieis durch die oben erwähnten Nominativa sicher und von den übrigen Formen wahrscheinlich, obwohl freilich auch gen. 3. oskisch auf eís ausgeht und daher mancher Genitiv nicht sicher zu bestimmen ist (vgl. unten). '*minstreis*' ist minoris, von der Comparativform auf *ιστερος*, die sich in diesem Worte auch im Lateinischen in minister und magister behauptet hat (auf Inschriften finden sich diese Worte noch zuweilen fast geradezu für minor und maior gesetzt; vgl. Orell. 1645. 5018.), ferner in alter, uter etc. (Bopp vgl. Gr. §. 292.). Nach diesen Analogien habe ich minstreis der zweiten Declination zugewiesen, vom Nom. minstrus für mins-turus wie pútúrús = uter; eben dahin gehört '*aeteis*', da es dem lateinischen idus entspricht. — Genau unterschieden von dem Genitiv auf — eís ist der Locativ mit der Endung — eí (welche übrigens auch in Partikeln und im dat. sg. 3. vorkommt), besonders deutlich A. 49. 'thesavrúm púd eseí tereí íst' = thesau-

rum qui in ea terra est; sonst noch A. 19. 'múinikei terei' = in terra communi; v. 46. 'eiseí tereí'; v. 52. 'thesavreí'; B. 5. 21. '*komonei*'. Aus diesem Locativ hat sich ebenso wie in der ersten Declination der neulateinische Genitiv entwickelt, Bopp vgl. Gr. §. 184. 187. 200., während das Oskische noch in beiden Declinationen die ächten Formen festhält.

4) Dat. sg. Er findet sich nur im Eingang des abellanischen Vertrags v. 1—4. Maniúí Vestirikiiúí — — kvaísturei Abellanúí íním Maniúí Juvkiiúí — Pukalatúí medikei deketasiúí Núvlanúí — — kúmbened (= convenit); die Endung war also —úí, wie im Griechischen ursprünglich *OI* und, wie ich glaube, auch im Lateinischen, vergl. pilumnoe poploe — *altrei* gehört nicht hieher, da es wahrscheinlich wie im Lateinischen den Nominativ u. s. w. von der zweiten Declination (vgl. pú-túrús = *uter*), den Genitiv und Dativ von der dritten nahm.

5) Abl. sg. Die Endung —úd (in jüngern Inschriften auch wohl —ud) ist von Klenze bestimmt. Beispiele: 'tangiuúd' A. 8. 16. 35. 50. XIII. XIV. XV. B. 3. 7. = iussu (fem. A. 50.; nach der zweiten Declination B. 9.); 'amnúd' A. 17. B. 6. vergl. '*kasamnud*' B. 6.; 'úpeízúd sakaraklú[d]' A. 13. = apud id sacellum; 'amvíanud' II. IV.; 'trístaamentud' XIII.; 'Búvaianúd' XXXV.; 'aragetud' XXXVIII. cf. XVIII.; '*dolud mallud*' B. 11. 20.; '*prumeddixud*' B. 13. 21.; '*prumedikatud*' B. 24.; '*kompreivatud aktud*' B. 15. cf. 16.; '*zikulud*' B. 16.; '*poizad ligud*' B. 19.; '*ami-ri-*

rikatud' B. 22.; *'kom atrud ... ud'* B. 23. 24. — Dieselbe Endung findet sich in Partikeln (*'kontrud'*) und im Imperativ. Merkwürdig ist, daß in dieser Endung auch in lateinischer Schrift niemals u für o steht; dies ist ein Grund mehr, die Münzen mit *'Benventod'* und *'Ladinod'* für römische zu erklären.

Es ist noch, ehe wir weiter gehen, die Behauptung von Lepsius tabb. Eug. p. 52. n. und inscr. Umbr. S. 108 fg., der Abeken S. 333. 345. beistimmt, zu erwägen, daß die Endung úd auch neutr. sg. sein kann. Sie scheint von vorn herein höchst bedenklich, wenn man die von Bopp vergl. Gr. §. 155. nachgewiesene Beschränkung des neutralen t (d) auf die pronominale Flexion berücksichtigt. Daß das Neutrum im Oskischen auf —um (om, u, o) ausging, ist völlig sicher, die Annahme von Doppelformen aber bei einer so rein entwickelten Sprache, wie die oskische war, wenig wahrscheinlich. Auch findet sich auf Inschriften, wo der Zusammenhang klarer ist, nicht ein Wort auf úd, das man mit Wahrscheinlichkeit als Neutrum bezeichnen könnte; nur auf wenigen Münzen soll sich dies zweite Neutrum zeigen. Allein auch hier scheint das Patronymikon im Neutrum wenig angemessen; wollte man das Adjektiv setzen, so würde man ohne Zweifel es im Masc. mit Ergänzung von nummus, as angewandt haben, wie dies auf vielen Münzen von Großgriechenland geschah: *Σιρῖνος, Λαῖνος, 'Υριανος, Νωλαῖος* (Müller Etrusker I. 33. Leps. n. 69. Eckhel D. N. prol. gener. I. p. XCVI.), und dies masc. vermuthet Eckhel

wirklich in diesen Endungen (I. p. 128.). Aber neutrale Formen, wobei man quid suppliren mußte, sind undenkbar. Anders bei den Münzen des eigentlichen Griechenlands, wo νόμισμα und dergl. ergänzt werden kann. Eckhel l. c. Es ist also dies Neutrum auf —úd, das sprachlich und sächlich durchaus unwahrscheinlich ist, zu verwerfen und eine andere Erklärung aufzusuchen, bei der zugleich die von Lepsius ganz unerklärt gelassenen und gelegentlich darum verdächtigten Münzen mit der Endung —ad und —uis zu berücksichtigen sind. Es sind aber die drei Endungen ad, ud, uis sämmtlich Ablative (1ster, 2ter Sing., 2ter Plur.), und diese Erklärung ist der Sache ebenso angemessen wie den Formen. Die locative Bedeutung des Ablativs, die namentlich auch beim pron. dem. und relat. (vgl. unten ekhad, puf, ip) hervortritt, hat sich im Lateinischen noch in der dritten Declination im gewöhnlichen Gebrauch und einzeln auch in den ersten beiden (Hartung Casus S. 206.) erhalten; im Oskischen findet sie sich auch auf Inschriften, z. B. XXXV. 'Búvaianúd aikdafed' = Boviani aedificavit. So heißt also 'Akudunuiad' n. 35. = (nummus) Aquiloniae (cusus) (nicht nummus qui venit Aquiloniâ); Fistluis n. 58. = Puteolis und endlich 'Tíanud Sidikinum' 16—19. = Teani Sidicinorum. Auch auf den Münzen von Benevent und Larinum lesen wir den Ablativ '*Benventod*' n. 40.; '*Ladinod*' n. 51.; doch ist die Sprache dieser Umschriften unzweifelhaft römisch, da ja Benevent, seit es diesen Namen führte, römische Colonie (etwa 486) war, und

man auch in Campanien niemals für das Oskische lateinische Schrift anwandte. Zu welchen grundlosen Verdächtigungen der Münzen dieser Städte sich Lepsius durch seine falsche Interpretation hinreißen ließ, mag man bei ihm selbst nachlesen p. 118. (Aquil.) praef. p. XIII. (Teanum) p. 121. (Benev.). — Indeß zeigen keineswegs alle oskischen Münzen den Ablativ des Stadtnamens, sondern eine zweite Klasse die Endung —um, welche wir nicht mit Lepsius für das neutr., sondern für den oskischen gen. pl. des Namens der Bewohner halten, wie wir ihn schon in Tianud Sidikinum fanden. Dies scheint nämlich die richtige Lesart (praef. p. XIII.); obwohl es auch keine Schwierigkeit machte, wenn sich auf anderen Exemplaren Tianúd Sidikinúd fände. Die Endung —um (nicht úm), die wir unten als gen. pl. aus Inschriften belegen werden, findet sich auf den Münzen von Compulteria n. 34. 'Kupelternu' = Cubulterinorum und auf den nicht sicher hinzubringenden n. 33. 'Egvinum' und 'Fenserum' (Abeken 336., der unrichtig Phensernu liest). Denselben bieten die Münzen von Nuceria Alfaterna mit Nuvkrinum Alafaternum n. 31. 32., die Lepsius p. 114—117. für falsch erklärt (vergl. Abeken a. a. O.); mir scheinen sie wegen der ächt oskischen Lautverschiebung eher falsche Copien eines ächten Originals. — Gen. pl. ist auch die gewöhnliche Aufschrift der lateinischen Münzen, Leps. de tabb. Eug. p. 26. n.; so '*Ladinom*' Leps. p. 128. und '*Tiano*'. n. 15. neben den Münzen mit '*Ladinod*' und 'Tianud'; ferner '*Romano*' n. 2., '*Aquino*' 3—4.,

'*Suesano*' 5. 12—14., '*Caiatino*' 7., '*Sorano*' 8., '*Caleno*' 9—11., '*Kampano*' 22., '*Aisernino*' 36 bis 39., '*Paistano*' 56. [16]). — Vermuthlich ist der Genitiv des Völkernamens die eigentlich römische, der Ablativ des Stadtnamens die eigentlich oskische Bezeichnung; daher ist jener auf oskischen Münzen selten, dieser nur auf den römischen zu finden, die in oskischen oder sabinischen Distrikten unter starkem, auch auf die Orthographie des Lateinischen — *Benventod* und *Ladinod* zeigen beide provinzialen Lautwechsel, vergl. auch '*Tiati*' n. 50. — wirkendem Einfluß des provinzialen Elementes geprägt sind. Am schärfsten tritt der Gegensatz bei den Münzen von Teanum hervor, das seine römischen Münzen mit dem Genitiv, die oskischen mit dem Ablativ bezeichnete. Für die Völkerverbindung ist zu erwähnen, daß der Genitiv den Römern allein, der Ablativ dagegen den Oskern, Sabellern und Umbrern gemeinschaftlich eigenthümlich zu sein scheint. Denn nicht bloß Larinum, die Stadt der Frentauer, sondern auch das umbrische Tuder setzte auf seine Münzen den Na-

16) Gen. Pl. scheinen mir auch die *Καππανομ* oder *Καππανον*, *Λουκανομ* etc. bezeichneten Münzen, auf denen man nicht mit Müller Etr. I. 33. —*νος* lesen darf (Abeken 333. 345.). Daß diese den oben angeführten oskischen und römischen auf um gleichartig sind, ist evident. Zweifelhaft ist es nur, ob wir in diesen Münzen oskische Sprache mit griechischer Schrift oder griechische Sprache unter italischem Einfluß zu erkennen haben. Das Letztere scheint richtiger, theils wegen der gleich zu erwähnenden ganz ähnlichen provinzialen Modificirung der römischen Sprache, theils weil eine Sprache mit fremder Schrift immer eine seltene und am wenigsten den Münzen angemessene Abnormität bleibt.

men der Stadt im Ablativ — 'Tutere', worin ich nicht mit Lepsius p. 28. die landübliche Benennung der Stadt erkennen kann. — Uebergangen sind bei dieser Untersuchung über die Aufschriften der oskischen Münzen, welche ungetrennt einzuschalten erforderlich schien, die mit nicht voll ausgeschriebenem Stadtnamen: 'Kapo' n. 20 — 21.; 'Aderl' n. 23 — 25.; 'Kalati' n. 26.; 'Úriua' n. 71. und die mir nur aus Abeken's Anführung (S. 336.) bekannte, wahrscheinlich nicht richtig gelesene Aufschrift 'Pisiknis'.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß neben dem gewöhnlichen Ablativ auf — úd noch ein zweiter auf — uf bestand. Er findet sich außer im pron. rel. und dem. (s. unten über puf und *esuf*) nur A. 21. 'tereis frúktatiuf' und A. 37 — 44. zweimal: 'iúk tribarakkiuf inim üittiuf'. Wegen des dabeistehenden 'iúk = hoc halte ich diese Formen für Ablative und Singulare; der zweiten Declination sie zuzuweisen scheint die Endung uf zu erfordern, etwa von einem Nominativ tribarakki-us (neben 'tribarakat' A. 39. wie partitio neben pars), fruktati-us mit eingesetztem i wie so oft = fructatus, fruges. — Offenbar gehört diese Endung zu dem Suffix bi = φιν und muß aus demselben erklärt werden. Mir scheint, ebenso wie im Ablativ Plur. der zweiten obus und is lange neben einander bestanden haben (Hartung Casus 262.), der Abl. Sing. früher theils od, theils — obi (vergl. tibi, sibi) oder ob gelautet zu haben, was denn nach Abwerfung der Endbuchstaben in — o zusammenschmolz.

6) Gen. pl. Vom Nom. Plur. hat sich kein Beispiel erhalten. Umbrisch soll derselbe nach Bopp §. 228. 479. — or gelautet haben; allein *screihtor* ist scribitur und subator wohl nom. sg.; viel wahrscheinlicher ist die Endung in dem altlateinischen nom. — eis wieder zu erkennen (l. Thor. v. 28. *facteis* v. 29. *publiceis*; Decr. Gen. init. *Q. M. Minucieis Rufeis*; Klenze ad l. Serv. p. 12. n. 2.) Daß der Genitiv auf um auslautete, ist schon bei den Münzen bemerkt; auf Inschriften findet sich A. 40. 'Núvlanum estud'; 44. 'Abellanum estud'; B. 17. '*zikolom XXX nesimum*'; 31. '[*zikol*]*um VI nesimum*', wo die Hinzufügung der Zahl den acc. sing. ausschließt, ebenso wie Z. 25. '*zikolois X nesimois*'. Von dem fehlenden m sahen wir ein Beispiel auf Münzen. — Zur Unterscheidung des gen. pl. und acc. sing. = nom. neutr. trägt bei, daß dieser überall das hellere ú (das im nom. sg. 1. mit lateinischem ă, im nom. sg. 2. mit i im Oskischen, mit *o* im Griechischen wechselt, also überhaupt mit den kurzen Vocalen), der Genitiv dagegen das dumpfere u (um = *ων*) zeigt. Danach lassen sich einige dem Sinne nach zweifelhafte Formen in der oskischen Schrift bestimmen; als Genitiv 'Núvlanum' A. 23., als Accusative 'altinúm' VI., 'triibúm' XIII. Nicht Genitive sind auch A. 22. 'múinikú pútúrú und A. 15. 57. 'teremenniú'; doch tritt hier eine andere Zweideutigkeit ein, indem auch nom. sg. 1. auf ú ausgeht, und dafür sie zu halten bestimmt mich, daß der cippus Ab., so viel ich sehe, das Final-m nie wegläßt. Außerdem

kommt die Endung — um noch im Verbum für den Infinitiv und bei Partikeln (ekkum, *perum*, auch *eisiuom*, pidum und isídum) vor, hier, so viel ich sehe, stets ohne den Accent. Unsichere Formen bleiben übrig VI. 'labiku'; B. 9. '*tanginom*', '*stom*'; 14. '*zikolom*'; 29. '*nerum*'.

7) Dat. Abl. pl. Wie im Singular auf úí geht der Dativ im Plural aus auf úís, was schon Klenze aus B. 25. '*zikolois X nesimois*' folgerte. Andere Beispiele sind 'Fistluis' in der Münze 58, auf dem abellanischen Pfeiler v. 6 fg. 'ligatúís Abellan[úís] inim ligatúís Nuvlanúís kumbened' und v. 45. 'púst feihúís'. Ob in '*pous*' B. 9. ein Dativ pl. auf obus (etwa quobus, quibus) steckt, will ich nicht entscheiden.

8) Acc. pl. Die Endung ist ús oder úss (wie meddis neben meddiss). A. 8 — 10. 'pús-ligat[ús] fufanó' = quos legatos fecerunt; 31. 'ehtrad feihúss' = extra vicos.

C. Dritte Declination.

1) Nom. sing. Hieher gehören 'meddiss' XVII. XVIII. = 'meddís' XXXVIII. = '*meddis*' B. 8. 12. 18. 26.; 'koaisstur' XIII. (XIV.) XV.; 'embratur' n. 44. 46.; '*kenstur*' B. 18. 20. 27. 28. und die abgekürzte Form '*keus*' B. 19. = civis (Klenze S. 52.) mit ausgestoßenem kurzen Vocal wie im nom. sing. 2. Wahrscheinlich nom. sg. 3. sind auch 'tribarakat' (masc.)

A. 39. 42. 48. und 'fiisnam' oder 'fisnam' A. 32. 45., womit 'fiisname' A. 30. identisch zu sein scheint.

2) Gen. (Loc.) sing. Die Endung ist eis: 'Herekleis' A. 11. 24. 30. 32.; 'Herentateis'. XVII b.; 'Iúveis' app. 2., wofür B. 25. '*ligis*' steht. Daß diese Endung auch der dritten Declination angehört, folgt aus dem Dativ 'Herentatei', der nur der dritten Declination angehören kann; für mehrere Formen bleibt indeß die Decl. zweifelhaft: XXV. (patera) 'Marahieis puntai..'; B. 3. 7. '*karneis*'; B. 6. '*brateis auti kadeis*'. — Ein Locativ findet sich nicht und scheint auch nicht existirt zu haben, da A. 11. 12. der Ablativ der dritten Decl., vielleicht mit einer Präposition, in localer Bedeutung steht. Auch im Lateinischen deutet der Ablativ bei Städtenamen dritter Decl. auf die Nichtexistenz eines eigenen Locativs; dazu kommt, daß der oskische Genitiv offenbar dem lateinischen entspricht, während, wenn die dritte Decl. einen eigenen Locativ besessen, wir ihn nach Analogie der anderen Decl. in dem lateinischen Genitiv finden müßten.

3) Dat. sing. auf ei. Beispiele: 'sverrunei, kvaisturei, medikei' A. 1—5.; 'Herentatei' XVII a.; wahrscheinlich auch '*altrei*' B. 13.

4) Acc. sing. auf ím. Beispiele: 'slagím' A. 34. 54., '*medikim*' A. 30. 33., wahrscheinlich auch 'anter tuarrí XII.' II. IV. mit ausgelassenem m, wie ebenfalls in II. IV. für íním — íní steht.

5) Abl. sing. auf id; A. 12. 'slaagid'; B. 21. '*praesentid*' vergl. SC. de Bacch. 22. '*coventionid*'.

Adverbialische Ablative sind: B. 30. '*amprufid*' = improbe, auch etwa A. 2. 'prupukid', wie SC. de Bacch. 27. '*facilumed*'; ebenso lautet das enklitische qu-e oskisch p-íd, wie A. 9. 'pútúrús-píd' = uterque. Es mag dahingestellt bleiben, ob amprufid und *facilumed* nicht vielleicht eher der zweiten Decl. angehören; vergl. Hartung Casus S. 207. — Nur im Abl. Sing. ist das i in der Endung accentlos, im Gen., Dat., Acc. dagegen í.

6) Plur. Der Nom. u. Gen. sind nicht nachzuweisen; auch die Endung des Dativs auf is, die Klenze S. 52. wegen *ligis* annahm, ist zu verwerfen. Nur der Acc. auf iss oder is findet sich in A. 14. 'anter teremniss' = ante terminos und VI. 'seis aphinis altinúm' = sex (pedes?) altum. Daß teremniss Acc. ist, kann nach A. 54. nicht bezweifelt werden, und dasselbe ist von aphinis wahrscheinlich; allein zweifelhaft ist in beiden Fällen die Decl., da teremniss und aphiṅis sonst nicht vorkommen. Von teremenniú, das entweder Neutr. nach der zweiten oder wahrscheinlicher Fem. nach der ersten ist, kann dieser acc. pl. nicht sein; nach aller Analogie gehört er der dritten Decl. an. Auch '*ligis*' B. 25. könnte hieher gehören, wenn nicht der Sinn den Genitiv forderte.

Wir schließen mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der aus den drei oskischen Declinationen bekannten Casus; wobei wir die oskische Schrift zunächst berücksichtigen.

Singularis.

Decl. I.		Decl. II.	Decl. III.
Nom.	— ú (*o*)	— ús, — ís, — s	— s
		— úm (*om*)	— r
			— t *etc.*
Gen.	— as	— eís	— eís
Loc.	— aí (*ae*)	— eí	*deest*
Dat.	— aí	— úí	— ei
Acc.	— am	— úm (*om*)	— im
Abl.	— ad	— úd	— id
		— uf	

Pluralis.

Nom.	?	?	?
Gen.	— *azum*	— um (*om*)	?
Dat.	?	— úís (*ois*)	?
Acc.	?	— úss, — ús	— íss, ís
Abl. v. Dativ.			

§. 3. Die Pronomina und Partikeln.

A. Demonstrative Pronomina.

In ganz eigenthümlicher Weise ist in der oskischen Sprache das Pronomen *is ea id* entwickelt. Analog dem Lateinischen wird ein Theil der Formen gebildet, während ein anderer wesentlich abweicht. *izik* und idik sind = is und id; jenes findet sich B. 14. 29. 30., dies A. 17. 18. B. 6. 30. Hier ist an die Grund-

form das demonstrative *ce* durch den Bindevocal i angehängt; rein erscheint sie in in = em (altlateinisch für eum). Die Präposition und das negative Präfix in lauteten oskisch und umbrisch *an*, wie man aus *ampert, amprufid, ankensto* u. s. f. schließen darf; dagegen kann in im Oskischen sowohl *et* als *eum* bezeichnen. Das eigentliche alt-oskische Wort für **und** ist das lateinische enim (vergl. Pott etym. Forsch. II. 151. 247.), inim: A. 3. 6. 7. 12. 18. 37. 39. 43. 51. 55. ini II. IV.; allein in dem späteren Oskisch der bantinischen Tafel findet sich statt dieser vollen Form, die nur einmal noch v. 6. gebraucht ist, die verkürzte *in*, unverkennbar = et B. 12. 26. 28. 28. und danach auch v. 15. 16. 19. 21. 22. 22. so zu fassen. Dagegen hat es Wahrscheinlichkeit, daß A. 34. 'púst in slagim senateis suveis tanginúd tribarakavum likitud' in nicht = et, sondern mit slagim zu verbinden, also acc. sg. (fem. [17]) denn s. v. 55.) ist, = im, wie *komonon* für *komonom*, zumal da das i in diesem Worte den Accent nicht hat, den man doch bei einem aus ínim entstandenen erwarten sollte. Als in der jüngeren Sprache *in* die Bedeutung *et* erhielt, setzte man für in = *eum*: *ionk*, wie die Lateiner cum statt em zu gebrauchen anfingen. *Ionk* lesen wir B. 12. 17. 26. Dieser Form sehr verwandt ist iúk (*iok*) A. 37. 42. B. 4. (?) 5. = eo, wo der Schlußconsonant des Abl. vor dem k abgefallen ist. — Diese Formen *izik*, idik, in; *ionk*, iúk

17) Aus dem fem. *im* in neutraler Bedeutung erklärt sich auch inter-im, vgl. inter-ea.

sind den lateinischen is, id, em; eum, eo auch darin ähnlich, daß die drei ersten nach der dritten, die zwei letzten nach der zweiten Decl. abgewandelt sind (Bopp vgl. Gr. §. 361.). Zu der ersten Reihe dürfen wir 'ip' = ibi A. 26. 34. als Ablativ mit locativer Bedeutung hinzufügen.

In den meisten Formen des Demonstrativpronomens findet sich statt des Stammes i ein ganz verschiedener, eks — (*ex* —) oder eis — (*eiz* —); wegen der Vertauschung von s und z vgl. Lepf. S. 155. Von dem Stamme eis finden wir 'eiseís' A. 20. = '*eizeis*' B. 22. gen. sg.; 'eísei' A. 46. = 'esei' A. 49. und '*eizeik*' B. 21. loc.; 'eizúd' (in 'úpeízúd') A. 13. und '*esuf*' B. 19. 21., '*eizuk*' B. 29. ('*post eizuk*', post mit dem Abl.) 30. = '*eisuken*' B. 16., sämmtlich abl. sing.; '*ezum*' B. 10. gen. pl.; '*eizois*' (in '*opeizois*') B. 23. dat. abl. pl. und die femininen Formen 'eisai' A. 57. locat., 'eísak' XIII. abl. sing., '*eizazunk*' B. 24. gen. pl. — Andere Formen zeigen statt eis — vielmehr eks —; so der abl. masc. 'eksuk amvíanud' II. IV. und fem. '*post exak*' B. 8. 23. = posthac, vor allem aber nom. sg. neutr., das theils ekss oder *ex*, theils mit angehängtem *ce exeik* lautet. So auffallend dies ist, kann man doch nicht umhin diese Bedeutung anzuerkennen in A. 10. 'ekss kumbened' = hoc convenit; B. 7. '*ex komono*' = id commune; 25. '*pas ex — set*' = cuius id sit; 11. 17. 26. '*kontrud exeik*' (11. steht irrig exelk) = contra hoc. [18]). —

18) Lepsius hat S. 156. die Meinung aufgestellt, daß das

Man könnte eizazunk = earum vergleichen mit den oskischen Formen Maesius (richtiger Maisius) und scensa für Maiius und coena (Fest s. vv.), den altrömischen losna triresmi und casmena für luna, triremes und camena. Allein es reicht dies nicht aus und erklärt auch die Verlängerung des Vocals in der ersten Reihe nicht. Beachtet man, daß in allen Formen, die ks enthalten, der Vocal kurz ist, so wird man in eks — den ursprünglichen später in eis — erweichten Stamm zu suchen geneigt sein. Ebenso verwandelte man sex in 'seis' VI. und sagte '*mais*' B. 15. 25., '*maimas*' B. 3. 7.; statt magis, maximae oder vielmehr makimae, meddiss statt meddix, das nur noch bei den Römern und in '*prumeddixud*' B. 13. sich erhalten hat. Vgl. *ungulus* = *anulus*. Die Verdoppelung des s in meddiss scheint eine ähnliche Compensation für das ausgefallene k zu sein, wie in den zuerst genannten Wörtern die Verlängerung des Vocals. Die wenigen Formen, in denen statt eis — *es* erscheint: *ezum* und *esuf* auf der bantinischen Tafel, esei auf dem Cippus neben eisei dürften späterer Corruption oder Schreibfehlern ihre Entstehung verdanken. Es bleibt also neben i — als zweite

---

X der bantinischen Tafel ein Zischlaut wie das französische ch sei, der älteren oskischen Schrift fremd, aber dem umbrischen c ähnlich. Allein um das Befremdende dieser Annahme nicht weiter zu erörtern, so ist bei römischer Schrift eine sehr starke Präsumtion für die Aussprache jedes Zeichens in röm. Weise, die nun noch durch das Alterniren des KS in oskischer und X in römischer Schrift Unterstützung findet. — Wir haben deßwegen durchgängig X geschrieben.

Grundform *eks* —, das am reinsten im Nom. des Neutrums erscheint, wo es nur, vielleicht zum Ersatz der abgefallenen Flexion, den Endbuchstaben verdoppelt hat. — Die Wandelbarkeit der Bildungen erreicht ihren höchsten Grad, wenn wir aus der Grundform eks — neben eis — auch mit ausfallendem s ek — entstehen sehen. Und doch kann man Formen wie 'ekik sakaraklum' XXXV.[19]) und die Ablative mit localer Bedeutung 'ekhad' XV. und 'ekak' XIII. app. 3. (wonach 'eka' XXXVII. zu emendiren ist) = hic[20]) kaum anders erklären; vergl. ekk-um. Ich möchte fast glauben, daß am Ende ek — die Grundform und eks — nur Verstärkung davon ist; vergl. sansk. *eka* = unus und lateinisch *ex* aus *ἐx*.

An die Formen aller vier Reihen hängt sich das demonstrative k, lat. *ce*, wofür ich im Oskischen ken nur finde in '*eisu-ken*' B. 16. und '*ais-ken*' B. 25. neben *eisuk* und *aisk*. Die Abwerfung des kurzen Vocals im Auslaut ist den Oskern eigen; vgl. ip, nep etc. — Sehr häufig wird wie im Lateinischen das k unmittelbar an den Stamm gehängt, wobei denn die Endungen gewöhnlich entweder zerstört werden wie im Ablativ, oder doch umgelautet (*ion-k*), *eizazun-k*). Um dieser Verwischung der Endungen vorzubeugen, hängte

19) Man könnte ʀ statt ᴎ setzen und edik corrigiren, da Lepsius diese Inschrift nicht gesehen hat. Allein auch die Umwandlung des radicalen i in der ersten Reihe in e ist gegen die Analogie.

20) hic, hei-c ist Locativ nach der zweiten mit angehängtem c, hâc dagegen Ablativ in localer Bedeutung, entsprechend dem ekhad etc.

man in *izik*, idik, ekik das k mit einem vermittelnden Vocal i an, dessen Verlängerung in ei nur in *ex-eik* vorkommt.

Wir geben auch hier eine Uebersicht der vorkommenden Formen nach den vier nachgewiesenen Gruppen.

Singularis.

Nominat.	masc.	*iz - ik*	—	—	—
	fem.	?			
	neutr.	id - ik	{ekss (*ex*) {ex - eik	—	ek - ik
Genitiv.	masc. neutr.	—	—	eiseis (*eizeis*)	—
	fem.	?			
Locativ.	masc. neutr.	—	—	{eisei (esei) {*eizei - k*	—
	fem.	—	—	eisai	—
Dativ.	masc. fem. ntr.	?			
Accusat.	masc. fem.	in (?)	—	—	—
	masc.	*ion - k*	—	—	—
	fem.	?			
	neutr.	v. Nom. neutr.			
Ablativ.	masc. neutr.	iú - k (*iok*)	eksu - k	{eizúd {*esuf* {*eizuk* (eisu- ken)	—
	fem.	—	*exa - k*	eisa - k	{ekhad {eka - k

Vom Plural finden sich nur Formen aus der dritten Reihe:

Gen. masc. neutr. *exum*
- fem. *eizazun-k*
Dat. Abl. masc. neutr. *eizois*

Einige in Ableitung oder Bedeutung zweifelhafte Formen sind übergangen, wie *ais-k* B. 20. oder *aisken* B. 25., was nach dem oben Bemerkten (s. gen. sing. 1.) gen. sing. fem. sein muß. Dagegen sind noch als vom pron. dem. abhängige Formen hier aufzuführen 'isidum' und 'ekkum'. — Jenes findet sich in der Formel isidum prúfatted, womit drei pompejanische Inschriften XIII. XX. app. 3. schließen (XIII. prú. fatted; XX. ísidu; app. 3. isidu prúfattr). Ein wunderliches Mißverständniß hat hierin die Isis suchen lassen, wofür man angeführt hat, daß die Inschrift XIII. „in domo quam tribunale dicunt prope murum Isidis aedibus contiguum", der Stein unter No. XX. „prope caput muliebre, quod Isidis credebant, supra portam Isidis vel Sarni, cuius verticem formavit" aufgefunden ist. Allein die Inschrift des Isistempels kann nicht im Nachbarhause gestanden haben, und auch die Dedication des Thores an einen bestimmten Gott ist wider alle Analogie, wenn man überhaupt die Namen der Göttin, welcher das Gebäude geweiht wird, in dem vorletzten Worte der Inschrift suchen dürfte. Grammatisch ist isidum als Casus von Isis ebensowenig zu erklären, da der wohlbekannte Singular der dritten Decl. keinen Casus auf —um bildet. Offenbar hat Gua-

rini

rini (fasti p. **23. 29.**) richtig 'isidum prufatted' übersetzt: *idem probavit;* dazu paßt die vorhergehende Erwähnung des Magistrats, der das Werk in Arbeit gegeben (med. túv. oder kvaisstur triibúm, passtata úpsannam deded oder aamanaffed) und nachher sich hat abliefern lassen. Vgl. Orell. 50. 3288. 3294 etc. Grammatisch schließt sich is-i-dum genau an id-i-k an, indem auch hier zur Rettung des finalen s ein kurzer Bindevocal angewandt ist; die Endung dum für das römische dem, sanskr. dam, begegnet uns wieder in pidum = quiddam und dem gleich zu erwähnenden ekkum, vielleicht auch in *eisiuom.* Es muß also dieses Traumgebilde einer oskischen Isis dem einfachen idem Platz machen. — Sicher ist auch 'ekkum' A. 27. 41. entstanden aus ek-dum = *item*, was der Zusammenhang fordert. Der nackte Stamm erscheint in ek- gerade wie in i-tem (Bopp §. 378.). Auch *eisiuom* B. 22. = ibidem scheint kontrahirt aus eis-uf-dum (vgl. oben esuf), wie ibidem aus i-bi-dem; man muß dazu freilich den Punkt zwischen *ei* und *siuom* tilgen wie in v. 11. *fefakus.t*, v. 21. *e.izeik*, ib. *prumed.dixud*, XIII. prú.fatted. Besser würde allerdings für alle diese Formen ekk-um, pid-um, *eisiu-om* das Suffix *um* passen, wenn nicht *dum* in isidum gar zu deutlich wäre.

B. Relative und indefinite Pronomina.

Das relative und indefinite Pronomen ist bei weitem weniger erkennbar als das demonstrative, bei dem uns der ungemein häufige Gebrauch desselben in der of-

ficiellen Sprache gar sehr zu Statten kam. Wir finden qui und quis, quod und quid, oskisch *piei* und *pis*, púd und píd. '*Piei*' steht B. 6. 7. und fragmentirt 29.; es ist = quei mit eingeschobenem i wie in Niumeriis und dergl. aus der gewöhnlichen Umlautung von qu in p. Häufiger ist *pis*, besonders in '*suae pis*' B. 4. 11. 13. 17. 17. 20. 23. 25. 26. 28., oder enklitisch '*suaepis*' B. 12. 29. = siquis, aber auch allein B. 8. 10. 19., wo es zum Theil in die Bedeutung quisquis übergeht. — 'Púd' oder '*pod*' findet sich A. 12. 13. 14. 49. B. 10. 10. 32. = quod; B. 23. scheint es Partikel zu sein, nach Klenze's Vermuthung (Anm. 119.) = quando. Píd' = quid steht A. 41. (svai pid) 51.; vergl. Fest. *pirpit* rect. *pidpid* = quidquid; 'pídum' A. 47. ist vielleicht quiddam, da schon oben die Endung dam, dem in der oskischen dum nachgewiesen ward. Merkwürdiger ist, daß statt des enklitischen que oskisch 'píd' steht; so in 'pútúrús-píd' A. 9. = uterque, '. . . iis píd' A. 25., vielleicht auch in '*pokapit*' B. 8. = quodcunque? Das d könnte ausgefallen sein vor k, wie in 'pídum' vor d. Umbrisch ist indessen 'pisi pumpe' = quicunque. — Der nom. sing. fem. lautet '*pae*' B. 22.; wovon '*paei*' ebendas. vielleicht nur orthographisch verschieden ist. — Der Locativ des Feminins ist in der Partikel 'paí' A. 15. 34. = quò loco erhalten, der gen. sg. vielleicht in '*pas*' B. 25. Für den Acc. quem finde ich '*phim*' B. 25., wahrscheinlich verdorben aus *pim*; während der Acc. *quum* nur in der Partikel 'pún' A. 50. = '*pon*' B. 16. 18., wie im

Lateinischen sein Leben gefristet hat. In ähnlicher Weise geht 'pam' = quam in die Conjunction über A. 38 B. 16. ('*pruter pam*'); vgl. '*pan*' B. 6. ('paam' XIII. gehört wohl nicht hieher). Die ablativische Form 'puf' II. IV. und 'puv' A. 17. steht für πον, ubi, dort in relativer, hier in indefiniter Bedeutung (= alicubi), mit abgeworfenem Endvocal wie in ip, nep, und vorgesetztem p wie in 'pútúrùs' = uter, 'pusei' in den eugub. Tafeln = utei, wofür A. 16. 'vúsei' steht. — Acc. pl. masc. ist 'pús' A. 8. 31. 45. B. 5. 14. ('*sipus*'). Der gen. pl. masc. könnte in '*manima-se-pum*' B. 24. stecken; der abl. pl. in '*pous*' B. 9., wo man dem u dann consonantische Geltung zu geben hat.

C. Präpositionen.

am- = in, nur in compositis, vielleicht in 'amvíanud' II. IV., sicher in '*am-pert*' B. 12. 18. = imperet, vgl. 'em - bratur' n. 44. = imperator. Die Präposition wird durch den Locativ resp. Ablativ ersetzt und könnte der oskischen Sprache gefehlt haben, wie sie dem Sanskrit fehlt. Vgl. indeß A. 11. in fine und B. 9. '*en eituas*'.

amfr- in 'amfr-et' A. 45. = amb - it und 'amfr-etaert' A. 32. = amb-itaverit, die römische untrennbare Präposition amb-. Die umbrischen Formen 'apr-etu' oder 'ampr-ehtu', 'ambr-etuto', 'ampr-efuus' für 'ampr-efust', 'ambr-efurent', verglichen mit den simplicibus etu, etuto, lassen keinen Zweifel, daß die Uebersetzung amb-ito, verstärkt amb-itoto

(wie im Lateinischen amb-ite, verstärkt amb-itote), amb-ibit (vom Fut. auf usit ef-usit, ef-urent = ibit, ibunt), amb-ibunt richtig [21]), und das Präfix amb- oskisch und umbrisch ambr, amfr, ampr lautete, wahrscheinlich mit einer ähnlichen Verlängerung wie in con-tra, in-ter. Das einfache *amb* vielleicht in 'amvianud' II. IV.

anter c. acc. = *ante* A. 14. 54. II. IV., gebildet wie inter, amfr-. An inter, sanskr. antar, scheint nicht zu denken.

ehtrad c. acc. = *extra* A. 31., fragmentirt eh . . A. 14. (hier adverbial) 52. Ehtrad ist mit Verwandlung des k in h wie umbrisch rehte für recte, oskisch Kampanom für Kamp. für ektrad gesetzt, und führt für das simplex auf *ex*, nicht ex.

kom c. abl. = cum B. 23., in Zusammensetzungen '*kompreivatud*' B. 15. 16., woraus Lepsius gegen die Tafel zwei Worte macht, '*ko-monom*' B. 17. etc., 'kumbened' A. 10., aber mit dem Accent kúmbenniefs. — B. 4. '*kom.paraskuster*' ist dunkel, da an quum, oskisch pum, nicht zu denken ist; wahrscheinlich ist, wie so oft, der Punkt zu tilgen und '*komparaskuster*' zu lesen.

kontrud c. acc. = contra B. 11. 17. 26.

perum c. acc. B. 5. 14. 21. in der Phrase '*perum*

21) Es kann hier nicht durch Uebersetzung der betreffenden Stellen der iguvin. Tafeln der Beweis aus dem Zusammenhang geführt werden; nur zum Belege dafür, daß etu und etutu dasselbe ist, berufe ich mich auf VI. 6. 64.

dolom mallom', die aber wohl nicht, wie **Klenze** meint, per dolum malum, sondern, umgekehrt sine dolo malo zu übersetzen ist, weil für jene Phrase sich schon v. 11. 20. '*dolud mallud*' findet, aber keine Phrase für das so häufige sine dolo malo und der Zusammenhang dem Letzteren günstig ist. Man hat also *perum* in der Bedeutung von *παρὰ*, praeter, extra zu nehmen. Vgl. **Pott** I. 97. 108. II. 328. In compositis heißt es oskisch *per* und ist hier auch wohl = lat. per, z. B. in *pertemust*, wie umgekehrt das lat. per in Compositionen oft = *παρὰ* ist, z. B. in periurus.

prae- in '*praesentid*' B. 21., '*praefukus*' B. 23.

pru c. abl. pro in '*prumeddixud*' B. 13., '*prumeddikatud*' B. 24. und in zahlreichen compositis, in älterer Form vielleicht erhalten in dem adverbialischen 'prúf vûsei', vielleicht prouti.

pruter c. acc. = praeter B. 4. 16.

pússt oder **púst** = post, theils mit dem Accusativ A. 33. (hier als Postposition víam pússt) 34., theils mit dem Ablativ A. 45., besonders in '*post exak*' B. 8. 23. und in '*post eizuk*' B. 29., vgl. posthac, postea.

úp oder **op** mit dem Ablativ = ob, apud A. 13. B. 14. 23. Im Lateinischen ist vielleicht apud = ob (= ape, altlateinisch und umbrisch), eod, vgl. ante-id, ant-id = ante. Von der Bildung dieses Wortes ist im Oskischen eine interessante Spur, da úp schon mit

'eizúd' = eo selbst im Ablativ zu einem Worte verbunden ist, aber doch noch nicht so fest, daß man nicht auch *opeizois* hätte sagen können.

D. Zahlwörter und Partikeln.

Da die bantinische Tafel die römischen Ziffern setzt und der abellanische Pfeiler keine Zahlangaben enthält, können wir nur nachweisen '*petora*' Fest. = quattuor; '*pomtis*' B. 15. = quinque, womit der bekannte samnitische Name *Pontius* in Verbindung steht = Quinctius. 'seis' VI. = sex und vielleicht B. 16. '*inom*' = unum.

Der größere Theil der Partikeln ist als abgeleitet vom pron. dem. oder relat. schon bei diesen vorgekommen; so 'ip', 'ekhad', 'ekak', '*eizeik*' = ibi, hic; '*eisiuom*' = ibidem; 'ekkum' = item vom pron. dem., dagegen vom pron. relat. 'pún' oder '*pon*' = quum; *pam*' = quam; '*pod*' vielleicht B. 23. = quando; 'vúsei', umbrisch pusei = utei; 'paí' A. 15. 34. und puv (puf) = ubi, letzteres auch = alicubi und die Enclitica 'pid' = que (vgl. indeß *neip* = neque). — Außerdem sind hier zu nennen:

inim, später in = et; s. oben beim pron. dem. Ueber '*auki*', vielleicht = ac, s. unten §. 7. zu B. cap. III. n. a.

'*don*' B. 14. '*dos mo*' B. 16. vielleicht = dum, dummodo. Ueber das enklitische -dum oder *um*, in 'ísidum', 'ekkum', 'pidúm', '*eisiuom*' ist beim pron.

dem. gesprochen, wo gleichfalls das ebenfalls enklitische *-ken* = *k* erwähnt ward.

'svai' A. 41. = *suae* B. 4. 11. 12. 13. 17. 17. 20. 23. 25. 26. 28. ter. 29. = si . *si* in '*sipus*' B. 5. 14. (vgl. *sepum* B. 24.) zeugt von römischem Einfluß. Es kommt auch schon = sive vor B. 23. 28.

'avt' A. 23. 44. 54. = '*aut*' B. 20. ist nicht, wie Lepsius meint, lat. *aut*, sondern mit ausgestoßenem Digamma lat. *at*. Aut ist oskisch '*auti*' B. 6. 11. 24., umbrisch ute oder ote, also dieselbe Form, die Bopp §. 378. zur Erklärung des lat. *aut* vermuthungsweise annahm. Dabei mag noch das im Umbrischen mit ute wechselnde (vgl. Eug. I. 6. 24. mit VIIa. 3.) heris-heris oder heriei-heriei, das ist (von $\sqrt{}$ her- = *αἱρ* = velle) *vel-vel*, erwähnt werden, da dies nach dem oskischen *herest* = volet zu schließen, auch wohl oskisch war.

'ullad' A. 56. (der im Anfange fehlende Buchstabe — wenn einer fehlt — ist nicht mit Sicherheit zu ergänzen) = quacunque; vgl. '*allo famelo*' B. 22. = quaecunque familia. Der Stamm scheint das lat. ullus, doch ist die Eigenthümlichkeit in dessen Gebrauch im Oskischen nicht vorhanden.

'*nei*' B. 20. 28. bis (für NI.I lies NEI.) = *ni* B. 8. 17. 29. mit der romanisirenden Nebenform '*ne*' B. 14. 25.; '*neip*' B. 15. = 'nep' A. 46. 47. B. 10. 28. — Es ist zu beachten, daß diese Formen promiscue und namentlich auch für non gebraucht werden; so '*nei*' = non B. 20. und neip = ne häufig in den iguvin.

Tafeln; vgl. auch B. 28. Das Negativpräfix ist *an* wie im Sanskrit: '*ankensto*' B. 22. = non censa, '*amprufid*' B. 30. = improbe; vgl. umbrisch hostatu anhostatu, sihitu ansihitu.

'tedúr' A. 56., wahrscheinlich Partikel.

Von den Adverbien auf id ist beim abl. sg. 3. gesprochen; vgl. auch '*amirikatud*' B. 22. = inmercato, sine emtione. — Diejenigen auf is '*fortis*' B. 12., '*mais*' B. 15. 25., '*pomtis*' B. 15. entsprechen den römischen forte, mage (magis), quinque.

§. 4. Das Verbum.

Die Personalendungen sind uns mit Ausnahme der dritten Person sing. und pl. unbekannt, denn aus 'sum' XVII. 6. kann auf die erste Person der gewöhnlichen Conjugation kein Schluß gemacht werden. Die 3te sg. endigt wie im Lateinischen auf *t*, nur daß dafür im Perfect ohne Ausnahme, regelmäßig auch im Conjunctiv, nur einmal, aber in der ursprünglichsten Form ('fusid' A. 19.) im Fut. 1. (nie im praes. und fut. 2.) *d* steht, wovon ich im Römischen außer dem oskisirenden *fecid* Orell. 2497. kein Beispiel weiß. — Die 3te pl. geht auf *ns* aus, was sich mit Leichtigkeit dem lat. nt, dor. *ντι*, gr. *σι* anschließt, übrigens auch im contrahirten nom. sg. 2. vorkommt. Die Beispiele sind A. 8—10. 'pús senateis tanginúd suveis pútúrúspid ligat[ús] fufans' = quos senatus iussu sui uterque legatos fe-

cerunt. A. 46—51.: 'nep Abellanús nep Núvlanús pidun, — tiis —; thesavrúm pún patensins múínikad tanginúd patensins' = neque Abellanus neque Nolanus quiddam apprehendant, thesaurum cum aperiant communi iussu aperiant, wonach sich auch v. 51. 'errins' bestimmt. Ferner 'eituns' II. cf. IV. und B. 9. '*touto* |*deivatuns tanginom deikans*' = populus dividunt auctoritatem dicunt (oder diviserunt, dixerunt). Der Plural nach *touto* ist eben so wenig auffallend als z. B. Orell. 2488. quemquomque veicus Furfaus fecerint, oder gar SC. de Bacch. 17. is (praetor) de senatuos sententiad iousisent.

Was die tempora betrifft, so findet sich vom indic. praes. außer 'sum' XVII. 6. (wovon '*sum*' B. 6. wohl noch verschieden ist) und 'ist' A. 12. 15. 31. 33. 34. 49. 56. (darunter enklitisch in 'púdist' v. 12., 'pússtist' v. 33., vgl. lat. potest) vom Singular nur '*dat*' B. 9. 10., 'faamat' II. IV. und wahrscheinlich 'amfr-et' A. 45. = amb-it, vielleicht auch '*anget*' B. 20., wenn dies nicht Futur. I. ist. Dem Plural gehört 'eit-uns' II. = eunt, worin ich eit für radikal halte wie im röm. it-ant; vgl. 'amfr-et-aert A. 32. = amb-it-averit, wogegen amfr-et freilich dem röm. amb-it entspricht. Ueber *deiuatuns* und *deikans* ist es sehr schwierig in's Reine zu kommen. B. 9. '*pous touto deiuatuns tanginom deikans siom dat*' erscheinen sie neben dat, wonach man in beiden praesentia suchen möchte, allein da B. 10. 'deik-um' vorkommt = dicere (δεικνύειν?), so scheint deik-ans als Präsens

unmöglich; folglich müssen wir uns damit wohl dem Perfect oder Aorist zuwenden, was der Zusammenhang und 'fu-f-ans' = fecerunt (doch kann man auch fufa-ns theilen, s. unten) einigermaßen unterstützen. Beinahe noch schwieriger ist *deiuatuns*, da dies, nach *deiua-id*, *deiua-et*, *deiua-tud*, nicht von deiuat-, sondern von deiua abzuleiten ist; aber weder als Perf. noch als Präsens wüßte ich diese Form zu erklären. Beispiele wie τύπτ-ω statt τύπ-ω helfen nicht viel weiter, da nach den angeführten Beispielen an eine Erweiterung des Stammes nicht zu denken ist.

Perfecta sind: 'kumbened' A. 10. = convenit; 'upsed' app. 1. = operavit; 'prúfatted' XIII. XV. XX. app. 3. (hier irrig prúfattr) = probavit; 'prúffed' XVII a. etwa = ἔπορεν; 'deded' XIII *bis*. XV. app. 3. = dedit; 'aamanaffed' XII. XIV. XX.; 'aikdafed' XXXV. = aedificavit, und die Pluralformen 'fufans' A. 10. = fecerunt und vielleicht das schon erwähnte '*deikans*' B. 9. = dixerunt(?). Wenigstens stehen diese alle in der Bedeutung des lateinischen Perfect, griech. Aorist, die sich nach Bopp (vgl. Gr. bes. §. 553.) eigentlich entsprechen. Hievon erklären sich kumben-ed, ded-ed, selbst fufans und deikans ohne große Schwierigkeit aus der lateinischen Perfectbildung; nur daß in *deik-ans* = dixerunt (ἔδειξαν?) nicht wie im Lat. und Griech. ein s hinzutritt, was sich noch deutlicher im fut. 2. *dik-ust* = dix-erit zeigt; und daß die Endung *ans* genauer dem Griech. ἔδειξαν (sanskr. adiksan) als dem lat. dix-erunt entspricht, namentlich

auch das charakteristische α dieses Tempus, das sich in der dritten Sing. wie gewöhnlich verlor (τέτυφα, τέτυφε; ἔτυψα, ἔτυψε), treu bewahrt hat. Dieselbe Endung könnte in fusans enthalten sein, doch ist das a hier vermuthlich radikal = fu-fa-[ka]ns. Zur Entschuldigung dieser harten Contraction kann ich nur das anführen, daß der Zusammenhang an der richtigen Uebersetzung nicht zweifeln läßt und das Umbrische sie bestätigt (Eug. VI. 6. 43. *pone oui furfant* = cum ove fecerunt, vgl. *efurfato* VIIa. 38.). Die unregelmäßige Reduplication fu-fa könnte man allenfalls aus dem trümmerhaften Auftreten derselben im Oskischen wie im Lateinischen erklären; daher vielleicht das auffallende Schwanken in den wenigen Beispielen in denselben Stämmen:

pf. ind. *de-d-ed*; pf. cj. *ta-da-it*; fut. 2. *di-d-ist*,

pf. ind. *fu-fa-ns*; pf. cj. *fe-pak-id*; fut. 2. *fe-fak-ust*,

wo bald der Stammvocal wiederholt wird, entweder rein (*tadait*) oder umgelautet (*fufans*); bald ein e (*deded*, fepakid, fefakust) und dafür ein i (*didist*) eintritt — wie im Lat. cucurri und cecurri. Wegen des Wechsels der Consonanten vergl. spopondi statt spospondi.

Was die übrigen Perfecta anbetrifft, so ist das merkwürdigste 'úps-ed', da hiervon nicht bloß aus der Analogie des lat. oper-avit, sondern noch entschiedener aus der Vergleichung von 'upsa-nnam' = opera-ndam

der vocalische Stamm gewiß ist = úpsa-. Ob wir hieraus schließen müssen, daß das Perfect der ersten Conj. im Oskischen nicht auf *avit*, sondern auf it, allenfalls ursprünglich *ait* ausging, wage ich nicht zu entscheiden. Wenn amfret-a-ert wirklich ambit-av-erit ist, so würde dies aus dem Perf. gebildete Fut. 2. für das Perf. auf *ait* angeführt werden können. Daß das Perfect auf avit nicht mit Sicherheit bis jetzt nachgewiesen werden kann, steht fest. In keiner Form scheint es augenfälliger zu liegen, als in dem Worte aíkdafed; und doch kann dasselbe, da es jedenfalls eine Metathese enthält, eben so leicht für aidfak-ed = aedific-avit als für aidk-efed = aedic-avit (man erlaube das Wort = hausen) stehen. Eher noch könnte man dies Perfect auf vit in prúffed und aamanaffed suchen, wenn man paravit = ἔπορεν und manus vergleicht; allein die Wörter sind in der genaueren Bedeutung viel zu unsicher, um darauf irgend eine Annahme zu bauen. prúfatted ist sicher genug = probavit, allein wenn der Stamm derselbe ist, wie im römischen Wort — wofür man *amprufid* = improbe anführen könnte —, so würde man am Ende gar zu einer Perfectendung -ted in prufa-tted und deiua-tuns, also bei vocalischen Stämmen hingerathen sein! — Da mir nach dem bald beim infin. zu Bemerkenden das *av* in amavi durchaus ursprünglich erscheint, so ist es das Wahrscheinlichste, daß *afed* allerdings ursprüngliche oskische Perfectendung der verba 1. cj. war, daraus aber mit Auswurf des Digamma *aert* (erscheinend in 'amfret-a-ert' A. 32. für

avert), endlich — aber nach der Zeit des cippus Abellanus — *éd* wurde, wie im Lat. aus amaverunt *amarunt.* Wir kommen hierauf zurück; die Möglichkeit aber, daß *aed* in einigen Verben in *ated* verstärkt, oder *aed* in *ated* verwandelt worden sei, müssen wir entschieden bezweifeln, trotz dessen, was aus §. 7. B. cap. III. not. d. für den Wechsel von f und t gefolgert werden könnte.

Im Futurum I. nähert sich das Oskische dem Sanskrit und dem Griechischen (Bopp vgl. Gr. §. 664.); es geht aus auf -sid, am reinsten bewahrt in 'fu-sid' A. 19. = erit, verstümmelt in -zet und -st. Jenes findet sich sicher in '*kensa-zet*' B. 19., da der Zusammenhang an das Fut. 2. zu denken nicht erlaubt, welchenfalls man lat. ama-ssit vergleichen könnte, und wahrscheinlich in 'u-zet' B. 20. Die Elision des Vocals findet sich häufig; '*fu-st*' B. 19. 22 *bis*. 23. 28 *bis*. 29. = erit; '*here-st*' B. 12. 18. 24. 26. = *αἱρήσει*, volet; *deiva-st* = B. 3. Doch gehören beide Corruptionen lediglich der bantin. Tafel an, die *fust* sagt, wo der abellan. Pfeiler fusid. Da diese Futura auf -sid sich lediglich bei vocalischen Stämmen finden, so könnte man auf die Vermuthung kommen, daß die consonantischen, d. h. die lateinische dritte Conjugation, ihr Futur wie im Lat. die dritte und vierte nach Bopp's schöner Entdeckung aus dem Conjunctiv durch ursprünglich bedeutlosen Lautwechsel genommen hätten. So könnte man 'uz-et' erklären aus einem Primitiv von *orare*, gleichsam orĕre = orabit, dicet, was dem Zusammenhang sehr angemessen wäre; so besonders '*ang-et*' B.

20., da der Zusammenhang hier fast schlechterdings ein Futur fordert. In dem letztern Beispiel würde die Entstehung aus dem Conj. '*ang-it*' B. 2. = agat sehr klar hervortreten. Da indeß im Oskischen die consonantischen Stämme, wahrscheinlich auch die vocalischen, ihr Fut. 2. auf usid bilden von fusit, so möchte man auch bei beiden ein Fut. 1. auf sit annehmen. Wie das Fut. 1. im Oskischen, wenigstens bei vocalischen Stämmen, durch Anhängung von sit, d. i. von esit oder erit, dem Fut. von $\sqrt{ES}$- entsteht, so das Fut. 2., und zwar dies gewiß bei consonantischen, vielleicht auch bei vocalischen Stämmen, durch Anhängung von (f)usit oder (f)uerit, der beiden Fut. von $\sqrt{FV}$. Das Fut. 2. von fuerit finde ich nur in '*haf-iert*' B. 8. = habuerit (neben dem gleichbedeutenden *hipust*) und vielleicht in der schwierigen Form 'amfret-aert' A. 32. = ambit-averit; doch ist nicht zu verschweigen, daß an beiden Stellen die Bedeutung des Fut. 1. mindestens eben so angemessen sein würde. '*petirupert*' B. 14. 15. ist durchaus zweifelhaft, '*amper-t*' B. 12. 18. entschieden anders zu erklären. — Das gewöhnliche Futur. 2. ist das von fusid gebildete, das indeß nirgends auf usid, sondern auf dem cipp. Ab. schon auf -uset (in 't-uset' A. 39. 42. = apprehenderit; wegen der Theilung vergleiche t-ins), später auf ust ausgeht: '*fefak-ust*' B. 11. 17. = fecerit; '*dik-ust*' B. 14. = dixerit; '*pruhip-ust*' B. 26. = prohibuerit, wonach B. 11. '*hip*-[*ust*]' zu ergänzen; '*ur-ust*' B. 14. 16. = araverit (also wahr-

scheinlich auch im Oskischen 1. cj. [22]); ***pertem-ust*** B. 4.; '***perem-ust***' B. 15.; '***kebn-ust***' B. 20. = venerit und mit dem Umlaut von u und i wie oben in *haf-iert* = hab-uerit, '***did-ist***' B. 16. Es ist sonderbar genug, daß das Fut. 1. auf sid nur in der ersten, das Fut. 2. auf usid nur in der dritten Conj. nachweisbar ist, allein der Zusammenhang verbietet dennoch, in beiden Formen dasselbe Tempus zu statuiren.

Der Imperativ 3. ps. geht aus auf *tud*, röm. *to(d)* (nicht zu verwechseln mit dem abl. sing. 2. auf *úd*), sanskr. tàt (vgl. Bopp §. 470.). Beispiele: 'estud' A. 40. 44.; 'likitud' A. 37. B. 1. 13. 18 *bis*. 26. 27.; ***deiuatud*** B. 5.; '*faktud*' B. 9.

Vom Conjunctiv, den wir hier zusammenfassen, finde ich im Präsens ***fu-id*** B. 28. 29. = fuat, daneben vielleicht '***set***' B. 25. = sit, wo indeß der Zusammenhang auch an esit, erit zu denken gestattet; ferner 'staiet' A. 58. cf. 26. = stet; 'pukkaa-id' A. 52.; '***deiva-id***' B. 11.; nach der dritten Conj. '***ang-it***' B. 2. = agat; '***hip-id***' B. 8. 14. 17. = habeat; '***pruhip-id***' B. 25. = prohibeat. Plurale sind 't-ins' A. 48.; 'patens-ins' A. 50. 51. = pandant; 'err-ins' A. 54. Eine contrahirte Form ist '***amper-t***' B. 12. 18. 27. = imperet für ***ampera-id***, wie im Arvalliede ***sins*** = sinas. Conjunctive des Perfects meine ich in '***tada-it***' = dederit und '***fepak-id***' (male ***fepa-kid***) = fecerit, beide B. 10., zu erkennen, ohne indeß diese gram-

22) Der Sinn ließe indeß auch *uru-st* = arabit zu.

matisch wahrscheinliche Form (vgl. Bopp §. 709.) durch den sehr unklaren Zusammenhang unterstützen zu können. — Ueberall tritt uns hier das ursprüngliche i des Conjunctivs, das im Sanskrit und im Griechischen bewahrt (Bopp §. 673.), im Lateinischen nur in sim, elim, velim, duim (Bopp §. 674.) übrig ist, im Oskischen entgegen; aber noch wichtiger ist die Endung -iet auf dem cippus Abell., die den ursprünglichen Moduscharakter sanſk. yâ, griech. *ιη* so rein bewahrt hat, wie außerdem nur noch das „grammatische Kleinod" s-iet, sanskr. s-yât (Bopp a. a. O.) und die schöne Bestätigung, die durch die Gestaltung der ersten Conjugation im Oskischen Bopp's Vermuthung enthält, daß am-et aus am-a-it contrahirt sei (§. 690.). Es liegt jetzt urkundlich belegt die Formenreihe vor: alt-oskisch (*st*)*a-iet* — neu-oskisch (*deiv*)*a-id* — lateinisch (*imper*)*et* — oskisch (*a.mp.er*)*t*, sämmtlich erster Conjugation. Aus *hip-id* = hab-eat dürfte auf den Conj. der zweiten Conjugation kein Schluß zu machen sein, da *habere* im Oskischen — nach *hipust* zu schließen — nach der dritten ging und überhaupt von der zweiten (vgl. *h.ere-st* und liki-tud neben fak-tud, aber oskisch *censare*) und der vierten Conj. keine Spuren im Oskischen nachweislich sind. Es finden sich nämlich außer dem Hülfsverb (wovon sum, ist, *set*, estud; *fuid*, fusid oder *fust* vorkommen) nur die lateinische dritte (z. B. *facere*: fufans; fepakid, fefakust, fakus, f.akt.ud; *agere*: anget, angit, akum; *pertem*..: pertemust, pertumum vgl. pertemem...

B. 7. und peremust; *habere*: hipid, hipust, hafiert; *t*..: tins, tuset u. a. m.) und die erste (z. B. *operare*: upsed, upsannam; *deiu*: deiuatuns, deiuaid, deiuast, deiuatud; *censere*: kensaum, kensazet, kensamur; aber von anderm Stamm kensto und kenstomen). Ob dies auf oskischen Sprachgesetzen oder auf mangelhafter Ueberlieferung beruht, werden vielleicht neue Entdeckungen dereinst offenbaren. —

Das oskische Passiv ist uns leider noch ein verschlossenes Buch; nur den inf. praes. können wir erkennen im '*kensto-men*' B. 20., griech. μεναι. '*vinkter*' B. 21. = vincitur und danach '*lamatir*' B. 21., '*komparaskuster*' B. 4. könnten 3 ps. sg. praes. ind. sein. '*kensa-mur*' B. 19. ist dem Zusammenhange nach censeatur oder censebitur.

Wir schließen noch das Verbalsubstantiv und Adjectiv, Infinitiv und Participium diesem Abschnitte an. — Das particip. pf. pass. findet sich theils wie im Lat. mit *tús* gebildet ('ligatúís' A. 6. 7.; ligat[ús] A. 9.; *amirikatud* B. 22. und '*skriftas*' B. 25.), theils aber auf *ús*: ('*fak-us*' B. 30. und '*praefuk-us*' B. 23. = factus, praefectus), '*ankenst-o*' B. 23. = non censa (von kenst- in kenst-ur, kensto-men, nicht '*ankens-to*' statt *ankensa-to* von √*kensa*-), subst. 'kúmbennieís' XIII. = conventûs; gerade wie im Umbrischen *emp-s et termna-s* (inscr. min. II.) = emp-tus et terminatus und lat. *damna-s* ≠ damna-tus. Wegen der Contraction s. oben nom. sg. 2. — Partic. fut. pass. scheint 'úps-annam' XIII. app. 3. = operandam.

Der Infinitiv ist bezeichnet durch die vom Accusativ nur durch den Accent verschiedene Endung um: '*pertum-um*' B. 7.; '*deik-um*' B. 16. = dicere oder *δεικνύειν*; '*ak-um*' B. 24. = agere; 'tríibarakav-um' A. 28. 36.; '*molta-um*' B. 12. 13. 18. 26 *bis*; '*kensaum*' B. 20. Einmal erscheint er syntaktisch deutlich als Verbalsubstantiv B. 20.; '*kenstur kensaum anget*' = censor censum agit. — Merkwürdig und schwierig ist die Form des cippus Abell. 'tríibarakavum'. Die Endung avum ist vielleicht = avisse und 'tr. likítud' = distribuisse liceto, welche syntaktische Verbindung der altrömischen Gesetzsprache eigenthümlich ist (compromesise velet, SC. de Bacch. 14 und sonst. Gell. X., 3. XIII., 15. Reisig, lat. Sprachwiss. §. 290.); dann würde der cippus noch die nicht contrahirte Form des Perfects bewahrt haben, die in den jüngern Documenten der oskischen Sprache schon abhanden gekommen zu sein scheint. Doch selbst alsdann bleibt es eine merkwürdige Erscheinung, wie das altoskische Perfect auf aved überging in aed und dies in ed, wovon die Grundform in tríibarakavum, die erste Phase vielleicht in aert des Fut. 2. (amfret-aert des cippus Ab.), die spätere in 'upsed' auf den pompejan. Inschriften bewahrt ist. Man kann behaupten, daß das Lateinische eine ähnliche Verkürzung nur der Deutlichkeit wegen nicht völlig zu Ende führte; vergl. amavisti, amavisse mit amasti, amasse, nicht aber amat statt amavit. Ja ich vermuthe, daß eine derartige Contraction in der lat. ersten Conjugation in viel größerem Umfange stattgefunden hat,

als man jetzt meint. Dieselbe entspricht der sanskritischen 10ten Conjugation mit der Bindung *aya*, wofür im Griechischen *α* oder *αζ* (Bopp §. 502.), im Lateinischen jetzt a steht, ursprünglich aber, wie mir scheint, *av* mit Uebergang des einen Halbvocals in den andern. Legen wir die dritte Conjugation zum Grunde, so finden wir in derselben composita von √*fu* im impf. *lege-bat* und im fut. *lege-bit* (letzteres später durch den Conjunctiv verdrängt), die von Bopp mit höchster Wahrscheinlichkeit auf sanskr. *abávat*, zend. *bavat*, gael. *ba* = erat und *fusit*, *furit*, *burit*, *bit* = erit zurückgeführt sind (§. 526. 662. 663.). Daß diesen Formen ama-bat und *ama-bit* gleichartig sind, versteht sich; aber compp. mit √*fu* in amavit und dessen derivatis zu suchen, wie dies Bopp thut (ama-fuit, §. 556. 644.), ist der Analogie der dritten Conj. durchaus entgegen. Diese ist offenbar im Perf. und dessen Verzweigungen durch Verknüpfung des Stammes mit den beziehlichen tempp. der √*es* entstanden; also *leg-erat* plusquampf. aus dem impf., *leg-erit* fut. 2. aus dem fut., *leg-eret* cj. impf. aus cj. praes. (*e*)*sit*, und ebenso die von Bopp §. 454. sehr ungenügend (aus sanskr. tá mit euphonischer Einschiebung von s) erklärte 2. sg. pf. *leg-isti* aus 2. sg. praes. *ἐσσι*. *esti* als zweite Person findet sich nur hier, wird aber augenscheinlich durch den pl. *estis* und den Pronominalstamm tu der zweiten Person gefordert und ist die gemeinsame Grundlage der beiden Endungen in 2. sing. *d'i* (Bopp §. 450.) und

si [22]). — Ist aber das Perf. von legere aus √ES abgeleitet, so wird auch dem von amare derselbe Ursprung zu vindiciren und das v zum Verbalstamm zu legen sein. Dann würde auch das Präsens gleich dem Perfect amav- gelautet haben; wofür triibarak-av-um, wenn als inf. praes. sicher, einen unschätzbaren Beleg liefern würde. Als später in der Sprache das Ausstoßen des Digamma mehr und mehr um sich griff, hatte das Präsens am meisten zu leiden, weil das Digamma hier mit den nackten Consonanten der Personalendungen zusammenstieß: am-av-ti, später am-a-t [23]), wogegen dasselbe im Perfect durch den folgenden Vocal der √ES geschützt ward: am-av-isti. — Dennoch konnte man auch hier das Digamma nicht ertragen; der Römer contrahirte *am-av-eret* stets in *am-a-ret*, häufig auch amavisti in amâsti, wobei das v auch den folgenden Vocal mit wegnahm, und verschonte das v nur da, wo dessen Wegfall Zweideutigkeiten veranlaßt hätte, z. B. in amavimus, oder wo es in der letzten Silbe stand. Auch von dieser letzten Beschränkung scheint sich der Osker freigemacht zu haben, indem er ups-ed setzte für operavit (=operait und dies contrahirt in operet wie amait in amet). Doch ist es bemerkenswerth, daß von dieser Procedur, die genau genommen aus Eklipse und Contraction zusammengesetzt ist, der abellanische Pfeiler

22) In der 2ten Pers. amav-isti scheint die Urform sich erhalten zu haben, weil die dritte sich in anderer Weise durch Auswerfung des a (und des Schlußvocals) differenzirte.

23) Ein Bindevocal am-av-i-ti wie in leg-i-ti = legit ist unwahrscheinlich.

letztere noch nicht weder im Präs. noch im Perf. hat, und sich überall begnügt das v auszuwerfen, indem er selbst vielleicht zuweilen sogar in einer Vocaldoppelendung dafür einigen Ersatz giebt (pukk-aa-id).

§. 5. Vornamen. Götter. Magistrate.

Das System der oskischen Namen ist im Ganzen dem römischen gleich; auch hier finden sich die tria nomina mit Hinzufügung des väterlichen Vornamens, wobei fil., wie schon bemerkt ward, regelmäßig fehlt. Beispiele vollständiger Namen sind:

'Maniús Juvkiíús Mai Pukalatús'. A. 3. 4.

'L. Slabiis L. Aukil'. XVII.

Stenius et Pacuvius Ninnii Celeres. — Liv. XXIII. 8.

Sehr häufig fehlt, wie auf den älteren römischen Inschriften, das cognomen, doch findet es sich z. B. 'Mutil' n. 44. = Mutilus, 'Aukil' XVII. = Oculus? ganz in römischer Weise. Wenn die römischen Schriftsteller das cognomen setzen, so fällt gewöhnlich das praenomen ab, weil sie dasselbe nicht mehr als Vornamen empfinden; so Jubellius Taurea Liv. XXIII. 8., Herennius Bassus Liv. XXIII. 43., Pontius Telesinus. Auf oskischen Denkmälern ist das Fehlen des Vornamens unerhört mit Ausnahme der verdächtigen Inschrift XIX. — Die nomina endigen wie bei den Römern auf iús, verkürzt iis; für 'Vesulliais' XXXV. ist wohl 'Ve-

sulliaiis zu schreiben, so daß die einzige Ausnahme (denn 'Frunter' XXXVI. ist nicht gehörig beglaubigt) ist 'V. Aadirans V.' XIII. (vgl. Aadiriis II. IV.), wo das cognomen an die Stelle des nomen gerathen zu sein scheint. — Eine Aufzählung der oskischen nomina und cognomina würde zwecklos sein, dagegen wollen wir hier die oskisch-sabinischen Vornamen aufzählen, ohne indeß für die Vollständigkeit der aus römischen Schriftstellern entnommenen einzustehen. Von den Inschriften sind m. in V., u.ti.m.a in VII., .. emens in VIII. als zweifelhaft übergegangen.

[ATTVS, sabin. Pränomen nach dem auct. de nomin. u. A.]

CNEIVS Magius Atellanus, Medix von Capua Liv. XXIV. 19.

DECIVS Magius, Campanus. Liv. XXIII. 7.

DINDIA Macolnia filea dedit, auf der pränest. Cista (s. unten *Novius*). Der Doppelname der Frau ist unrömisch.

EP . . .: Inschrift von Pompeji bei Guarini fasti p. 133.: V. Popidius Ep. f. *q*(uaestor) porticus faciendas coeravit. Vielleicht Epidius, was als nomen häufig ist (Guar. p. 46.) oder Seppius (aus Popidiu Sep.).

GAIVS: C. Pontius Herennii fil. (Liv. IX. 1.) und 'G. Paapi G. Mutil' n. 44., die berühmten Anführer der Samniter im caudinischen und im Socialkriege; C. Vettius Cato, der Führer der Marser, C. Judacilius aus Asculum, C. Pontilius (App.

B. 6. I. 40.), ebenfalls Führer der Italiker. — Daß Gaius (notirt G., nicht C.) oskischer Vorname war, kann hiernach nicht bezweifelt werden; dagegen können die allein im Socialkriege bei den Italikern vorkommenden römischen Vornamen nicht sofort als ebenfalls italische gelten — so M. (Lamponius, Lucan. App. I. 40.), P. (Praesenteius App. I. 41., Ventidius I. 47.), Q. (Pompaedius Silo, Mars.), T. (Lafrenius App. I. 40.).

GELLIVS Egnatius, Samn. Liv. X. 18. Gellius auch samnitisch nomen Liv. IX. 44. Statius Gellius.

HERENNIVS Pontius, Vater des C. Pontius Liv. IX. 1., Samn.; die Campaner Herennius und Minius Cerrinii Liv. XXXIX. 13. — Geschlechtsname in Herennius Bassus aus Nola, Liv. XXIII. 43. und auf den Inschriften VII. XVIII.

HERIVS Pettius aus Nola Liv. XXIII. 43. — Herius Asinius, ein Marruciner Liv. LXXIII. Vell. II. 16. App. I. 40. Vgl. Orell. 2417.

LVCIVS Bantius aus Nola Liv. XXIII. 15. L. Cluentius App. I. 50., ein Feldherr der Italiker, und abgekürzt L. in III. X. (?) XVII bis. — Vergl. den Falisker L. Opiternius Liv. XXXIX. 17.

[MAMERCVS, nach Festus s. v. praenomen Oscum.]

MANIVS auf dem cippus Abell. I. 3. In den abgekürzten Vornamen der beiden Väter MAI. v. 1. 4. scheint mir, da regelmäßig die Väter hießen wie die Söhne, und sich sonst keine passende Auflösung bietet, MAInieis = Manii zu stecken.

MARIVS Blosius, Campaner Liv. XXIII. 7. — Marius Alfius, Campaner Liv. XXIII. 35. — Marius Egnatius, Samniter App. I. 40. Vell. II. 16. — Marius Statilius, Lucaner Liv. XXII. 42. — Abkürzungen dieses Vornamens sind 'Mr.' II. IV. VI. XIII., 'Marai' XXXVIII.; es mag oskisch (ai für i wie in Pùmpaiians = Pompeianus etc.) Maraiús gelautet haben. Vielleicht ist der Genitiv davon Maraieis auf der Patere XXV. in 'Marahieis Puntai[eis]' zu erkennen, etwa = Marii Pontii.

MINATIVS Magius aus Asculum, Enkel des Campaners Decius Magius. Vell. II. 16. — M. Magi. Min. f. Sura in einer Inschrift von Eclanum in Samnium, Guarini fasti p. 37. Vgl. auch unten *Statius.* — Zweifelhaft ist Minius in Minius Cerrinius aus Capua Liv. XXXIX. 13., da Andere hier Ninnius lesen. Vgl. Liv. XXXIX. 17. 6.

NOVIVS. Calavii Ovius Noviusque, Campaner Liv. IX. 26. — Da der Vorname unrömisch ist, darf man den Verfertiger der pränestinischen Cista mit der Aufschrift ***Novios Plaidios med Romai fecid*** nicht mit Abeken für einen etruskisch gebildeten Römer halten (Mittelital. S. 322.); der Name führt nach Capua und ebenfalls dahin *fecid* statt *fecit.*

NVMERIVS Otacilius aus Maleventum, auct. de nom. und Fest. s. v.; Nu. Decimius aus Samnium Liv. XXII. 24.; auf Inschriften voll ausgeschrieben 'Niumeriis' XXXVI., *gen.* 'Niumsieis' XVIII., abgekürzt 'Ni.' in XII., 'N.' — wenn dies nicht No-

vius ist — in III. (?) XXXV. — '. . uniis' XVIII. ist, nach dem folgenden Namen des Vaters zu schließen, verschrieben für [Ni]um[s]iis.

PAQVIVS. Der Vorname Pacuvius, der sich bei Campanern Liv. XXIII. 2. 8. findet, ist romanisirt aus einer oskischen Form Pakvius oder Pakviis, die sich am reinsten in dem volskischen nomen *Pakuies* XLV., verkürzt, vielleicht auch verlesen in 'Pakis' XXXIX., notirt in 'Pg.' app. I bis (vielleicht für Pagvius, vgl. 'Egvinum' n. 33.), vielleicht auch in 'P.' V. XVI. erhalten hat. — Nebenformen von Pakvius sind *Pactius*, Vorname eines Bruttiers bei Liv. XXVII. 15., und *Paculus*, erhalten im oskischen praenomen 'Paakul' XXXVIII. mit abgeworfener Endung und in dem weiblichen Vornamen Paculla (Paculla Annia Campana Liv. XXXIX. 13.). — Von demselben Stamm scheint das cognomen 'Pukalatús'. A. 4.

PERCEDNVS. In XVIII. Perkens Gaaviis Perkedne[is] scheint ein Gavius genannt, der den Vornamen Perkednus wie sein Vater führte. Im Nominativ nahm die gewöhnliche Ausstoßung des u das d mit fort, das sich im Genitiv erhielt.

SEPPIVS Laesius, Meddix von Capua, Liv. XXVI. 6. Vgl. oben EP . . .

STATIVS Gellius, Samniter, Liv. IX. 44. — Statius Trebius, Hirpiner, Liv. XXIII. 1. — Statius Metius, Campaner, Liv. XXIV. 19. — So ist wohl auch der Samniter Staius Minatius Liv. X. 20. Sta-

tius M. zu schreiben, wenn nicht Minatius Vorname ist. Vgl. Orelli 2724.

STENIVS et Pacuvius Ninnii Celeres, Liv. XXIII. 8., Campaner.

TR .... XII. XXXV., entweder Tr(ebius), was als nomen vorkommt XII. Liv. XXIII. 1. Guar. fasti p. 56., oder T(ibe)r(ius) — vergl. den Lucaner Tiberius Clepitius Diod. L. XXXVII.

VIBIVS, Vorname eines Campaners, Liv. XXIII. 6., Bruttiers, Liv. XXVII. 15. und Peligners, Liv. XXV. 14. Dessen Abkürzung ist das auf den oskischen Inschriften so häufige V.: II. IV. XIII. ter. XX bis. app. 3 bis und auf der bei EP ... angeführten lateinischen Inschrift, die noch in die Zeit vor dem Bürgerkrieg hinaufreicht.

Das wichtigste Resultat dieser Zusammenstellung, daß die eigenthümlichen campanischen Vornamen Herius, Marius, Statius, Vibius sich über das Gebiet der oskischen Schrift auf die Lucaner, Bruttier und die sabellischen Stämme erstrecken, während bei den Römern, den Latinern (z. B. *Laevius*, Fest. v. Septimontio; *Octavius* Liv. I. 49. X. 41.), den Umbrern (Leps. p. 50 sq., vgl. den Volsker Aequus Cloelius Liv. IV. 9., den Aequer Gracchus Clölius Liv. III. 25.) andere und ganz eigenthümliche erscheinen, ist schon oben in der historischen Einleitung hervorgehoben. — Was das Verhältniß der oskisch-sabellischen Vornamen zu den römischen betrifft, so ist außer den Vornamen der Frauen (Dindia, Paculla) und der verschiedenen Weise der Ab-

kürzung (Mr. Tr.) besonders das hervorzuheben, daß außer den mythischen Vornamen *Attus* und *Mamercus*, der Nebenform von Pakvius *Pakulus* und dem unsichern *Pakednus* alle oskischen Vornamen auf ius ausgehen. Daher findet sich keine sichere Spur von den römischen Namen mit anderer Endung, z. B. von Aulus, Kaeso, Marcus, Quintus, Sextus, Titus, während ein großer Theil der auf ius ausgehenden, wie Cneius, Gaius, Lucius, Manius, Numerius, Tiberius, Gemeingut der Osker und Römer sind. Darf man hieraus schließen, daß die Römer, wie wir jetzt, größtentheils recipirter Namen sich bedienten, und daß nur die erste Reihe ursprünglich römisch, die auf ius aber eingebürgert sind? Wenigstens tragen Quintus, Sextus, Postumus den römischen Ursprung an der Stirne, während z. B. von Numerius die Reception erweislich ist. Eine etymologische Untersuchung der Vornamen wird uns vielleicht dereinst hierüber Aufschluß geben.

Götter sind in unsern Inschriften genannt:

Jupiter auf der kleinen Erztafel von Pinna im Lande der Vestiner app. 2. mit der Aufschrift 'Júveis lúvfreis'. Was die etymologische Auflösung von lúvfreis (ú = i wie im nom. sg. 2., ausgestoßenes Digamma wie in Núvlanum, f = b wie in hafiert = habuerit) ergiebt: liberi, bestätigt sich durch die merkwürdige sabinische Inschrift Orell. 2488., vgl. Marini atti II. 696., die ebenso wie in dem Monat Floralis auch in dem Kult des Jupiter liber einen uralten volksthümlichen Rest aufbewahrt hat.

Venus auf dem Opfertisch von Herculanum XVII. 'Herentateis' (gen.) 'Herentatei Herukinai' (dat.); vgl. *Venerus Heruc.* auf dem alten Ziegel Orell. 1304. Daß die Herentatis (so etwa mag der Nom. gelautet haben) die oskische Venus ist, kann ich freilich nur aus dem Beisatz vermuthen.

Diana? Hierauf oder auf den etruskischen Tina (= Jupiter, Müller Etrusker II. 43.) mag die samnitische Ara mit der Aufschrift 'Tanas' XXXVI. bezogen werden, wenn die Lesung richtig ist.

Hercules. Die Städte Nola und Abella hatten in einem neutralen Tempel des Hercules ('sakaraklúm Herekleis') auf der gemeinschaftlichen Grenze ihren Schatz. — Vgl. die oskische Stadt Herculanum.

Flora = 'Fluusaí' (dat.) auf der pompejanischen Ara XXI.; vergl. was oben über den sabinischen Monat Floralis (Junius) gesagt ist.

Feronia. Diese ist in der '*Vesune*' (dat.) der volskischen (XLV.) und umbrischen, in der '*Vetlune*' (dat.) der marsischen Inschrift XLVII. schon oben vermuthet.

Daß der Kult des Hercules auch sabinisch war, der Name aber dort etwas anders lautete, sagt uns Varro (V. 74., vgl. Serv. ad Aen. XII. 538.) — wahrscheinlich dachte er dabei an die oskische Form Herekles. Ebendaselbst berichtet er die Uebertragung der Feronia von den Sabinern, und erwähnt unter den zwölf Altären, die Tatius weihte, die der Flora, des Jupiter und der Diana.

Was die Magistrate anbetrifft, so werden wir von denen der bantinischen Tafel, die **Klenze** für national hielt, später sprechen; schon die gänzliche Verschiedenheit der dort vorkommenden von den erweislich oskischen hätte hievon abhalten sollen. — Nur das wollen wir jetzt hervorheben, daß 'meddiss' XVII. XVIII., 'meddis' XXXVIII. oder '*meddis*' B. 8. 12. 18. 26. (mit ausgeworfenem k, das in der Flexion 'medikei' A. 5. und '*medikim*' B. 30. 33. — wo aber wieder das eine d ausgeworfen wird —, ferner in '*medikatud*' B. 21. vgl. 16. und '*meddixud*' B. 13. 21., endlich in dem römischen meddix und volskischen *medix* XXIV. — vgl. indeß '*medis*' XLV. — wieder hervortritt) der bantinischen Tafel zufolge die allgemeine Bezeichnung des magistratus ist; daher promagistratu, oskisch *prumedikatud* oder *prumeddixud*. In dieser Bedeutung braucht es **Ennius** bei **Festus** epit. v. meddix (vgl. v. sufes): Summus ibi capitur meddix, occiditur alter, wo **Festus** ganz richtig meddix durch magistratus erklärt. — Wo meddix einen bestimmten Magistrat bezeichnen soll, wird ein Adjectiv hinzugefügt, am gewöhnlichsten tuticus; so nennt **Livius** den höchsten Magistrat zu Capua XXIII. 2. 7. 35. XXIV. 19. XXVI. 6. (vgl. die Inschr. XXXVII. 'med. Kapva', wo aber die Lesart sehr unsicher, vielleicht t[uvtiks] zu ergänzen ist), so die Inschriften von Herculanum den 'meddiss túvtiks' XVII., von Pompeji den 'med. túv.' XII. XX. app. 3., von Bovianum den 'm. t.' XXXV. — In Nola hieß dagegen der höchste Magistrat meddix dece-

tasius; A. 5. 'medíkei deketasiúí Núvlanúí'; XVIII. 'meddiss degetasiús'; XXXVIII. 'meddis degetasis', beide letztere Inschriften zu Nola gefunden.[24]). — Was die Erklärung der beiden Wörter *tuticus* und *decetasius* anbetrifft, so übersetzt das itinerarium Hierosolym. die Stadt Equus tuticus durch *equus magnus* (vgl. Klenze a. a. O. §. 34. A. 30.), allein dies ist falsch oder doch nur halbwahr. Richtiger ist Lepsius (pag. 6—10.) auf das oskische Substantiv '*touto*', umbrisch *tuta*, *tota* zurückgegangen, das den Namen der Stadt als Adjectiv bei sich hat (tuta Tarinate, tutaper Ikuvina) und mit ager (ukriper Fisiu tutaper Ikuvina) populus (pupluper tutas Jiuvinas tutaper Jiuvina), besonders aber mit tribus (totam Tarsinatem, trifo Tarsinatem — tutaper Jiuvina, trefiper Jiuvina) zusammengestellt wird. Dieser Stamm túvt-, aus dem in der bantinischen Tafel mit Uebergang des ú in o oder a, *tout*- oder *taut*- (letzteres nur in '*tautam*' B. 19.) d. h. tovt- oder tavt-, im Lateinischen *tut*- (wie aus Núol-, Nuvkr-, avt Nol-, Nuar-, at) geworden ist, hängt etymologisch mit totus zusammen, so daß, wenn man die Zusammenstellung mit *tribus* d. i. pars vergleicht,[25]) wobei *touto* immer voransteht, als das

---

24) Zwei meddices, den tuticus und den degetasius, in den oskischen Städten neben einander anzunehmen, wie Lepsius p. 10. will, sind wir nicht berechtigt.

25) Dies ist so zu verstehen, daß Iguvium als selbstständiges Gemeinwesen tota Iguvina, als Theil des großen umbrischen Gemeinwesens tribus Iguvina heißt. Ueber die umbrischen Tribus vgl. außer den eugubinischen Tafeln Liv. IX. 41. plaga Materina

genau entsprechende Wort Gemeinde, *τὸ κοινὸν* sich herausstellt, nicht, wie Lepsius meint, *urbs*. Die Gemeinde mit ihren Theilen ist die *tota* mit *tribus*, meddix tuticus also der Gemeindevorsteher. Sonderbar ist das Zusammentreffen mit dem lettischen *tauta* = Volk, Land, das ich bei Pott II. 563. finde. — Der nolanische Meddix decetasius ist von dem meddix tuticus der andern oskischen Städte wohl nicht wesentlich verschieden, die Benennung aber nicht mit Sicherheit zu erklären; vielleicht ist es dictarius = dictator (oder etwa rectarius?). — Daß in den iguvin. Tafeln der Meddix nicht erwähnt wird, ist wohl nur Zufall, da auch keine andere Bezeichnung des Magistrats vorzukommen scheint und bei den Volskern in Antium der medis, in Veliträ der medix sistiatiens genannt wird, womit man in der Schlußformel der eugub. Taf. I. II., die des Quästors erwähnt, sistitisteteies = sisteteies vergleiche. Wenn Florus Nachricht über die Theilnahme der Umbrer am Bundesgenossenkriege III. 18.: Umbros totus senatus et consules sub signis babebant — die Verfassung der Umbrer richtig angiebt, so ist jedenfalls in der Kriegsverfassung der Umbrer und Osker ein bedeutender Unterschied, da die Samniter immer und namentlich auch im Socialkriege von einem imperator angeführt wurden; vergl. n. 44. 'G. Paapi. G. Mutil Embratur.' u. a. St. Einen Imperator der Volsker nennt Liv. IV. 10.

(hier als Theil des umbrischen Volkes) XXXI. 2. tribus Sappinia (hier Theil des Landes).

Am häufigsten erscheint neben dem Meddix der Quästor in Pompeji: 'kvaisstur Púmpaiians' XIII., vergl. XIV. XV. — Außerdem kommt er in Abella vor A. 2. 'prupukid sverrunei kvaisturei Abellanúi', wo er mit dem Meddix von Nola verhandelt; den Beisatz prup. sverr. weiß ich nicht zu erklären. — Daß der Quästor auch auf den umbrischen Inschriften vorkommt, ist bekannt. Die Aedilen werden nur in dem pompejanischen Fragment XVI. erwähnt: 'aidi....', das von Grenzbestimmungen zu handeln scheint, wofern hier nämlich nicht aidilik- oder ein anderes derartiges Wort zu ergänzen ist. — Jedenfalls scheinen diese niederen Magistraturen durch den Socialkrieg, der die Duumvirn an die Stelle des Meddix setzte, nicht berührt worden zu sein.

Senate waren in allen oskischen Städten; von Capua ist es bekannt, von Nola und Abella wird der Senat A. 8. erwähnt. In Pompeji finden wir statt seiner den conventus, XIII.

Wir gehen nun über zur Erläuterung der wichtigeren oskischen Inschriften, wobei wir zugleich in den Anmerkungen die Gesetze des Lautwechsels im Oskischen berücksichtigen.

§. 6.

§. 6. Der cippus Abellanus.

Antica. [26]).

	Maniúí Vestirikiíúí	Manio Vestricio Manii
	Mai. Sir.	(fil.) Ser.. [a])
	prupukid sverruneí	— — [b])
	kvaístu-	quaesto-
	reí Abellanúí, íním Ma-	ri Abellano, et Ma-
	niúí [27])	nio
	Íúvkiíúí Mai. Pukalatúí	Iucio Manii (fil.) Pucalato
5	medíkeí deketasiúí	magistratui rectori [bb])
	Núvla-	Nola-
	núí íním lígatúís Abel-	no, et legatis Abel-
	lan[úís]	lanis
	íním lígatúís Núvlanúís	et legatis Nolanis,
	pús senateís tanginúd	quos senatus iussu [c])
	suveís pútúrúspid lí-	sui uterque [d]) le-
	gat[ús]	gatos
10	fufans ekss kumbened.	fecerunt, boc convenit.
	Sakaraklúm Herekleís	Sacellum Herculis, [e])
	slaagid púdíst íním	in fine [f]) quod est [ff]), atque
	ter[úm]	terra, [g])
	púd úpeízúd sakara-	quae ad illud [h]) sacel-
	klú[d íst]	lum est,

26) Lücken des Originals sind durch ...., der Uebersetzung durch — — bezeichnet, so daß in jenen jeder fehlende Buchstabe durch einen Punkt, in diesen jedes fehlende Wort durch einen Strich bezeichnet ist.

27) Hier wie in v. 10 nach kumbened, in v. 37 vor íním und v. 44. 54. vor avt deutet die Tafel selbst Absätze an; die übrigen Interpunctionszeichen sind von mir hinzugesetzt.

púd anter teremniss	quae ante terminos
eh[trad]	extra
15 íst paí teremen-	est [i]), quacunque termi-
niú mú[iníkad]	nal [k]) communi
tanginúd prúf vúsei	iussu pro? uti? . . . . .
r	—
amnúd puv ídík saka-	alicubi [l]): id sacel-
ra[klúm]	lum
ínim ídík terúm	atque ea terra (haec)
múíní[kúm]	communis
múiníkeí tereí fusíd.	(illud) in communi terra [m])
	erit.
20 eíseís sakarakleís í[ním]	eius [n]) sacelli atque
tereís frúktatiuf. Fr	terrae cum fructu [o]) ......
. . . . múíníkú pútú-	. . . . . communis utro-
rú[mpíd]	rumque
[fus]íd. Avt Núvla-	erit. At Nola-
num	norum . . . . — .
. . . . Herekleıs fíís-	. . . . Herculis
n[am	— . . . . .
25 .... iispíd Núvlan[......	. . . .
...... ip viai st[aiet.	. . . . . ibi in via stet [p]).

P o s t i c a.

Ekkum	Item [q]) . . . .
tríibarakavum	partiri . . . . .
líímítú . . iermúm . . .	— . . — . . .
30 Herekleís fíísname fí...	Herculis finitio [r]) . . .

íst ehtrad feihúss pús
Herekleís fíisnam amfr-
etaert víam pússtíst
paí íp ist púst in slagím
35 senateís suveís tangi-
núd tríbarakavum lí-
kítud, íním íúk tríba-
rakkíuf pam Núvlanús
tríbarakat tuset íním

40 úittiuf Núvlanum estud.
Ekkum suaí píd Abel-
lanús [28])
tríbarakat tuset íúk trí-

barakkiuf íním úíttiuf
Abellanum estud. Avt
45 púst feihúís pús físnam
am-
fret eísei tereí nep Abel-

lanús nep Núvlanús
pídum

tríbarakattins. Avt the-

est, extra vicos '), quos
Herculis finitio amb-
ierit, ") post viam est,
ubi ibi est. Post eum finem
senatus sui ius-
su agrum partiri ') li-
ceto, atque ea men-
sura, quicquid ad Nolanam
partitionem pertinebit "),
(eo)que
iure? ') Nolanorum esto.
Item si quid ad Abel-
lanam
partitionem pertinebit, ea
men-
sura atque (eo) iure?
Abellanorum esto. At
post vicos, quos finitio am-
ad Abel-
bit, in ea terra neque Abel-
lanam neque ad Nolanam
quiddam
lana neque Nolana quid-
dam
partitionem pertineat.
partitio apprehendant. At
the-

28) Diese Zeile ist etwas eingerückt.

savrúm púd esei tereí íst	saurum, qui in ea terra est,
50 pún patensíns múiníkad ta[n]-ginúd patensíns íním	cum aperiant, communi iussu aperiant ᵃ) atque quid-
píd e[íseí] thesavreí pukkaaíd eh-[trad]	quid in eo thesauro — ᵇ), extra
. íttum alttram alttr[eí] . erríns. Avt anter slagím	ius? alterum alteri ʸ) reddant ᶻ). At ante finem
55 [A]bellanam íním Núvlanam	Abellanum atque Nolanum ᵅ)
. úllad víú uruvú ist tedúr	quacunque ᵝ) via curva ᵞ) est —
[e]ísaí víaí mefiaí teremen-[n]iú staiet. [29])	in ea via media ᵟ) terminal stet.

Anmerkungen.

a) Sir . . Fragment des cognomen, entsprechend dem Pucalato v. 4.

b) prupukid sverrunei kvaístureí ist construirt wie lege creato quaestori; die Bedeutung ist dunkel.

bb) rectarius (d=r und eingeschobenes c) ist noch leichter als dictarius, dictator.

c) tanginúd = iussu hier und sonst oft s. oben abl. sg. 2.; vgl. *'tanginom'* B. 9. Der Stamm ist *tag* wie vom griech. *τάττω*, mit eingeschobenem n wie in *angit*, *anget* von *akum*=

29) Der Trennungspunkt ist auch hier weggebrochen.

agere; vgl. Kapva neben Kampanom, Cubulteriui = Kupelternum neben Compulteria.

d) pútúrús = uter mit abgeworfenem p, wie in puv = ubi, vúsei umbrisch pusei = utei, Víteliú = Italia, pruf = pro und wahrscheinlich im abl. sg. 2. auf uf. Vergl. umbrisch frite, fri = frif, frehtu, frehtef, Fisovina für rite, re (vgl. umbrisch ri), rectum, recte, Joviua.

e) Vielleicht fehlt am Schluß der 11ten Zeile eine Präposition; s. oben §. 3. — 'Sakaraklum' findet sich auch XXXV., vgl. 'sakra . . .' XXXVII.; römisch würde sie sacraculum lauten. Wie in diesem Worte und in anderen, z. B. Alafaternum, Vestirikiíúí, teremenniú, auch wohl tribarakavum, *amirikatud*, deketasiúí, das Oskische, um das Zusammenstoßen der Consonanten zu vermeiden, einen kurzen Vocal und zwar stets den der folgenden Silbe einsetzt, so haben sie in anderen Wörtern, wo die Römer den Einsatz haben, zusammenstoßende Consonanten, z. B. in der Endung -klum = culum. Eine wesentlich verschiedene Erscheinung ist die Ausstoßung des ursprünglich vorhandenen kurzen Vocals, z. B. im nom. sing. 2., in Nuvkriuum, Fistluis aikdafed.

f) slaagid ist dem Zusammenhang nach klar; etymologisch hängt wie finire mit finis mit slaagid vgl. slagím λήγειν zusammen, vergl. lat. *lacuna*. s wird im Oskischen bald im Anfang — *sollo* = ὅλος, Úrína = Surrentum, *scensa* = coena —, bald innerhalb des Wortes zugesetzt: Fistluis = Puteolis (vgl. volskisch '*Velestrom*' XXIV. = Veliternorum), sceusa = coena, Maesius = Maius; vielleicht auch in fíisnam von finire und in mins-treis = min-oris. Vgl. umbrisch Fiiuvi = Fisovi, Eug. VI. l. 5. — Sl findet sich noch in 'Slabiís' XVII. und in dem altrömischen slis (auf den Scipionengräbern Orell. 554. und lex repet. v. 7.) ebenfalls = lis.

ff) púdíst, in einem Worte wie pússtíst v. 33.

g) terrúm oder terúm ist oskisch für *terra*, wie überhaupt der Uebergang in eine andere Decl. nicht selten ist (vergl. z. B. thesavrúm, komonus) und namentlich hier nicht auffallend, da *terra* partic. von *torrere* zu sein scheint (Pott etym. Forsch. I. 270.) = sicca, wofür nach der Verwandtschaft des fem. und utr. auch siccum stehen kann.

h) úpetzúd = apud id vgl. B. 14. 23. Die Aehnlichkeit mit ὄπισω scheint zufällig.

i) d. h. ea terra quae est ante fines Abellanos et Nolanos extra eosdem, der zwischen dem Gebiete beider Städte befindliche neutrale District des Bundestempels.

k) teremenniú (nom. sg. 1. oder = niúm nom. sg. 2., wahrscheinlich jenes, da der A. das *m* nicht weglässt) ist verschieden von teremniss (acc. pl. 3.), obgleich beide von röm. termin-, osk. termenn-, gedehnt teremenn-, wieder verkürzt teremn- abstammen. Ich habe mir erlaubt, um den Unterschied in der Uebersetzung auszudrücken, terminal neben terminus wie puteal neben puteus zu bilden.

l) Man könnte ergänzen paí teremenniú, prúf vúseí r[ehteist], amnúd puv und den Sinn etwa so wiedergeben: ubi terminal, prouti (vusei = ὡςεὶ, utei, wegen s = t vgl. Bansa = Bantia) recte est, stabit alicubi; wegen *rehte* = recte vgl. die eugub. Tafeln V a. 24. 'sve rehte kuratu si' = si recte curatum sit und überhaupt unten Anmerk. *α*. Allein unerklärlich ist mir 'amnud', das nach seinem Platze am Ende der Sätze — vgl. B. 6. '*kasamnud, pan piei sum brateis auti kadeis amnud, inim idik*' etc., auch B. 3. in fine '*tanginud am*[*nud*]' — Verbalform scheint, aber welche?

m) Archaistisch sind hier die Attributive zweier Substantive nicht jedem beziehlichen beigegeben, sondern zusammen nachgestellt; dem Sinne nach ist es = ídik sakaraklúm múiníkeí tereí íním ídík terúm múiníkúm fusíd. — múiníkús ist com-munis, im jüngeren Osk. der bantin. Tafel *komonus*, altlateinisch co-moinis SC. de Bacch. 11. (vgl. *loidos* Orell. 2487. = ludos, *moiros*, *coiraverunt* Gnar. fasti p. 37., vor Allem den dat. sg. 2. osk. *úí*, lat. *o*; dagegen dat. pl. *úís*, lat. *is*) von dem simplex *moinis*, oder *moinus* (aus ko-monus) verlängert múiníkus, das sich wahrscheinlich noch in moenia, moinicipium (lex Thor. v. 31.) erhalten hat.

n) Vielleicht fängt schon mit eíseís der neue Satz an.

o) Von dem folgenden Satze ist das Subject verloren; etwa: fr[ugum messis] communis utrorumque erit. Daß es weiblich war, sieht man aus múíníkú. Gegen die Ergänzung pútúrúmpíd ist zu erinnern, daß im gen. pl. *um* den Accent nicht hat. Ob múíníkú pútúrúpíd = communis utraque?

p) In Z. 26 sind zwar die Trennungspunkte weggebrochen, doch scheint die Auflösung von ipviaist sicher.

q) Der Anfang dieses Satzes mag etwa so gelautet haben: Item [si quis eorum] (agrum) partiri [volet, eum agrum dum-

taxat] limitato, [qui poue ubi] Herculis finis finitus est (d. i. finis factus est) extra vicos quos Herculis finis ambierit, post viam est, quaecunque ibi est. — 'líimítú . . . i' ist wohl zu ergänzen liímítúd, pei und liímítúd als Imp. von limere für limitare zu fassen; doch würde dann eigentlich -tud gefordert. Jedenfalls ist der Hauptinhalt des Satzes klar: daß das Tempelland von den Ackervertheilungen der Abellaner und Nolaner ausgeschlossen bleiben soll; und von der Construction wenigstens das, daß das Subject zu íst in Zeile 33. mit dem Anfang des Satzes, etwa in Z. 28 oder 29. verloren gegangen ist.

r) fiisname, fiísnam, fisnam scheint mit eingeschobenem s (s. Anmerk. f) von finire, oskisch — das vermuthlich keine 4te Conj. kannte — finare abgeleitet, finamen, wie agmen, tentamen von agere, tentare, also = finitio.

s) Wie ebtrad für ektra, Hampano für Kampano (Abeken Mittelital. S. 333. A. 6.), umbrisch rehte = recte, konnte auch für veicus *feihus* gesagt werden (vgl. *Vesune* = Feroniae).

ss) fut. exactum, denn die Setzung der Marksteine soll erst stattfinden v. 15. 54 sq.

t) triíbarakavum oder trib- hängt mit tribus, distribuere zusammen, scheint aber die bestimmte Beziehung auf Ausmessung und Ausweisung des Ackers schon so in sich zu tragen, daß agrum weggelassen werden kann. Die beiden Subst. tríbarakat und tribarakk(iúm) abl. tribarakkiuf scheinen so verschieden, daß jenes die Theilung als Handlung, dieses als Resultat der Handlung, als Zustand bezeichnet; ich übersetze daher jenes partitio, dieses mensura. Uebrigens sehen wir, daß der gemeinschaftliche Heraklestempel vom ager publicus der beiden Staaten umschlossen, wahrscheinlich dort von ihnen an der Grenze auf öffentlichem Boden angelegt war.

u) pam geht nicht auf *iuk* tribarakkiuf, sondern auf das unbestimmte Subject des Satzes, das hier nach alter Weise feminisch gedacht ward; so entspricht 'pam tuset' hier dem folgenden suaí píd tuset = quicquid tanget und si quid tanget. — Daß tuset wie v. 48. tíus von einem Stamm t ist, wurde oben gezeigt; die Bedeutung desselben ist nicht sicher. Vielleicht ist es das lateinische tag in tango, tetigi, so daß tangere, apprehendere aliquid, pertinere ad aliquid zu übersetzen wäre.

v) úittiuf glaube ich in eb[trad ú]ittum v. 52 53. wieder zu erkennen. Etymologisch würde man auf otium kommen (ui = o, vgl. oetler = uti), dem Sinne entspricht vielleicht ius.

w) patens-ins = aperi-ant, das Transitivum zu patere, im Lat. pandere etwas anders gebildet, aber hervortretend in patina.

x) etwa deponat (alter).

y) In alttram sehe ich wieder fem. statt neutr. und beziehe es auf pld.

z) Da d mit r wechselt (vgl. röm. arvorsum = adversum, medius = meri-dies, deketas = rectar-, Ladinod = Larino, und selbst die Zeichen für d und r, jenes н, dieses α), so glaube ich in [r]err-ins redd-ant erkennen zu dürfen.

α) vgl. v. 26. Der Schreiber denkt sich mit dem Gesicht nach dem Tempellande gewandt die Lokalitäten; daher liegt ihm das Stadtgebiet hinter dem Wege (post viam, v. 33.), der Weg aber, wie wir hier sehen, mit seinen Marksteinen vor dem Stadtgebiet und vor dieser Mark das Tempelland (v. 14.). — Der Weg ist die Scheide des Stadt- und des Tempellandes; in der Mitte desselben soll bei jeder Krümmung (wie natürlich und auch bei den römischen Vermessungen üblich, vgl. das genuatische Dekret) ein Markstein stehen. Dies ist die Bestimmung, worauf v. 15 ff. in den Worten: quacunque terminal communi iussu, prouti recte est, stabit alicubi hingedeutet wurde. Uebrigens wäre es möglich, daß mit diesen Marksteinen an den Stellen, wo der Weg sich krümmte (in anfractu), die Bestimmung des römischen Rechts zusammenhinge, daß dort die via doppelte Breite haben solle.

β) tedúr ist mir unerklärlich, vielleicht Partikel. . úllad weiß ich nicht mit Sicherheit zu ergänzen, dem Sinne nach ist es = quacunque. Vgl. §. 3. unter D.

γ) uruvú, das alte urvus = curvus, erhalten im Lat. in urvum und urbs. Das u in dem oskischen Worte ist euphonisch, vgl. 'suvad' app. I—XLIV. und 'suveís' A. 9. 35. = sua und sui (daneben später '*siom*' B. 5. = suum), was auch in den älteren römischen Inschriften sich findet (Orell. 2623. 4848. lex repet. v. 49.). Dies ist Erweichung des sanskr. svê, gr. σφὸς (noch Ennius braucht svus einsilbig); ähnlich dem auch im Sanskrit geltenden Gesetz, u vor Vocalen in uv zu verwandeln (Bopp vgl. Gr. §. 100.), setzte man im Oskischen dem v vor Vocalen ein u vor. — Dagegen ist das häufige Erscheinen des Digamma da, wo das Latein, ja selbst das jüngere Oskische es nicht haben, eher aus späterem Abwerfen desselben, als aus Einschiebung zu erklären. Nur das ältere Oskisch hat es bewahrt in eítiuv- XIII. = *pecun*, wofür app. I. eitiv-, B. passim *eitu-*

steht. Gegenüber dem Lateinischen hat das Oskische das Digamma in den Eigennamen Núvl-, Nuvkr-, Júvkiíúí = Nol-, Nucer-, Jucio, ferner in túvt- (*tout*-, taut-) = tuticus, totus, lúvfreis = liberi und in den Partikeln avt und svai = at und sei; wie gegen das Griechische gehalten wieder das Lateinische in einer großen Anzahl Wörter das Digamma in der Mitte als v oder b gerettet hat (Döderlein Synonymik VII. S. 176.). In quatuor gegen petora hat das Lateinische das Digamma gerettet; vgl. sanskr. catvâr.

δ) mesia = media.

Fassen wir den Inhalt des Staatsvertrages von Nola und Abella, von dem uns das abellanische Exemplar erhalten ist (Leps. p. 61.), noch einmal zusammen, so beginnt dasselbe nach dem Exordium (v. 1 bis 10.) mit der Hauptbestimmung, daß der Tempel des Herakles auf der Grenze mit dem Tempelgebiet und dessen Früchten den beiden Städten Abella und Nola gemeinschaftlich sein soll (v. 11—21.); die Ernte wird wahrscheinlich von beiden gemeinsam beschafft (v. 21 bis 23.). Nach einer Lücke, deren Inhalt aus den Fragmenten v. 23—26. nicht mehr zu erkennen ist, folgt die Verfügung, daß innerhalb der Grenzen des Heraklestempels keine Ackeranweisung der beiden Staaten Gültigkeit haben soll (v. 27—34.), wohl aber hinter diesen Grenzen (v. 34—37.); da soll, soweit die nolanische Mark reicht, das angewiesene Land, wie es angewiesen ist, den Nolanern gehören (v. 37—40.) und ebenso den Abellanern, so weit deren Mark sich erstreckt (v. 41—44.); aber hinter den Tempelgrenzen darf keiner, weder Abellaner noch Nolaner, angewiesenes Land

besitzen (v. 45—48.). — Den in dem Tempel aufbewahrten Schatz soll man nur nach gemeinsamem Beschluß eröffnen (v. 48—51.); das von der einen Partei dort Deponirte soll die andere ohne Proceß ihm herausgeben (v. 51—54.). — Die Grenze zwischen Abella und Nola einer- und dem Tempelgebiet andererseits soll mit Grenzsteinen versehen werden (v. 54—58. cf. v. 15.).

Die enge Verbindung, in der die beiden oskischen Städte hier erscheinen, erklärt sich vielleicht daraus, daß sie beide chalkidische Colonien waren (Justin. XX. 1., Sil. XII. 161., vgl. Serv. zu Aen. VII. 740., Abeken S. 332.); was indeß nur auf die Aufnahme griechischer Handelsleute, griechischer Schrift auf den Münzen, griechischer Cultur und Götter, nicht aber auf die Denationalisirung beider Städte bezogen werden darf. Sie erscheinen in dieser Urkunde als Staaten gleichen Rechts mit ihren einheimischen Magistraten und Senaten; sie haben einen Bundesschatz, der in einem gemeinschaftlichen Tempel auf neutralem Boden aufbewahrt wird, wie der Bund der Griechen seinen Schatz auf dem neutralen Delos hatte, und die föderirten Städte Cäre und Spina ihren Bundesschatz in dem fernen Delphi; sie schließen Staatsverträge mit einander, zu denen der Senat die Gesandten ernennt oder ernennen läßt; sie haben einen ager publicus, dessen Auftheilung und Verwandlung in Privateigenthum wie in Rom durch einen Senatsbeschluß bedingt ist. Kurz wir stehen hier auf dem Boden des rein-italischen Staatsrechts, das zwar manche Parallelen zu römischen Verhältnissen bie-

tet — z. B. die Verwaltung der äußeren und der finanziellen Angelegenheiten durch den Senat —, aber doch im Ganzen auf eine freie, auf Bündnisse und religiöse Gemeinschaft gegründete Städteverfassung hin, und damit über's Meer nach Hellas deutet.

Nach diesem politischen Zustand, der jeden Gedanken an römischen Einfluß ausschließt, und noch mehr nach der hohen Reinheit der Sprache und Sorgfalt der Schrift, wird man der Inschrift ein hohes Alter zuzuschreiben haben. Wann die Nolaner das römische Bürgerrecht erhielten, ist uns nicht bekannt, wir wissen nur, daß sie im zweiten punischen Kriege die treuen Bundesgenossen der Römer waren, welche dem Senat darin die höchste Gewalt verschafften (Liv. XXIII. 17. summa rerum senatui tradita), aber die Freiheit der Stadt bestehen ließen — und daß sie die Civität mit Beibehaltung ihrer Kommunalverfassung (Fest. v. municipium), also nicht zur Strafe, wahrscheinlich (App. I. 42.) erst nach dem Bundesgenossenkriege empfingen. Es mangelt folglich an jeder äußeren Bestimmung. Wenn wir dennoch, wie Lepsius die älteren umbrischen Inschriften um's Jahr 400, Mazochi die berühmten dorischen Tafeln von Heraklea um's Jahr 430 der Stadt, so auch diesen Vertrag zwischen Nola und Abella etwa um dieselbe Zeit setzen, so glauben wir dabei nicht viel willkürlicher als diese Gelehrten zu verfahren.

§. 7. Die tabula Bantina.

Klenze hat es nicht glücklich getroffen, daß die bantinische Tafel den Mittelpunkt seiner oskischen Untersuchungen abgeben mußte. Die Sprache derselben zeigt, verglichen mit dem abellanischen Cippus, schon unserer unvollkommenen Kenntniß Spuren der Verderbniß, so statt des Diphthongs ai überall ae; Contractionen in *fust*, der Endung des Fut. 2. *-ust* und des nom. sg. 2. *-ns* für fusid, -uset (-usid), nús, in *amper-t* für amperaid; Auswerfung des Digamma in *eitu-* für eitiuv-; jüngere Formen in *in* für inim; *ionk* für in, *se* = *si* und *ne* für svai und nei, wovon die letzten beiden vielleicht geradezu dem Lateinischen entlehnt sind. — Indeß diese Verderbniß ist doch im Ganzen wenig bedeutend, geringer als z. B. der Unterschied zwischen den lateinischen Inschriften aus Gracchus und aus Sulla's Zeit, so daß vielmehr die große Uebereinstimmung der Inschriften von Abella und Bantia bewundernswerth ist. Viel nachtheiliger für die Erklärung ist es, daß wir uns hier statt in den einfachen Verhältnissen der Städte Abella und Nola auf einmal in dem ganzen Detail der schwierigen römischen Agrargesetze befinden, und daß wir nur ein kleines Fragment des Ganzen haben, während in dem Staatsvertrage doch nur Buchstaben fehlten. Es ist kein Wunder, daß wir die umbrischen Litaneien nicht verstehen, da uns selbst die Fragmente des salischen, ja fast das Arvallied dunkel

ist; ebenso wird, wer die lex Thoria kennt, nicht überrascht sein, daß wir ein ähnliches Gesetz in unbekannter Sprache nur zum kleineren Theil erforschen und — ergänzen können.

Uebrig ist nur eine Columne der oskischen Inschrift — oder sagen wir gleich des oskischen Gesetzes, da es sich selbst so nennt (v. 25.); die Fragmente der zweiten Columne, die sich auf derselben Tafel rechts finden, sind ganz unbedeutend. Die ganze Tafel enthielt mindestens vier Columnen, wahrscheinlich aber viel mehr; die erhaltene ist wahrscheinlich die zweite von Anfang, wie die lateinische auf der anderen Seite die vorletzte (Klenze Abhh. S. 4. 27.). Das Gerücht, daß noch ein zweites Bruchstück der Inschrift entdeckt sei (Leps. p. 80. Guarini varii monum. Nap. 1835. p. 15.), hat sich nicht bestätigt; wenigstens sind meine Erkundigungen in Neapel vergeblich gewesen. Dagegen hat, trotz Lepsius Widerspruch, Grotefend mit Recht das kleine Stückchen von drei Zeilen, das Lepsius nicht mehr finden konnte, an v. 3—5. angeschlossen, jedoch so, daß nur in v. 4. *tangi* | *nud am* und v. 5. *p* | *ruter* Ende und Anfang genau zusammenschließen, in v. 3. dagegen ein Zwischenraum bleibt *angit u . . . nur*. Den Beweis des Zusammengehörens liefert das Anschließen der umstehenden lateinischen Worte an v. 1 — 3. der großen lateinischen Inschrift. — Es wäre wünschenswerth, mit paläographischer Sicherheit zu wissen, ob die oskische oder die lateinische Inschrift früher eingegraben ist — gleichzeitig sind sie nicht (Leps. a. a. O.); doch sind

wir auf die allgemeine Präsumtion für die Priorität der oskischen beschränkt, die in der besseren Schrift derselben einige Unterstützung findet.

Daß das Gesetz keine Uebersetzung des gegenüberstehenden römischen ist, behauptet Klenze S. 3. mit Recht. Ihm ist es ein Volksschluß einer freien italischen Bundesstadt Roms an der lucanischen Grenze, Bantia oder oskisch Bansa, und auf diese bezieht er die Magistrate und was sonst Publicistisches in der Inschrift vorkommt. Dies ist indeß sehr problematisch. Daß Klenze in dem *tr. pl.* unserer Inschrift (v. 29.) eine oskische Magistratur erkennt, giebt ihm Anlaß zu einer scharfsinnigen und interessanten Untersuchung über das plebejische Element in den italischen Städten; allein auch den Ständekampf, ja selbst eine parallele Entwickelung desselben in Rom und Bantia zugegeben, so ist es doch mehr als seltsam, daß die Magistratur der Plebs in Bantia denselben Namen, ja dieselbe Nota führte wie in Rom. — Noch entscheidender ist das Vorkommen des Quästors. Zwar gab es einen kvaistur in Abella und Pompeji, und vielleicht wie in anderen oskischen Städten auch in Bantia; allein unmöglich konnte die Nota desselben Q. sein, wie B. 2. 29. steht, denn in diesem Worte und überhaupt kennt die oskische Sprache diesen Buchstaben nicht, und ist die Sigle römisch, so ist es auch der Magistrat. Ueberhaupt ist es merkwürdig, daß in unserem Gesetz so viele offenbar den Römern entlehnte Siglen vorkommen — pr., tr. pl., q., n. = praetor, tribunus pl., quaestor, nummi —;

mir scheint dies eine deutliche Hinweisung auf ein römisches Original, das in Bantia des allgemeinen Verständnisses wegen ins Oskische übersetzt wurde. Wenn es richtig ist, was wir oben ausführten, daß in Lucanien das Oskische wohl Volks-, aber niemals Geschäftssprache gewesen ist, so ist die Annahme eines römischen Originals nothwendig. Ob dies nun ein in Bantia entstandenes Stadtgesetz, oder ein vom römischen Legaten oder Präfecten ad leges constituendas erlassenes gleich dem rupilischen für Sicilien und dem furischen für Capua, oder endlich in der That ein speciell auf Bantia bezügliches Plebiscit ist, wird die folgende Untersuchung zeigen. Uns scheint die letzte Annahme die richtigste, da sie am besten mit der Erwähnung der Quästoren und Volkstribune harmonirt; jedenfalls wird man aus unserem Gesetz nicht mit Klenze die italische Stadtverfassung erschließen können.

Da eine wörtliche Uebersetzung in der Art, wie ich sie bei dem cippus Abell. versucht habe, mir hier nicht überall möglich ist, so werde ich statt dessen oft nur den Inhalt des Gesetzes nach den einzelnen auf der Tafel selbst durch Zwischenräumen getrennten Kapiteln einer Erörterung unterwerfen. Eine Ausnahme machen indessen die Pönalsanctionen v. 11—13., v. 17—18., v. 26—27., in denen schon Huschke[30]) die römische Formel vermuthet hat, welche in dem lateinischen Gesetz auf der Rückseite v. 9. 10. ergänzt also lautet: Sei

30) In der Recension von Klenze's Abhh. in Richter's krit. Jahrbüchern, die mir jetzt nicht zur Hand sind.

quis mag. multam inrogare volet [liceto irroget; dum minoris] partus familias taxat, liceto- und ähnlich in der lex Silia (Haub. p. 2.) vorkommt. Daß es Rechtssatz der Römer war, keine Mult die Hälfte des Vermögens übersteigen zu lassen (Gell. VII. 3.), zählt mit unter den Beweisen für den römischen Ursprung des Gesetzes.

Von den drei Sanctionen sind die erste und dritte alternativ, die zweite absolut; jene lauten mit den Varianten, wobei ich indeß die Schreibfehler — '*exelk fefakus.t*' v. 11. für exeik fefakust — und die in der ersten Formel aus der dritten ergänzten Worte '*molto etan*' und '*nstreis ae*', und umgekehrt das in der dritten aus der ersten ergänzte '*ampert*' übergehe:

v. 11. 12. ***Suae pis contrud exeik fefakust auti komono hipust, molto etan||to*** [a])

v. 25. 26. ***Suae pis contrud || exeik pruhipust molto etan||to***

Si quis contra hoc fecerit (prohibuerit) aut agrum publicum habuerit, multa —

v. 12. ***estud n. ↀ ↀ, in suaepis ionk fortis meddis moltaum herest*** [b]),

v. 26. ***estud n. ↀ in suaepis ionk meddis moltaum herest,***

esto n. M. M., (n. M.) et siquis eum forte mag. multare volet,

v. 12. 13. ***ampert*** [c]); ***minstreis aeteis*** [d]) || ***eituas*** [e]) ***moltas moltaum*** [f]) ***likitud***

v. 26.

v. 26. 27. *likitud* || *ampert; minstreis aeteis* || *eituas moltas moltaum likitud*

liceto imperet; minoris partis pecuniae multae multare liceto.

Die zweite kürzere Formel lautet etwas anders, weil sie auch nicht alternativ eine feste Strafe vorschreibt:

v. 17. *Suae pis kontrud exeik fefakust, ionk suae pis*

Si quis contra hoc fecerit, eum si quis

v. 18. *herest meddis moltaum likitud ampert, mistreis aeteis eituas likitud*

volet mag. multare, liceto imperet; minoris partis pecuniae liceto.

---

a) *etanto* ist ungewiß, ohne Zweifel nicht *tanta* (Klenze S. 44. Anm. 65.). Es steht auch Eug. VI. 6.

b) = volet, h = v wie hedus = fedus, hircus = fircus etc., erahunt = erafont Eug. VI. 6. 64.; r = l wie Aderl = Atella. Es ist griechisch *αἱρέω*; vgl. oben §. 3. D. heri-heri = vel-vel.

c) vgl. 'embratur' n. 44. = imperator.

d) *aeteis* = partis vom nom. *aetus* = tuskisch itus, röm. und sab. idus, wovon auch iterum; umbr. *aitu* Eug. VI. 6. 18. Ueber den Wechsel von ai und i vgl. svai = si, 'Buvaianúd' = Boviano; Pumpai-ians = Pompe-ianus und überhaupt über die latein. Contraction von ai in e Bopp vgl. Gr. §. 5. oder in i quaerere, acquirere etc. — Was die Bedeutung betrifft, so zeigt sich das Zusammenfallen von Theil und Hälfte auch in *pars*.

e) *eituas* = familia, pecunia (nicht = familia im ursprünglichen Sinn, wofür auch osk. *famelo* steht); die Bedeutung bestätigt sich durch XIII. 'eítiuvam — — trístaamentud deded' = pecuniam testamento dedit. app. I. 'suvad eítiv. upsed' = sua pecunia fecit. — Von dem Ausstoßen des Digamma in diesem Worte ist oben gesprochen; es ist davon aber ferner zu bemerken, daß sich hier der Uebergang des v in u zeigt, wenn man nicht

eituas wie Kapva (XXXVII. n. 20. 21.) sprechen will — vergl. Leps. p. 137.; jedenfalls aber zeigt sich hier die ungemein häufige, und wie es scheint bloß euphonische Einschiebung von i — so Niumeriis, Melissaiś, Kiipiis, Viinikils etc. in den Anfangssilben, tiurrí = turrim, piei = quei, frúktatiuf = fructatu, Mai(nius) = Manius, úittiuf neben [ú]íttum. Doch findet sich auch das Umgekehrte, z. B. *Bansae* = Bantiae, *famelo* = familia, Tanas = Dianae.

f) Was die Construction betrifft, so darf man nicht, wie Klenze wollte, eituas moltas verbinden, was die kürzere Formel widerlegt, sondern muß *eituas* von *aeteis* abhängig machen und in *minstreis aeteis* den Genitiv von *moltaum* sehen, zu dem moltas appositiv hinzutritt, also = minorem partem pecuniae multam multare, wie lex repet. v. 59. *consilio maiori pa[rti sa]tisfacere.*

Kapitel I. v. 1—8.

In v. 1. sind Reste einer Multbestimmung, in v. 2. die Vorschrift, daß diese Mult der Quästor eintreiben soll (*'q. moltam angit'* = q. multam agat), worauf ein neues Kapitel zu beginnen scheint, das mir aber ganz dunkel ist. *'maimas karneis'* B. 3. 7. könnte maximi cardinis sein — vgl. wegen des ausgeworfenen k die beim pron. dem. erwähnten Beispiele und wegen des d vor n Perkens für Perkednus. — *Deiva-* und *pertum-* erinnern an divid- und per-τέμνειν (vergl. tomus und Klenze S. 28.), ohne daß wenigstens für das erstere Wort der Anklang befriedigen könnte. Mir scheint dividere, das auch noch nicht befriedigend erklärt ist (Pott etym. Forsch. 1., 185. 2., 276.) nach dem §. 6. Anm. e angeführten Lautgesetz gedehnt aus dvidere (wovon vidua durch Abwerfung entstanden wie bis aus dvis) und dies Compositum aus dvi-idere

(von duus und idus) = bipertiri; dagegen könnte deiv-a-das simplex sein, vgl. zweien, entzweien. — Allein selbst das zugegeben, können wir doch nur einzelne Phrasen erkennen, z. B. v. 5. si quis in agro publico sine dolo malo suo eo agro ... = '*sipus komonei perum dolom mallom siom iok komo* ...' und am Schluß: '*piei ex komono pertemem* ...... *komono ni hipid*' = qui hunc agrum publicum secuerit (?), agrum ne habeat.

Kapitel II. v. 8—13.

Hier scheint der Sinn, daß denjenigen, die in Zukunft Gemeinland besitzen werden, der Magistrat den von der Kommüne ihnen gegebenen Antheil zutheilen soll.

v. 8. ***Pis pokapit post post exak komono hafiert, meddis*** ......

Qui quemcunque? posthac agrum publ. habuerit, magistratus ......

v. 9. ***en eituas faktud pous touto deiuatuns tanginom deikans siom dat ei*** ......

— — facito quibus? resp. dividunt? [a]) auctoritatem? dixerunt? — — eis (eum ad-)

v. 10. ***deikum, pod ualaemom toutikom tadait ezum Nep fepakid pod pis dat*** ......

dicere [b]) quem — [c]) publicum dederit eorum. Neque fecerit quem quis dat (cui dare licet, eum ne?)

v. 11. ***deivaid dolud mallud.***

dividat [d]) dolo malo.

a) Plural nach dem Collectivwort *touto*.

b) Ich verbinde *faktud-deikum*. *Deikum* = addicere, wie *dikust* v. 14. = addixerit.

c) Da l und r leicht wechseln (s. oben *herest*), so vergleiche man XIII. 'vereiiaí Púmpaiianai', dem Sinne nach auch = aerario Pompeiano.

d) *dare* wird von der Kommüne, dividere und addicere vom Magistrat gebraucht.

Es folgt die Sanction, welche dem Uebertreter, der gegen dies Gesetz Gemeinland besitzt (d. h. wahrscheinlich ohne Anweisung des Magistrats dasselbe occupirt), eine arbiträre Pön, alternativ eine Mult von 2000 Sesterzen droht.

Kapitel III. v. 13—15.

Dies Kapitel ist wieder fast ganz dunkel.

v. 13. ***Suae pis prumeddixud altrei kastrousauki cituas***

Si quis pro magistratu alteri — — [a]) pecuniae

v. 14. ***zikolom dikust, izik komonon hipid, ne don op toutad petirupert urust, sipus perum dolom***

iugerum [b]) addixerit, is agrum p. habeat, ne, dum? apud? remp.? —, araverit [c]), siquos sine dolo

v. 15. ***mallom in trutum ziko touto peremust neip mais pomtis***

malo et fraude [d]) — — — neque plus quinque.

a) Lepsius hat unrichtig *kastrous.uki* drucken lassen; die Tafel hat *kastrousauki*, doch ist sie hier beschädigt, so daß wahrscheinlich der Trennungspunkt zu ergänzen und etwa *kastrous . auki cituas* zu schreiben ist. Die Bedeutung ist nicht klar. *auki* (sprich *arki*) könnte = ac sein (vgl. avt = at, auti = aut); *kastrous* ist wahrscheinlich identisch mit dem kastruvuf oder kastruo, das in den eugub. Tafeln unter den Gegenständen, womit die Götter das Land segnen sollen, genannt wird (*nerf arsmo,*

veiro pequo, kastruo frif = viribus armisque — das Umbrische hat auch hier den Singular — viro et pecore, copia et re, vgl. wegen frif = fri = ri §. 6. Anm. d), und zwar neben res, wie hier neben pecunia. Vgl. castrare und ὄρχεις καστόριοι bei Hesych. v. κάστωρ.

b) oder iugerûm, wenn *kastrous, eituas* acc. pl. sind. Wegen der Uebersetzung von siculum s. nachher.

c) *ur-ust* nach Klenze S. 29. von urvare, was von ar-are wohl nur durch Ausstoßung des Digamma verschieden ist, vergl. arva.

d) altlateinisch frude, lex repet. v. 63. nach der richtigen Lesart. Der Wechsel zwischen tr und fr scheint mir unmöglich; wie libra = λίτρα von Lepsius (tyrrhen. Pelasger, Lpz. 1842. S. 78.) auf eine Form lidvera, könnte fraus auf struo zurückgeführt werden; vgl. φθείρω und oben das Perfect der verba pura, ferner Pactius neben Pakvius.

Kapitel IV. v. 15—18.

v. 15. ***Kompreivatud aktud***

Qui habet actum comprivatum [a])

v. 16. ***pruter pam medikat. inom didist in pon . dos mo XX konpreivatud urust eisuken zikulud***

praeterquam magistratus unum? dederit et cum dum? modo? XX comprivati araverit extra id iugerum;

v. 17. ***zikolom XXX nesimum komonom ni hipid . Suae pis kontrud exeik fefakust*** etc.

iugerûm XXX optimorum [b]) agrum publ. ne habeat. Si quis contra hoc fecerit etc.

a) Lepsius hat gegen die Tafel beide Male *kom.preivatud* drucken lassen; vergl. aber communiceps, compascuus compagis etc.

b) *nesimum*, was stets bei *siculi* steht, vergl. B. 25. 31., ist mit γνήσιμος verglichen; richtiger wird man an *nerio*, sab. virtus, fortitudo, denken und vom posit. *nerum* B. 29. nesimum =

optimum ableiten; vergl. Eug. VIa. 9. *porsei nesimei* — uti optime.

Der Ablativ *kompreivatud aktud* (und ähnlich nachher eisuken zikulud) scheint aufzufassen wie unser: bei einem Besitz; ich construire also: Qui habet actum comprivatum, is ne habeat agrum publicum iugerum XXX (das gewöhnliche Maß des Occupanten), praeter unum iugerum, quod mag. dare licet (vgl. v. 14. *pro mag. iugerum addixerit*) et praeter eum, qui dummodo XX iugera praeter illud iugerum quod a mag. accepit agri comprivati habet. Also selbst der größte Besitzer kann ein Jugerum vom Magistrat empfangen, der aber, welcher nur 20 iugera (ungerechnet das eine vom Magistrat) agri comprivati besitzt, ist vom ager publicus gar nicht ausgeschlossen. — Schwierig ist es, den Begriff des ager comprivatus zu bestimmen. Da der vom Magistrat einem Einzelnen zugetheilte Acker dem ager comprivatus so nahe steht, daß der Einrechnung in denselben durch eine specielle Vorschrift vorgebeugt werden mußte und der Gegensatz ager communis ist, so halte ich diesen für den ager publicus, der gemeinschaftlich benutzt wird (Gemeinweide), jenen für den ager publicus, der von einem Privaten occupirt ist. Hiefür ist com-privatus ein bis zum Oxymoron bezeichnender Ausdruck.

Kapitel V. v. 18—23.

v. 18. *Pon kenstur*

Cum censor

v. 19. ***Bansae taulam kensazet, pis keus Bantins fust, kensamur esuf in eituam poizad ligud***

Bantiae populum censebit, qui civis Bantinus erit, censebitur? ab eo et pecuniam pura [a])

v. 20. ***aisk kenstur kensaum anget uzet. Aut suae pis kenstomen nei kebnust dolud mallud***

cuius? censor censum agit [indicabit] [aa]). At si quis censum [b]) non venerit [c]) dolo malo,

v. 21. ***in eizeik vinkler esuf komenei lamatir pr. meddixud toutad praesentid perum dolom***

et ibi vincitur?, [ei] in agro publico (scil. arare) [interdicat] [d]) pro mag. populo praesente sine dolo

v. 22. ***mallom in amirikatud allo famelo in eisiuom paei eizeis fust pae ankensto fust***

malo; et sine emtione [e]) omnis [f]) familia et ibidem [g]) quicquid [h]) eius erit quod censum non erit

v. 23. ***toutiko estud.***

publicum esto.

a) so nach der gewöhnlichen Lautverschiebung s = r — *fasena, Auseli, ausum* = farena, Arelii, aurum; *Fluusai* = Florae, *ups-* = oper-; gen. pl. 1. *azum* = arum und oi = u.

aa) an orare zu denken verbietet die wahrscheinliche Theilung u-zet und der Mangel des a, vielleicht aber von orĕre.

b) eigentlich *censeri*.

c) umbrisch bennst (benus); vgl. 'kúmbennieis' XIII. Die Form (kebn- für) kben- ist merkwürdig, weil sie das k bewahrt hat, das in venire abgefallen ist; vgl. Pott etym. Forsch. I. 260. II. 262. und goth. *quiman*, niederf. quem, nhd. kam.

d) *lamatir* ist mir dunkel, ebenso wie *uzet*; des Zusammenhangs wegen habe ich diejenigen lateinischen Wörter in Klammern substituirt, die hier zu erwarten waren.

e) *amirikatud* ist mir Compos. aus dem *am* neg. und mercari, gedehnt *mirik* —, der Form nach zu vergleichen mit *inauspicato*.

f) *allo* wohl nicht = illa, da a = i sich nur in dem neg. praef. in der Präpos. *an* = lat. *in* findet, wo aber das lat. i, wie die andern Sprachen zeigen, nicht ursprünglich ist wie i in illa. Vielmehr ist *allo* mit ulla zu vergleichen, da a nicht bloß in Endungen (nom. sg. 2. und 1. *ús*, *ú*, skr. as, â; suffix. comp. *túrús*, skr. tara; Imp. *tud*, abl. sg. 2. *úd*, skr. tât, ât; *kontrud*, lat. contra, in der Reduplication *fufans*; Bopp bei Klenze S. 44.), sondern auch in den Wurzeln mit u wechselt. — vergl. *pomtis* mit sanskr. pancan, *isidum* mit sanskr. i-dam, *ur-ust* mit lat. ar-are, *ungulus* mit lat. anulus, und im Oskischen selbst unser *allo* mit '. ullad' A. 56., *praefukus* und *fakus*, *toutad* und *tautam*, vgl. lat. gnarus, ignorare, sab. catus, lat. acutus. So wird auch wohl im Umbrischen *ukriper* = pro agro, *utur* = ador sein. — Was die Bedeutung von *allo* = ulla betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß die Opposition gegen nulla im Osk. wegfällt.

g) nämlich in Bantia.

h) fem. pro neutro, wie an vielen Stellen.

Kapitel VI. v. 23—27.

v. 23. ***Pr. suae praefukus pod post exak Bansae fust, suae pis opeizois kom***

Praetor sive praefectus posthac Bantiae erit, si quis apud eos cum

v. 24. ***atrud . . . ud akum herest, auti prumedikatud manimaseqwn eizazunk egmazum***

— [a]) — agere volet, aut promagistratu: — [b]) earum —

v. 25. ***pas ex aisken ligis skriftas set | ne phim pruhipid mais zikolois X nesimois . Suae pis kontrud*** etc.

cujus id hac lege scripta sit | ne quem prohibeat magis iugeribus X optimis. Si quis contra etc.

a) ob verschrieben für *altrud* = altero?

b) Hier scheint der Nachsatz anzufangen und *manimasepum* wie *phim* abhängig von *pruhipid*.

Kapitel VII. v. 27 — 33.

v. 27. ***Pr. kenstur Bansae***

Praetor censor Bantiae

v. 28. [***nep fu***]***id nei suae*** [***q***] ***fust nep kenstur fuid nei suae pr fust in suaepis pr. in suae***

ne sit sive q. erit, ne censor sit. [a]) Si pr. erit et si quis pr et si

v. 29. . . . . . ***m*** . . . . [***p***]***iei q. d*** . . . . ***im nerum fust, izik post eizuk tr. pl. ni fuid suaepis***

— — — — qui q . — — erit, is postea tr. pl. ne sit. [b]) Si quis

v. 30. . . . . ***ist , izik amprufid fakus estud idik medikim eizuk***

[tribunus pl. factus] est, is improbe [c]) factus esto. Id magistratum eo

v. 31 — 33. geringe Fragmente.

a) Wäre dieses Kapitel ganz erhalten, so würde es wenig Schwierigkeit machen; wie es ist, befriedigt die Erklärung nicht ganz. Besonders das pr. zu Anfange macht Schwierigkeit; ohne dies könnte man lesen:

kenstur Bansae [nep fu]id nei, suae [q] fust
nep kenstur fuid nei, suae pr. fust.

Für das unverständliche NI.I v. 28. zu Anfang habe ich mit geringer Aenderung NEI geschrieben. — Die doppelte Negation nep nei wie *ουμη* scheint jedenfalls sicher.

b) Dies Verbot, daß der Quästor, der sich vergangen, des Tribunats, d. h. des nach römischer Ordnung zunächst folgenden Amtes unfähig sein solle, kann nur auf römische Magistrate bezogen werden.

c) vgl. *prufe* umbrisch = probe Eug. Va. 27. *prufe si* = probe sit.

So Manches uns auch bei dieser Untersuchung dunkel geblieben ist, so können wir doch mit einiger Wahrscheinlichkeit den Inhalt desselben bestimmen, welcher rein agrarisch ist.

Kap. 1. vielleicht eine Bestimmung zum Schutze der cardines maximi, die als Wege niemals occupirt werden durften.

Kap. 2. Der Magistrat soll den von der Kommüne zur Besitzergreifung auf dem Gemeinlande Berechtigten ihren Antheil zuweisen.

Kap. 3. vielleicht eine Ermächtigung des Magistrats, auch ohne Kommunalbeschluß auf dem Gemeinlande bis zu fünf siculis im Ganzen zu einem nicht mehr erkennbaren Zwecke auszuweisen.

Kap. 4. Wer vom ager comprivatus d. h. occupatus mehr als 20 sicula besitzt, soll das Gemeinland von 30 siculis, wie es danach scheint, die gewöhnliche Portion bei der Vertheilung nicht, sondern nur höchstens auf Grund von Kap. 3. ein siculum des Gemeinlandes besitzen dürfen.

Kap. 5. Wer nicht in Bantia geschätzt ist, soll vom Gemeinland ausgeschlossen sein und — nach dem bekannten Satze des römischen Rechts — sein ganzes Vermögen an die Staatskasse verlieren.

Kap. 6. Der Prätor und Präfect dürfen keine höhere Mult in Betreff des Gemeinlandes erkennen als bis zu 10 sicula.

Kap. 7. Der römische Quästor und Prätor darf nicht zugleich Censor zu Bantia sein, bei Verlust der

Wahlfähigkeit zu höheren Aemtern, Letzteres wenigstens für den Quästor.

Da auch den italischen Bundesgenossen die Benutzung des römischen Gemeinlandes freistand (Rudorff, das thorische Gesetz S. 69—71.), so scheint unser Gesetz eine nähere Bestimmung dieses Rechts für die Bantiner gewesen zu sein. Vgl. Liv. XLII. 19.: Quia per recognitionem Postumii cos. magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius tr. pl. promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent. Vielleicht wies unser Gesetz den Bantinern einen District des Gemeinlandes zu ihrer Benutzung an (App. I. 18.); dann könnte der im ersten Kapitel genannte Senat der römische sein, dem die Absteckung dieses Districts übertragen wurde (App. l. c.). Die drei folgenden Kapitel scheinen dagegen die Grundzüge der Vertheilung dieser Ländereien unter die einzelnen Bürger zu enthalten, deren Regulirung im Einzelnen der tota, dem *κοινον* von Bantia und die Ausführung dem bantinischen Magistrat (oder Promagistrat) überlassen bleibt. Wichtig ist die Bestimmung, die hier nur gelegentlich vorausgesetzt wird, aber in einem anderen Theile unseres Gesetzes wahrscheinlich ausdrücklich vorgeschrieben war, daß die Vertheilung in Loosen von 30 siculis geschah. Man kann nicht umhin, hiebei an die 30 iugera zu denken, die nach l. Thor. v. 14. der römische Bürger wie der Italiker von dem nach u. c. 621. occupirten Gemeinlande als Privateigenthum behalten darf (vgl.

Rudorff a. a. O. S. 57. und besonders Huschke in seiner trefflichen Kritik von Rudorff's Schrift in Richter's Jahrbb. S. 590.) — wahrscheinlich darum, weil diese 30 iugura nach 621 das gesetzliche Maximum der Occupation waren, und als solches erscheinen hier die 30 *sicula nesima*. Daß das siculum ein Flächenmaß ist, hat Klenze richtig erkannt (S. 28.), aber schwerlich richtig darin den römischen sicilicus = $\frac{1}{48}$ iugerum oder 600 Quadratfuß gesehen. Dies Maß ist zu klein als Einheit der Flächeneintheilung. Richtiger wird man darin das iugerum erkennen, das in dem lateinischen Original hier ohne Frage gestanden hat und wahrscheinlich, wenn man den im Oskischen gewöhnlichen Vorschlag des s und den Wandel von l und r wie in herest = volet vergleicht, auch etymologisch darin sich findet. Wie iugerum und dvigerum (von duus. und ager), ist zikolom aus d(s)igerum geworden. — Ist diese Combination richtig, so wird man unser Gesetz zwischen 621 und 643 zu setzen haben.

Besondere Erwägung verdienen noch die in unserem Gesetze vorkommenden Beamten. Die bantinischen werden nur allgemein als *medikat.*, *prumedikatud* bezeichnet und nur einer speciell namhaft gemacht, der Censor. — Daraus, daß im siebenten Kapitel dem römischen Quästor und Prätor verboten wird, zugleich die Censur zu Bantia zu übernehmen, folgt einmal, daß nicht der römische Censor gemeint ist, zweitens, daß der bantinische Censor ein römischer Bürger sein konnte. Diese bei einem für Nichtrömer bestimmten Magistrat auffal-

lende Abnormität findet ihre Erklärung darin, daß die Municipalcensoren höchstwahrscheinlich durch römische Gesetze und zu römischen Zwecken eingeführt wurden. In der römischen Militärverfassung ging die Aushebung der Bundesgenossen der der Bürger parallel, so daß neben den tabulae iuniorum, die der römische Censor anzufertigen hatte, die formula tagatorum der Latiner und Italiker bestand; es ist also auch mehr als wahrscheinlich, daß die Römer, wenn sie ihren Census hielten, in gleicher Weise jedes fünfte Jahr auch die Listen der Italiker einforderten. Dies setzt voraus, daß sie eine ihrer Censur nachgebildete Behörde in jeder föderirten Stadt einrichten ließen. Daß dies wirklich der Fall war, beweist die allgemeine Erwähnung der Censoren in den (latinischen) Colonien (Liv. XXIX. 15.) und noch mehr das gleichmäßige Erscheinen der Quinquennalen in der späteren Municipalverfassung jeder römischen Stadt — ohne Zweifel nicht hervorgegangen aus einer selbstständigen analogen Entwicklung, sondern aus äußerlicher Nachbildung der römischen Censur. Aehnlich sind die duumviri iuri dicundo eine auf dem plautisch-papirischen Gesetz beruhende Nachbildung des römischen Consulats; daß sowohl die Duumvirn als die Quinquennalen den Namen Consul und Censor vermieden, ist aus der Civität der Municipien zu erklären, und also für die Quinquennalen, wie Liv. l. c. und unser Gesetz bestätigen, nicht ursprünglich. — Diese italischen Censoren finden wir hier für Bantia. Daß römische Behörden sie bestellten, ist nicht wahrscheinlich; aber es begreift sich leicht, daß

die Communen hiezu römische Bürger wählen konnten und namentlich die beiden Magistrate, die mit ihnen zu verkehren hatten, den Prätor und den Quästor; gerade diese Verbindung eines städtischen und eines römischen Amtes schien aber den Römern bedenklich. — Was die in unserem Gesetze erwähnten römischen Beamten: den Prätor, den Präfectus, den Quästor, anbetrifft (die Beziehung des Tribunats ist schon Kap. VII. Note 6. erläutert), so ist der Quästor gemeint, der zu Cales am Vulturnus residirte und dessen Amtsgebiet sich über ganz Unteritalien erstreckte (Tac. Ann. IV. 27. und daselbst Lips.). Zur Kenntniß seiner Functionen liefert unser Gesetz einigen Beitrag, obwohl die Lücken hier gerade sehr verdrießlich sind. — Der Prätor ist der städtische, zu dessen Competenz vor dem Socialkrieg die Controlirung der italischen Bundesgenossen gehörte, woher z. B. im SC. de Bacch. v. 4. ihm die Freigebung des Bacchuscultus in Italien anheimgegeben wird (vgl. SC. de Tiburtibus bei Haub. p. 81.). Geradezu bezeugt diese Competenz des Prätors App. I. 38., nur daß er sich durch die Vergleichung der von Hadrian mit der Verwaltung Italiens beauftragten Proconsuln verleiten läßt, den Prätor Servilius (Vell. II. 5., vgl. auch Liv. epit. LXXII.) zum ἀνθύπατος zu machen. Daß dieser Prätor sich in Amtsgeschäften zu Asculum aufhielt, ist eine passende Parallele zu den Worten unseres Gesetzes: praetor sive praefectus posthac Bantiae erit. Indeß konnte natürlich der vielbeschäftigte Prätor nur selten und auf kurze Zeit in den Bundesstädten erschei-

nen; er ließ sich also, wie später die Kaiser, wenn ihnen Municipalämter übertragen wurden [31]), durch praefecti vertreten, und dies sind die praefecti, die nach Festus v. praefecturae der Prätor jährlich für eine große Anzahl italischer Städte ernannte. Sehr merkwürdig aber ist es, daß der Präfectus resp. der Prätor in Bantia erscheint, und zwar mit dem Recht Multen zu erkennen, während das bantinische Gemeinwesen offenbar noch besteht; es ist dies analog dem, was Liv. IX. 20. berichtet: Eodem anno primum praefecti Capuam creare coepti, legibus a L. Furio praetore (ohne Zweifel urbano) datis, cum utrumque ipsi (d. h. die römische Partei) pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent. Dieser Präfect ist nicht, wie Chr. Nic. Grauer [32]) meint, ein für diesmal gewählter Aesymnet —, so könnte man eher Furius bezeichnen — sondern eine dauernde Behörde (*primum* — creare *coepti*), ein stehender Commissar, den die Römer mit Unterstützung ihrer Partei den Campanern wider ihren Willen — das zeigt die Geschichte der folgen-

31) Ueber diese praefecti Marini atti p. 175. 417. Im J. 34 p. Chr. waren in Pompeji statt der gewöhnlichen Duumvirn ein IIvir und ein praefectus C. Caesaris, Guarini fasti p. 124. — Ueber eine andere Art der praefecti, eine außerordentliche Aushülfsbehörde, wenn z. B. wegen Wahlstreitigkeiten keine Duumvirn zur rechten Zeit ernannt waren, s. Marini p. 419. Noris. cenot. Pis. I. 3. p. 34.

32) in seiner trefflichen Dissertation de re municipali Romanorum particula (im Festprogramme der Kieler Universität zum 18. Sept. 1840) p. 17. Möchte doch nach dem zu frühen Tode des Verfassers wenigstens die ganze Abhandlung dem Publikum mitgetheilt werden!

den Jahre — im J. 436 aufdrangen. Daneben bestand bis zum J. 543 der Medix tuticus fort, wenn auch mit geschmälerten Rechten; erst als dieser wegfiel und bei der Aufhebung des campanischen Gemeinwesens der Präfect allein nachblieb, wurde Capua eine praefectura. Dies war Bantia nie, aber wir lernen aus unserem Gesetze, daß auch in den Bundesstädten mit freier Gemeindeverfassung ein römischer Commissarius als Stellvertreter des Prätors sich befand, der Recht sprach und Multen erkannte, also in die innere Verwaltung wesentlich eingriff.

§. 8. Die kleineren Inschriften.

Wir werden uns bei den kleineren Inschriften sehr kurz fassen, da deren Erklärung, so weit sie uns möglich ist — da der Zusammenhang ein Hauptmittel der Interpretation ist, wird man hier noch öfter als bei den größeren im Dunkel bleiben —, fast durchaus schon beiläufig gegeben ist. Merkwürdig ist es, daß sich unter sämmtlichen oskischen Inschriften keine einzige Grabschrift findet; XLI. mit den Worten mais (nicht mais) vesi || main trem, welche Lanzi III. 607., Abeken 342. für einen Sepulcralcippus ausgiebt, kann auch eine ganz andere Bestimmung gehabt haben. Dasselbe gilt von den Umbrern, wogegen wir von den alten Pelasgern (? Lepsius über die tyrrhen. Pelasger S. 43., Lanzi II. p. 390 sq.), den Etruskern und den alten Römern (die Gräber der Furier, der Scipionen u. a. m. Orell. 4702.) nicht wenige Grabsteine besitzen; ich trage kein

Bedenken, dies abermals theils auf Stammunterschiede, theils bei den Römern auf Annahme etrurischer Sitte [33]) zurückzuführen. Daher sind die meisten und verständlichsten unter den kleineren Inscriptionen die Aufschriften an öffentlichen Bauwerken; die wichtigste ist XIII., gefunden in einem Hause zu Pompeji neben einer dem Isistempel benachbarten Mauer:

V. Aadirans V. eítiuvam paam || vereiiaí Púmpaiianaí trístaa || mentud deded.

Vibius Adiranus [a]) *Vibii fil. pecuniam omnem?* [b]) *aerario?* [c]) *Pompeiano testamento* [d]) *dedit.*

Eísak eítiuvad || V. . Viínikiís Mr. kvaisstur Púmp||aiians tríibum ekak kúmben||nieís tanginud

Ex ea pecunia Vibius Vinicius Marii fil. quaestor Pompeianus partem [e]) *hic conventus iussu*

úpsannam deded isídum prúfatted.

faciendam dedit [f]), *idem probavit.*

a) eigentlich cognomen: Vibius .... Vibii fil. Adiranus.

b) Eine nähere Bestimmung des pecunia scheint schlechthin nothwendig; man erwartet universam und könnte paam = πᾶσαν fassen. Paamvereiiaí möchte ich nicht verbinden.

c) Der Zusammenhang fordert hier die Commune oder die Staatskasse. Vgl. '*ualaemom*' B. 10.

d) Die Einschiebung des r ist sonderbar; vgl. thesaurus, franz. trésor. amfr = *amb*, anter = *ante* möchte ich nicht vergleichen.

e) vermuthlich muri.

) d. i. locavit.

Sehr ähnlich sind die Fragmente XIV. (vgl. XXI.)

33) Ueber die Aehnlichkeit der altrömischen Gräber mit den tuskischen vergl. Lanzi Saggio I. 160. Abeken Mittelitalien S. 247. 251. 258.

XV., ebenfalls von pompejanischen Quästoren in öffentlichem Auftrage gesetzt. Tituli von Magistraten sind noch

XX, auf dem Fronton eines Thores von Pompeji.

V. Púpidiis V. med. túv. aamanaffed, ísídu prúfatted

XII, auf dem Epistyl eines kleinen Tempels daselbst.

Ni. Trebiis Tr. med. túv.|| aamanaffed.

app. 3., von demselben Meddix wie XX.

'V. Pupidiis V. med. túv. passtata ekak úpsan deded, ísídu prúfattr' (lies prúfatted) = porticum (??) hic faciendam dedit.

in denen nur aamanaffed (vgl. XIV.) dunkel ist; Guarini (fasti p. 26.) vergleicht *manus*. — Leicht verständlich ist die Inschrift von Bovianum XXXV.:

N. Vesullie[i]||is Tr. m. t. || ekík sakara||klum Búvaianúd aíkdafed

Numerius Vesulliaeus Tiberii? med. tut. hoc sacellum Boviani aedificavit.

Eine ähnliche Inschrift eines Meddix von Capua XXXVII. ist zu schlecht copirt, um erklärt zu werden. — aragetud multas in den beiden nolanischen Inschriften XVIII. XXXVIII. bleibt etymologisch dunkel, dem Sinne nach ist es = aere, pecuniâ multae oder multaticia, vgl. Orell. 3147. *quaistores aire moltaticod dederont.* Die Reihe der öffentlichen Weihinschriften schließen die beiden des Opfertisches von Herculanum, die erste an der Seite, die zweite in der Mitte (XVII.).

A. L. Slabiis L. Aukíl meddiss túvtiks || Herentatei Herukinai pruffed

L. Labius L. fil. Oculus? medix tuticus Veneri? Erycinae dedit?

B. Herentateis sum

Veneris sum

wo nach alter Weise der Gegenstand redet, wie z. B. auf der pränestinischen Cista und auf den pelasgischen mit mi anfangenden Vasen (Leps. tyrrh. Pel. S. 40 fg., vergl. Müller Etrusker I. 451.). 'Pruffed' ist schon oben mit ἔπορεν, paravit verglichen. Die des Fußes XIX. 'Mitametiis Nibfimlüps' halte ich theils aus den von Lepsius angef. Gründen, theils weil der Vorname fehlt, für unächt. — Einen von den Aediien gesetzten Terminalstein glaube ich in XVI. zu erkennen. Die Pfeilerinschrift II. IV., die sich gleichlautend im Hause des Sallust und in dem des Pansa findet, scheint den Weg zu weisen:

Eksuk amvianud eituns anter tiurri XII ini versarinu (oder *verusari nu*),

Hoc ambitu? eunt ante turrim XII. et —

puf faamat Mr. Aadíriis V.

ubi habitat? Marius Adirius Vibii fil.

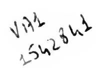
Vgl. die alte lateinische Inschrift Orell. 3315.: Itus actusque est in hoce delubrum Feroniai ex hoce loco in via(m) poplicam Campanam qua proxsimum est. Die übrigen Mauerinschriften von Pompeji sind theils geringe Fragmente wie III. IX. X. XI., theils einzeine Namen (V. VIa. VIII.), theils ganz dunkel, wie außer XXII. VIb., wo ich in 'seis aphinis altinúm' zu erkennen glaube sex pedes (?) altum, und VII.,

welche nach Guar. fasti p. 28. im Amphitheater gefunden und nach der Tafel zu lesen ist: u.ti.iuvmunr || m. a. herenni || IIII. n. d. e. n. deiú. Die gänzlich falsch gelesenen XLII. XLIII. (XLIV. ist = app. 1.) und die halb etruskischen Pateren XXV—XXXIV. XL. übergehe ich ganz. Den Privatdedicationen app. 2. 'Júveis lúvfreís' = Jovis liberi; XXXIX. 'Pakis Tintiriis' = Paquis Tintirius; XXXVI. 'Tanas Niumeriis Frunter' = Dianae Numerius Fronter .... (entweder defect oder falsch copirt) reiht sich schließlich die kleine sabinische an app. I=XLIV.:

Pg. De. Pg. súvad eítiv. upsed.

Paquius De(cius?) Paquii fil. sua pecunia fecit.

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünstr. 18.





Correzioni più importanti

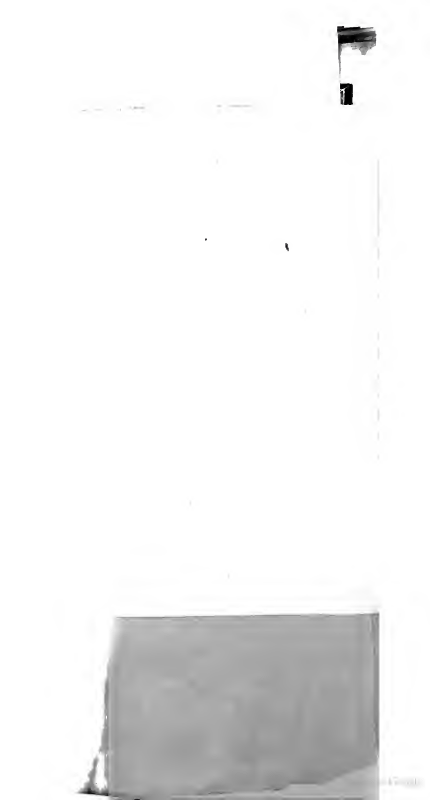
del Cippo Abellano.

v. 13. ꟻVꟻIꟻIH in vece di ꟻVIꟻꟻH

v. 16 TƎƧ ꟻVT · 8VꓷП in vece di IƎƧVƎ 8VꓷП

v. 32 TꓷƎПTƎ in vece di TꓷƎꟻIƎ

v. 52 ЯIꟻꟻVП in vece di ЯIꟻꟻVП





Correzioni più importanti della tavola Bantina.

v. 13 CASTROVSAVTI in vece di CASTROVSAVKI

v. 14 COMONONI in vece di COMONON

— — NE PON invece di NE DON

v. 16 DIDEST · IN · PONPOSMOM · CONPR. invece di DIDIST IN · DOM DOS MO XX CONPR

v. 24 LIGVO · AKVM in vece di . . . VD · AKVM

— — MANIMASERVM